

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE



HERAUSGEGEBEN VON DER

WIRTSCHAFTSGRUPPE CHEMISCHE INDUSTRIE

NACHRICHTEN-AUSGABE

66. Jahrgang

BERLIN, 12. JANUAR 1943

Nr. 1/2 - 1

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

1943, Jahr des überlegenen Einsatzwillens.

„Das Jahr 1943 wird schwer sein, aber sicher nicht schwerer als die zurückliegenden.“ Mit diesen Worten hat der Führer in seinem Tagesbefehl an die Wehrmacht das neue Jahr gekennzeichnet. Der Tagesbefehl und der Neujahrsaufruf waren erfüllt von einer unbedingten Siegeszuversicht, die sich auf die Tatsache einer überlegenen Rüstung stützt. „Denn mehr noch als früher hat im abgelaufenen Jahr die deutsche Heimat neue Waffen geschmiedet. Was in jahrelanger Arbeit vorbereitet wurde, beginnt nun in einem gewaltigen Rhythmus anzulaufen.“ „Die Millionen, die in unserer Industrie tätig sind, haben nicht nur die Armeen mit dem notwendigen Material versorgt, sondern die Voraussetzung geschaffen, für das in viel höherem Ausmaß geplante Anlaufen unserer Rüstung. Was Amerika hier zu arbeiten beabsichtigt, wurde uns durch die phrasenreichen Schwätzereien seines Hauptkriegshetzers oft genug mitgeteilt. Was es wirklich leisten kann und geleistet hat, ist uns nicht unbekannt. Was Deutschland und Europa letzten Endes aber leisten werden, wird auch unseren Gegnern im kommenden Jahr nicht verborgen bleiben.“

Letzten Endes entscheidet nicht die Menge und die Güte der Waffen, sondern nur der Mensch als Kämpfer und Soldat den Ausgang des Krieges. Daß der überlegene Kämpfer auf der deutschen Seite zu finden ist, darüber besteht kein Zweifel. Wenn der überlegene Kämpfer aber auch die überlegenen Waffen hat, dann ist die Gewißheit des Sieges gegeben. Die Gegner rechnen damit, daß auf längere Sicht die Waffenüberlegenheit auf der Seite der Rohstoffüberlegenheit sich einstellt. In dem von ihm beherrschten Raum verfügt aber Deutschland über eine gesicherte Ernährung und über alle notwendigen Rohstoffe. Die Rüstungsüberlegenheit ist darum eine Frage des Arbeitseinsatzes. So schließt sich der Ring. Der Einsatzwille entscheidet sowohl an der Front beim kämpfenden Soldaten wie hinter der Front beim schaffenden Menschen, der Ernährung, Rohstoffe und Rüstung sicherstellt.

„Der Krieg zehrt am Bestand und an den Reserven eines jeden Volkes“ schreibt Reichsminister Dr. Goebbels. Der Vorrat an vorgetaner Arbeit wird immer geringer, dafür muß der Einsatz der gegenwärtigen Arbeit immer größer werden. „Wer nicht bereit ist, von sich und seinen Nächsten schier Unmögliches zu verlangen, ist dieser Kampfzeit um Sein oder Nichtsein der deutschen Nation nicht würdig.“ Diese Worte sprach der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz, Gauleiter und Reichsstatthalter Sauckel. Vom Einsatzwillen, der die letzten Leistungsreserven zur Wirksamkeit bringt, hängt der Sieg im Jahre 1943 ab. „Einmal wird in diesem Kampf eine Macht als erste stürzen. Daß dies nicht Deutschland ist, das wissen wir.“ Welche Macht wird es aber sein? Es wird das Volk sein, welches in seinem Einsatzwillen nicht

bis zum äußersten geht. Es wird das Volk sein, welches kein lohnendes Einsatzziel vor sich sieht. In Deutschland aber weiß der letzte Volksgenosse, daß jetzt die Last von 100 Jahren Zukunftssicherung auf wenige entscheidende Jahre sich zusammengedrängt hat und nicht zugunsten eines erbärmlichen Behagens verweigert werden kann.

Die Heranziehung aller Leistungsreserven verlangt eine Vereinfachung der Arbeit und eine Ausschaltung jeglichen Leerlaufs auf der ganzen Linie. Es ist darum kein Zufall, daß das Jahr 1943 mit einer Neufassung des Kriegswirtschaftsrechts zum Zwecke der Vereinfachung eröffnet wird. Noch in den letzten Dezembertagen hat der Reichswirtschaftsminister Richtlinien für die Errichtung von Bewirtschaftungsstellen erlassen. Als Organe der Selbstverwaltung sollen diese, ohne ihre obrigkeitliche Befehlsgewalt zu gebrauchen, hauptsächlich auf dem Wege der Beratung und Betreuung der Betriebe die Planungen der staatlichen Wirtschaftsführung in die Wirklichkeit umsetzen. Sie sollen die Roh- und Hilfsstoffe zuteilen, Erzeugungspläne vorbereiten, Normungen und Typisierungen durchführen, Herstellungsanweisungen und Produktionsaufgaben verteilen und den Verbrauch nach der Dringlichkeit des Bedarfs regeln. Sie sind die Lenkungsorgane der Reichsbeauftragten, denen sie unmittelbar unterstehen. Den Reichsbeauftragten bleibt es vorbehalten, auch weiterhin Gruppen, Gemeinschaften, Kartelle usw. mit der Durchführung von weniger umfassenden Bewirtschaftungsaufgaben zu betrauen, ohne sie zu Bewirtschaftungsstellen zu machen. Der Reichswirtschaftsminister selbst wird grundsätzlich nur durch die Hand der Reichsbeauftragten seine Weisungen erteilen.

Die Vereinfachung des Wirtschaftsrechts, die zugleich mit der Neufassung der geltenden Bestimmungen von den Reichsbeauftragten in den letzten Dezember- und ersten Januartagen durchgeführt wurde, liegt in der Richtung einer Beschränkung des Formular- und Arbeitsaufwandes. So werden für eine lange Liste von chemischen Erzeugnissen an Stelle des Jahres 1938 als Vergleichszeitraum für die zulässigen Bezüge, die Monatsziffern im Jahre 1942 zugrunde gelegt. Bleiben die Bezüge im Rahmen dieser Vergleichsziffern, so bedarf es für sie im Jahre 1943 keiner besonderen Genehmigung mehr. Für eine Reihe von Waren wurden Freigrenzen festgesetzt, innerhalb welcher sie ohne Genehmigung bezogen, geliefert und verbraucht werden dürfen. Teilweise mußten die Freigrenzen herabgesetzt werden, bei anderen konnten sie noch erweitert, für einige Waren sogar neu geschaffen werden. Der formular- und genehmigungsfreie Warenverkehr hat also im großen und ganzen keineswegs weitere Einschränkung erfahren. Das bedeutet ebenso sehr eine gewonnene Schlacht wie die Heraufsetzung der Lebensmittelrationen. (129)

Zusammenfassung und Vereinfachung der Bewirtschaftungsmaßnahmen.

Da die bei Ausbruch des Krieges geltenden grundlegenden Anordnungen über die Bewirtschaftungsmaßnahmen auf allen industriellen Gebieten in den folgenden Jahren durch eine Vielzahl von Zusatzvorschriften, Bekanntmachungen, Einzelanordnungen oder Rundschreiben ergänzt und abgeändert worden sind, hat das Reichswirtschaftsministerium dem Wunsche Ausdruck gegeben, daß die Reichsbeauftragten ihre sämtlichen noch geltenden Bestimmungen zusammenfassen. Die einzelnen Reichsstellen haben daraufhin alle nachträglich erschienenen Ergänzungen und Änderungen in die grundlegenden Anordnungen hineingearbeitet. Dadurch ist eine wesentlich größere Übersichtlichkeit über das auf den einzelnen Gebieten z. Z. geltende Bewirtschaftungsrecht erzielt worden. Im allgemeinen konnten bei dieser Gelegenheit erhebliche Vereinfachungen der Bewirtschaftung durchgeführt werden. Außerdem war man bemüht, bei der Neufassung das Bewirtschaftungsrecht nach Möglichkeit so einzuteilen, daß durch eine einzelne Anordnung nur ein bestimmter Personenkreis, Erzeuger, Verbraucher oder Händler, betroffen wird.

Im folgenden wird die neugefaßte Anordnung 13 der Reichsstelle „Chemie“, die jetzt I/43 heißt, mit ihren Durchführungsbestimmungen wiedergegeben, während die Anordnungen der Reichsstelle industrielle Fette und Waschmittel, der Reichsstelle für Lederwirtschaft, der Reichsstelle für Mineralöl und der Reichsstelle für Kautschuk nur so weit berücksichtigt werden, wie sie für die chemische Industrie von Interesse sind.

Neufassung der Anordnung Nr. 13.

Die neue Anordnung I/43 der Reichsstelle „Chemie“ unterscheidet 4 Gruppen von bewirtschafteten Waren (Anlagen A—D). Die 1. Gruppe umfaßt die Waren, die am strengsten bewirtschaftet werden und bei denen daher der Bezug und der Verbrauch einer Genehmigung bedürfen. Bei den Waren der Gruppen 2 und 3 sind lediglich der Bezug bzw. die Lieferung genehmigungspflichtig. Die Waren der 4. Gruppe werden am lockersten dadurch gelenkt, daß die Lieferung und der Bezug ohne besondere Genehmigung zulässig sind im Rahmen der monatsdurchschnittlichen Lieferungen bzw. Bezüge im Kalenderjahr 1942. Nur für Lieferungen und Bezüge, die über diesen Rahmen hinausgehen, ist eine Genehmigung der Reichsstelle „Chemie“ einzuholen. Diese Genehmigung ist vom Lieferer oder vom Bezüher zu beantragen, wobei die erteilte Genehmigung auch die für den anderen Vertragspartner erforderliche Genehmigung enthält.

Diese weitgehende Vereinfachung gilt jedoch nur, wenn nicht besondere Vorschriften der Reichsstelle bestehen, die durch Anordnungen, Bekanntmachungen, Einzelanordnungen oder Rundschreiben erlassen sind oder wenn die Reichsstelle nicht Auflagen erteilt, die den Betrieben unmittelbar oder mittelbar über den Lieferer bekanntgegeben werden oder schließlich, wenn nicht mündliche Anweisungen der Reichsstelle gegeben sind, die schriftlich bestätigt sind, wie z. B. Sitzungsprotokolle u. dgl.

Der Selbstverbrauch von Waren, der gerade auf dem Gebiete der Chemie eine große Bedeutung hat, ist nach der neuen Anordnung als Lieferung oder Bezug anzusehen. Dementsprechend ist, soweit dies bei den einzelnen Waren vorgeschrieben

ist, eine Liefer- oder eine Bezugsgenehmigung auch für den Selbstverbrauch zu beantragen.

Alle bewirtschafteten Waren werden mehr oder weniger für einen bestimmten Verwendungszweck bestellt, zugeteilt, geliefert oder bezogen. Die Angaben über den Verwendungszweck, die hierbei von den Verbrauchern gemacht werden, sind für diese verpflichtend (§ 9); der Verbrauch einer Ware für einen anderen Verwendungszweck ist daher strafbar.

Die Meldepflicht ist durch die neue Anordnung nicht geändert worden, es sind also für die beschlagnahmten Waren dieselben Meldungen zu erstatten, wie sie bisher schon vorgeschrieben waren.

Als Neuerung gegenüber der alten Anordnung Nr. 13 bringt die Anordnung I/43 schließlich noch die Ausnahme von der Beschlagnahme für die Waren, die zu einer Laboratoriumsausstattung gehören in einer Menge, die für den laufenden Betrieb erforderlich ist.

Die Anordnung Nr. 1 zur Durchführung und Ergänzung der Anordnung I/43 bringt eine Zusammenfassung der meisten Verwendungsverbote für chemische Waren. Hier sind als neue Verwendungsverbote zu erwähnen: das Verbot der Verwendung von Tannin und Gallussäure zur Herstellung von Tinte, das Verbot der Verwendung von Paradichlorbenzol bei der Herstellung von Luftreinigern und für sonstige Luftreinigungszwecke und das Verbot der Verwendung von chemischen Erzeugnissen, für die die Reichsstelle „Chemie“ zuständig ist, wie Kohlenwasserstoff, Alkohole usw. als Treibstoffe.

Die Anordnung Nr. 2 zur Durchführung der Anordnung I/43 entspricht der alten Bekanntmachung Nr. 15 zur Anordnung Nr. 13, ohne daß sie wesentliche Änderungen bringt. Hier sind in die Warenliste lediglich Jod und Jodverbindungen einschl. Jodtinktur aufgenommen worden, da die frühere Bekanntmachung Nr. 11 zur Anordnung Nr. 13 über Jod und Jodverbindungen außer Kraft getreten ist.

Die Anordnung Nr. 3 zur Durchführung der Anordnung I/43 bringt für eine große Reihe von beschlagnahmten Erzeugnissen Freigrenzen für den Absatz in kleinen Mengen. Die Zahl der Waren, für die Freigrenzen festgesetzt sind, ist erheblich vergrößert worden.

Bewirtschaftung von chemischen Rohstoffen.

Im „Reichsanzeiger“ Nr. 298 vom 19. 12. 1942 veröffentlicht der Reichsbeauftragte für Chemie, Dr. C. Ungewitter, folgende Anordnung I/43 der Reichsstelle „Chemie“ vom 19. 12. 1942 (unter Berücksichtigung der Druckfehlerberichtigung im „Reichsanzeiger“ Nr. 300 vom 22. 12. 1942):

§ 1. Beschlagnahme.

(1) Die in den Anlagen A bis D aufgeführten Waren sind, auch soweit sie erzeugt und eingeführt werden, zugunsten der Reichsstelle „Chemie“ beschlagnahmt.

(2) Von der Beschlagnahme sind ausgenommen:

1. Waren, die sich bei der Wehrmacht befinden,
2. Waren, die sich beim Einzelhandel, bei Apotheken und bei Krankenanstalten befinden,
3. Waren, die vom Einzelhandel an Verbraucher geliefert sind,
4. Waren, die Bestandteile einer Laboratoriumsausstattung bilden, soweit sie für den laufenden Betrieb erforderlich sind.

§ 2. Wirkungen der Beschlagnahme.

(1) Lieferung, Bezug und Verbrauch der beschlagnahmten Waren bedürfen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften der Genehmigung der Reichsstelle.

(2) Die Reichsstelle kann über die beschlagnahmten Waren Rechtsgeschäfte für Rechnung des Verfügungsberechtigten tätigen.

(3) Im übrigen finden die Vorschriften der Verordnung über die Wirkungen der Beschlagnahme zur Regelung des Warenverkehrs vom 4. März 1940 (RGBl. I S. 551) Anwendung.

§ 3. Bezug, Verbrauch und Lieferung von Waren der Anlage A.

(1) Waren der Anlage A dürfen nur mit Genehmigung der Reichsstelle bezogen und verbraucht werden.

(2) Waren der Anlage A dürfen nur bei Vorliegen einer Bezugsgenehmigung geliefert werden.

§ 4. Bezug und Lieferung von Waren der Anlage B.

(1) Waren der Anlage B dürfen nur mit Genehmigung der Reichsstelle bezogen werden.

(2) Waren der Anlage B dürfen nur bei Vorliegen einer Bezugsgenehmigung geliefert werden.

§ 5. Lieferung von Waren der Anlage C.

Waren der Anlage C dürfen nur mit Genehmigung der Reichsstelle geliefert werden.

§ 6. Lieferung und Bezug von Waren der Anlage D.

(1) Waren der Anlage D dürfen monatlich nur in dem Umfang geliefert und bezogen werden, der dem monatsdurchschnittlichen Lieferung bzw. dem monatsdurchschnittlichen Bezug im Kalenderjahr 1942 entspricht, soweit die Lieferung und der Bezug nach den im Jahre 1942 geltenden Vorschriften zulässig waren.

(2) Für die Lieferung und den Bezug von Waren der Anlage D über den in Abs. 1 genannten Umfang hinaus ist eine Genehmigung der Reichsstelle erforderlich. Die Genehmigung wird entweder dem Lieferer oder dem Bezieher erteilt, wobei die Genehmigung zur Lieferung zugleich die Genehmigung zum Bezüge enthält und umgekehrt.

Gemeinsame Vorschriften für Waren der Anlagen A bis D.**§ 7. Einschränkende Vorschriften.**

Die Vorschriften der §§ 2—6 gelten nur insoweit, als dem nicht entgegenstehen:

1. besondere Vorschriften der Reichsstelle, die durch Anordnungen, Bekanntmachungen, Einzelanordnungen oder Rundschreiben erlassen sind.
2. Auflagen der Reichsstelle, die den Betrieben unmittelbar oder mittelbar über den Lieferer bekanntgegeben sind,
3. mündliche Anweisungen der Reichsstelle, die schriftlich bestätigt sind, z. B. Sitzungsprotokolle usw.

§ 8. Selbstverbrauch.

Der Verbrauch von Waren, die im eigenen Betrieb hergestellt sind (Selbstverbrauch), steht der Lieferung und dem Bezug gleich. Demgemäß sind auf den Selbstverbrauch die vorstehenden Vorschriften, soweit sie die Lieferung und den Bezug betreffen, anzuwenden.

§ 9. Gebundene Verwendungszwecke.

Soweit Waren der Anlagen A bis D für einen bestimmten Verwendungszweck bestellt, zugeteilt, geliefert oder bezogen sind, dürfen sie auch nur für diesen Verwendungszweck verbraucht werden.

§ 10. Meldepflicht.

(1) Verbraucher, Händler und Erzeuger von Waren der Anlagen A bis D haben die bei Inkrafttreten dieser Anordnung von der Reichsstelle vorgeschriebenen Meldungen auch weiterhin zu erstatten, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Störungen im Betriebe, soweit sie die Höhe der Erzeugung wesentlich beeinflussen, sind hinsichtlich ihres Ausmaßes und ihrer voraussichtlichen Dauer jeweils sofort (fernmündlich oder telegraphisch mit schriftlicher Bestätigung) der Reichsstelle zu melden.

§ 11. Strafvorschriften.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung werden nach den §§ 10, 12—15 der Verordnung über den Warenverkehr bestraft.

§ 12. Inkrafttreten.

(1) Diese Anordnung tritt am 1. 1. 1943 in Kraft. Sie gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten, in den Gebieten von Eupen, Malmédy und Moresnet und in der Untersteiermark.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Anordnung Nr. 13 der Reichsstelle „Chemie“ in der Fassung vom 5. 9. 1939 (1939, S. 802).
2. Nachtrag I zur Anordnung Nr. 13 vom 13. 9. 1939 (1939, S. 818).
3. Nachtrag II zur Anordnung Nr. 13 vom 24. 2. 1940 (vgl. 1941, S. 268 „eingefügt durch Nachtrag II“).
4. Nachtrag III zur Anordnung Nr. 13 vom 24. 7. 1940 (1940, S. 472).
5. Nachtrag IV zur Anordnung Nr. 13 vom 3. 5. 1941 (1941, S. 268).
6. Bekanntmachung Nr. 3 zur Anordnung Nr. 11 vom 22. 4. 1939 (1939, S. 394).
7. Bekanntmachung Nr. 3 zur Anordnung Nr. 13 vom 11. 5. 1939 (1939, S. 461).
8. Bekanntmachung Nr. 6 zur Anordnung Nr. 13 vom 13. 9. 1939 (1939, S. 818).
9. Bekanntmachung Nr. 7 zur Anordnung Nr. 13 vom 13. 9. 1939 (1939, S. 819).
10. Bekanntmachung Nr. 11 zur Anordnung Nr. 13 vom 17. 10. 1939 (1939, S. 882).
11. Bekanntmachung Nr. 15 zur Anordnung Nr. 13 vom 16. 12. 1939 (1939, S. 1026).
12. Bekanntmachung Nr. 16 zur Anordnung Nr. 13 in der Fassung vom 28. 10. 1941 (1941, S. 575).
13. Bekanntmachung Nr. 17 zur Anordnung Nr. 13 vom 18. 1. 1940 (1940, S. 50).
14. Anordnung Nr. 24 vom 4. 7. 1940 (1940, S. 436).

(3) Soweit im Einzelfall auf die außer Kraft getretenen Vorschriften Bezug genommen worden ist, treten die Vorschriften dieser Anordnung an deren Stelle. Die auf Grund der Anordnung Nr. 13 und der Nachträge I bis IV erteilten Genehmigungen und erlassenen Bestimmungen bleiben daher als Genehmigungen und Bestimmungen der vorstehenden Anordnung in Kraft.

Anlage A (Bezugs- und Verbrauchsgenehmigung).

Adeps lanae, wasserfrei und wasserhaltig; Agar-Agar; alkaloidhaltige Rohstoffe, und zwar nur: Arecanüsse, Brechnüsse, Brechwurzeln, Kolanüsse, Strophantassamen, Yohimberinde; arsenige Säure (Arsenik, Arsenitrioxyd); Bienenwachs; Bormineralien (Boraxkalk, Kernit, Rasorit, Pandermit usw., auch borhaltige Rückstände); Braunkstein, natürl. und künstl.; Chinaextrakt; Chinarinde; Chinatinktur, simpl.; Chinin, auch Prochinin; Chininsalze sowie Chinidin, Cinchonin, Cinchonidin; Codein; Coffein; Coffeinsalze sowie Phenylmethylpyrazolon c. Coff. citric (Analgesin c. Coff. citric., Migränin); Drogen, und zwar nur: Aloe, Bärlappsamen, Baldrianwurzeln, Boldoblätter, Cascararinde, Condurangorinde, Enzianwurzeln, Faulbaumrinde, Fingerhutblätter, Jalapenknollen, Pyrethrumblüten und -pulver, Quillayarinde, Ratanhiawurzeln, Rhabarberwurzeln, Sennesblätter, Senneschoten; Gallaepfel; Harze, Gummen und Balsame (Pos. 97 a—g des statistischen Warenverzeichnisses), außer Gummi Euphorbium, Galbanum und Mastix; Japanwachs; Jod; Jodkalium; Jodnatrium; Jodoform; Jodtinktur; Kandelillawachs; Karneubawachs; Kasein; Kobaltverbindungen; Lanolin; Leimleder; Mesothor; Mesothorverbindungen; Monazitsand; Phosphate, roh; Radiothor; Radiothorverbindungen; Radium; Radiumverbindungen; Rohopium; Salben- und Cremegrundlagen; Schwefelkies; Sulfatpech; Suppositorienmassen, wie Postonal, Suppositol, Butyrum Tego usw.; Tallöl; Terpentinöl aller Art, auch Kienöl u. dergl.; Theobromin; Theobrominsalze; Theophyllin; Walrat (Spermaceti), auch synth.; Wismut; Wismuterze; wismuthaltiger Flugstaub, Zirkonmineralien.

Anlage B (Bezugsgenehmigung).

Ätznatron (Natriumhydroxyd), flüssig und fest; Ammoniumphosphat; Antimonverbindungen; Arsen; Arsenverbindungen, außer arseniger Säure; Cadmiumverbindungen; Calciumphosphat; Fluorverbindungen, und zwar nur Aluminiumfluorid, Fluornatrium, Kieselfluornatrium, Kryolith, synth.; Gelatine; Goldverbindungen, soweit nicht für Verwendungszwecke bestimmt; Iridiumverbindungen; Kaliumpermanganat; Kampfer, natürl. und künstl.; Kupferverbindungen; Leime, tierische und Mischleime hieraus; Molybdänverbindungen; Natriumbicarbonat; Natriumcarbonat, calc. (Soda); Natriumperborat; Nickelverbindungen; Osmiumverbindungen; Palladiumverbindungen; Pepsin; Platinverbindungen; Quecksilberverbindungen; Rheniumverbindungen; Rhodiumverbindungen; Rutheniumverbindungen; Selen; Selenverbindungen; Silbernitrat; Vanadinverbindungen; Wismutverbindungen, und zwar nur: Bismutum subgallicum, Bismutum subnitricum, Bismutum carbonicum, Bismutum subsalicylicum; Wolframverbindungen; Zinnverbindungen; Zirkonmetall; Zirkonverbindungen.

Anlage C (Liefergenehmigung).

Acetaldehyd; Aceton; Acetylcellulose; Adipinsäure; ätherische Öle, und zwar nur: Anisöl (Sternanisöl); Eucalyptusöl, Fenchelöl, Fichtennadelöl, Latschenkiefernöl, Menthol, Nelkenöl, Pfefferminzöl, Sandelholzöl; Äthylen; Äthylenglykol; Äthylenoxyd; Aminopyridin; Anthracenrückstände; Ascorbinsäure; Bleiverbindungen; Cumaronharz und cumaronharzhaltige Rückstände; Farbhölzer; Farbhölzextrakte; Filme, unbelichtet, und zwar nur: Kinonormal- und Schmalfilme; Formaldehyd; Fuselöl; Hexamethylenetetramin, technisch; Johannisbrotkerne; Johannisbrotkernmehl; Kresole und ihre Gemische; Kunstharze; Kunsthorn; Kunststoffe, auch Preßmassen und Spritzgußmassen; Leime und Klebstoffe aller Art (mit Ausnahme von tierischen Leimen und Mischleimen hieraus), z. B. Blutalbumin, Kaltleim, Kunstharzleim, Papierleim aller Art, Tegoleimfilm, stärke- und cellulosehaltige Klebstoffe u. dergl.; Methanol (Methylalkohol); Natriumbisulfat; Naturharze, veredelt, wie: Harzester, Kopalester, Albertole, Bekazite, KM-Harz usw.; Ossein; Paraformaldehyd; Perchloräthylen; Phenol (Carbolsäure und ihre Gemische); Phthalatharze; Pyridin, rein; Schwefelkohlenstoff; Tallöl-Veredelungsprodukte (wie Abietinsäure) mit Ausnahme von Sulfatpech; Tallseife, wasserhaltige (Natronzellstoffablauge); Terpinol-Derivate; z. B. Depanol, Dipenten, Tersolan usw.; Tetrachlorkohlenstoff; Trichloräthylen; Uranoxyd; Vulkanfaser; Wachskompositionen; Xylenole und ihre Gemische.

Anlage D (Lieferung und Bezug MD 1942).

Äthyläther (Schwefeläther); Ätzkali (Kaliumhydroxyd); Aktivkohle; Alaune aller Art; Aluminiumchlorid (salzsaure Tonerde); Aluminiumoxyd (calc. Tonerde); auch Elektrokorund; Aluminiumoxydhydrat (Tonerdehydrat); Aluminiumsulfat (schwefelsaure Tonerde); Ameisensäure; Ameisensäuresalze; Ammoniak, wasserfrei; Ammoniakwasser (Ammoniumhydroxyd, Salmiakgeist); Ammoniumchlorid; Ammoniumnitrat; Amylalkohol (alle Isomeren); Amylphenol; Anilin (Anilinöl); Anthracen, roh; Borax; Borsäure; Butylalkohol (alle Isomeren); Buthylphenol; Calcium carbonicum praecipitatum; Calciumcarbid; Carbazol; Celluloid; Celluloseäther (Alkylcellulose, Benzylcellulose, Celluloseglykolsäureäther usw.); Cerverbindungen; Chlor; Chlorate und Perchlorate, und zwar nur: Kalium- und Natriumchlorat und -perchlorat; Chlorbenzol; Chlorkalk; Chloroform; Chromverbindungen; Cyclohexanol (Hexalin); Cyclohexanon; Dekalin; Diglykol (Diäthylenglykol); Elektrokorund s. Aluminiumoxyd; essigsäure Tonerde (Aluminiumacetat); Essigsäure, mit Ausnahme der Gärungsessigsäure; Essigsäureanhydrid; Fluorverbindungen, soweit nicht in Anlage B enthalten; Flusssäure; Gallussäure; Gasreinigungsmasse, ausgebrauchte; Harnstoff; Hartgewebe; Hexachloräthan; Hexamethylenetetramin, chemisch rein; Hexantriol; Holzkohle; Hydrochinon; Hypochlorite, auch Bleichlaugen; Kaliumnitrat; Lithiumminerale; Lithiumverbindungen; Magnesia carbonica; Magnesia usta; Manganverbindungen, außer Kaliumpermanganat; Methyläthylketon; Methylcyclohexanol (Methylhexalin); Methylcyclohexanon; Milchsäure; Monochloressigsäure; Naphthalin; Natriumcarbonat, kristallisiert (Kristallsoda); Natriumbisulfat; Natriumsulfat, calciniert und kristallisiert (Glaubersalz); Natriumthiosulfat; Oxalsäure; Paradichlorbenzol; Pentaerythrit; Phosphor; Phosphorverbindungen mit Ausnahme von: Ammonium- und Calciumphosphat; Photofilme, unbelichtet, mit Ausnahme von Kinonormal- und Schmalfilmen; Photopapier, unbelichtet; Photoplatten, unbelichtet; Phthalsäure; Phthalsäureanhydrid; Pottasche (Kaliumcarbonat); Propylalkohol (normal und Isopropylalkohol); Reinweinstein (Cremor tartari); Resorcin; Salpetersäure; Salzsäure; Schwefel; Schwefeldioxyd; Schwefelsäure, auch rauchende (Oleum); Siliciumcarbid (Carborund); Strontiumminerale; Strontiumverbindungen; Sulfita blaue; Tannin (Gallusgerbsäure); Tetralin; Tonerdegel („Teg“); Triglykol (Triäthylenglykol); Trimethyloläthan; Trimethylolpropan; Wasserglas, Kali- und Natron-, auch Kalium- und Natriummetasilikat; Wasserstoffsperoxyd; Weichmacher, synth., aller Art; Weinsäure; Zinkchlorid; Zinksulfat; Zitronensäure.

Verwendungsverbote für chemische Waren.

Im „Reichsanzeiger“ Nr. 298 vom 19. 12. 1942 veröffentlicht der Reichsbeauftragte für Chemie, Dr. C. Ungewitter, die Anordnung Nr. 1 zur Durchführung und Ergänzung der Anordnung I/43 der Reichsstelle „Chemie“ über Verwendungsverbote für chemische Waren vom 19. 12. 1942, die am 1. 1. 1943 in Kraft tritt und auch in den eingegliederten Ostgebieten, in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet und in der Untersteiermark gilt.

Diese Anordnung stimmt überein mit der Bekanntmachung 6 zur Anordnung Nr. 13 der Reichsstelle „Chemie“ vom 13. 9. 1939 (1939, S. 818). Neu hinzugekommen sind noch folgende Verwendungsverbote:

Tannin und Gallussäure.

Tannin und Gallussäure dürfen bei der Herstellung von Tinte nicht verwendet werden.

Paradichlorbenzol.

Paradichlorbenzol darf bei der Herstellung von Luftreinigern und für sonstige Luftreinigungszwecke nicht verwendet werden.

Chemische Erzeugnisse als Treibstoffe.

Chemische Erzeugnisse, für die die Reichsstelle zuständig ist, wie Kohlenwasserstoffe, Alkohole usw., dürfen als Treibstoffe nicht verwendet werden.

Absatzregelung für den Einzelhandel.

Der Reichsbeauftragte für Chemie, Dr. C. Ungewitter, veröffentlicht im „Reichsanzeiger“

Nr. 298 vom 19. 12. 1942 folgende Anordnung Nr. 2 zur Durchführung der Anordnung I/43 der Reichsstelle „Chemie“ über die Absatzregelung für den Einzelhandel vom 19. 12. 1942:

§ 1. Lieferverbot.

Firmen des Einzelhandels dürfen mit folgenden Waren nicht beliefert werden:

1. Agar-Agar,
2. Ätherische Öle; als solche gelten:
 - a) Coniferenöle (außer Terpinol und Pineöl),
 - b) Citrusöle (auch gepreßte Agrumenöle),
 - c) alle ätherischen Öle der Position 353 c des statistischen Warenverzeichnisses.
3. Bienenwachs, roh oder gereinigt,
4. Pflanzenwachs in jeder Form,
5. Terpinolöl,
6. Kasein (Käsestoff) für technische Zwecke,
7. Terpentinharze,
8. Kauri- und andere Kopale,
9. Dammar-, Akaroid- und andere Hartharze; Weihrauch und andere Weichharze (natürliche Balsame, auch Storax, flüssig oder fest) und Gummiharze (Schleimharze), roh oder gereinigt,
10. Gummilack (Stock-, Stangen-, Körnerlack),
11. Schellack,
12. Akaziengummi (arabischer Gummi), Akajou-, Kirsch-, Kutera-, Bassoragummi; auch wässrige Auflösungen von Akazien- oder von Kirschgummi,
13. Tragantgummi,
14. Kampfer,
15. Speisegeleatine,
16. Tannin (Gallusgerbsäure),
17. Wismutsalze,
18. Jod und Jodverbindungen einschl. Jodtinktur.

§ 2. Veräußerungsverbot.

Die in § 1 genannten Waren dürfen von Firmen des Einzelhandels weder angeboten noch veräußert werden.

§ 3. Strafvorschriften.**§ 4. Inkrafttreten.**

Diese Anordnung tritt am 1. 1. 1943 in Kraft. Sie gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten, in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet und in der Untersteiermark.

Absatzregelung für kleine Mengen chemischer Waren.

Im „Reichsanzeiger“ Nr. 298 vom 19. 12. 1942 veröffentlicht der Reichsbeauftragte für Chemie, Dr. C. Ungewitter, folgende Anordnung Nr. 3 zur Durchführung der Anordnung I/43 der Reichsstelle „Chemie“ über die Absatzregelung für kleine Mengen chemischer Waren vom 19. 12. 1942:

§ 1. Aufhebung der Beschlagnahme.

Für eine Reihe von Waren, die der Beschlagnahme auf Grund der Anordnung I/43 unterliegen, werden Freigrenzen festgesetzt. Für Waren, die im Rahmen der Freigrenze geliefert, bezogen oder verbraucht werden, wird die Beschlagnahme hiermit aufgehoben.

§ 2. Befreiung von der Lieferungs-, Bezugs- und Verbrauchsgenehmigung.

(1) Die Aufhebung der Beschlagnahme hat folgende Wirkung:

- a) Wer Waren monatlich an den einzelnen Abnehmer nur bis zur Höhe der festgesetzten Freigrenzen liefert, bedarf keiner Genehmigung.
- b) Wer Waren monatlich nur bis zur Höhe der festgesetzten Freigrenzen bezieht oder verbraucht, bedarf keiner Genehmigung. Die für einzelne Waren erlassenen Verwendungsverbote bleiben jedoch bestehen.

(2) Soweit für einzelne Waren von den Wirtschafts- bzw. Fachgruppen oder von anderen Stellen Einkaufsbescheide, Bezugsmarken und dergleichen ausgegeben werden, finden auf die Mitglieder dieser Organisation die vorstehenden Vorschriften über die Freigrenzen keine Anwendung.

§ 3. Befreiung von der Meldepflicht.

(1) Lieferungen im Rahmen der festgesetzten Freigrenzen sind bei den vorgeschriebenen Meldungen ohne Angabe des Empfängers in einer Summe zu melden

(2) Wer Waren nur bis zur Höhe der festgesetzten Freigrenzen bezieht und verbraucht, ist von der Abgabe von Meldungen befreit.

§ 4. Freigrenzen für Waren der Anlagen A bis D.

	kg
Antimonverbindungen	25
Arsen	10
Arsenige Säure (Arsenik, Arsenioxyd)	25
Arsenverbindungen (außer arseniger Säure)	25
Ausländisches Bienenwachs ¹⁾	3
Borax	5
Borminerale	50
Borsäure	1
Braunstein, natürlicher, mit einem Gehalt von höchstens 70% MnO ₂	50
Cadmiumverbindungen	5
Cerverbindungen	1
Fluorverbindungen, und zwar: Aluminiumfluorid, Fluornatrium, Kieselfluornatrium, Kryolith, synth.	10
Fluorverbindungen, sonstige	25
Gallussäure	2
Gasreinigungsmasse, ausgebrauchte	1000
Kaliumpermanganat	25
Kampfer ¹⁾	25
Kobaltverbindungen	1
Kolophonium und andere Harze (Nr. 97 a des statistischen Warenverzeichnisses ¹⁾)	25
Kongokopal (aus Nr. 97 b des statistisch. Warenverzeichnisses ¹⁾)	25
Kupferverbindungen	10
Nickelsulfat	10
Nickelverbindungen, sonstige	1
Phosphate, roh	100
Phosphorverbindungen	5
Quecksilberverbindungen	10
Schwefel	100
Schwefelkies	1000
Selen	5
Selenverbindungen	10
Tannin ¹⁾	2
Terpentinöl aller Art ¹⁾	20
Zirkonmetall	1
Zirkonminerale	10
Zirkonverbindungen	10

¹⁾ Diese Freigrenze gilt nicht für den Einzelhandel (vgl. § 1 und 2 der Anordnung Nr. 2 zur Durchführung der Anordnung I/43).

§ 5. Strafvorschriften.

§ 6. Inkrafttreten.

Diese Anordnung tritt am 1. 1. 1943 in Kraft. Sie gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten, in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet und in der Untersteiermark.

Umbenennungen von Anordnungen der Reichsstelle „Chemie“

Der Reichsbeauftragte für Chemie, Dr. C. Ungewitter, veröffentlicht im „Reichsanzeiger“ Nr. 298 vom 19. 12. 1942 eine Bekanntmachung über neue Nummernbezeichnungen von Anordnungen der Reichsstelle „Chemie“ vom 19. 12. 1942. Danach werden, nachdem durch die Anordnung I/43 und die dazu ergangenen Durchführungsanordnungen Nr. 1—3 einige Anordnungen der Reichsstelle „Chemie“ neu gefaßt worden sind, acht Bekanntmachungen zur bisherigen Anordnung Nr. 13 mit Wirkung vom 1. 1. 1943 als Anordnungen Nr. 4—11 zur Durchführung der Anordnung I/43 geführt.

Alte Bezeichnung	Neue Bezeichnung
Bek. Nr. 12 zur AO. 13 (1939, S. 882)	AO. Nr. 4 zur Durchf. d. AO. I/43
Bek. Nr. 14 zur AO. 13 (1942, S. 284)	AO. Nr. 5 zur Durchf. d. AO. I/43
Bek. Nr. 19 zur AO. 13 (1940, S. 359)	AO. Nr. 6 zur Durchf. d. AO. I/43
Bek. Nr. 23 zur AO. 13 (1940, S. 359)	AO. Nr. 7 zur Durchf. d. AO. I/43
Bek. Nr. 24 zur AO. 13 (1940, S. 345)	AO. Nr. 8 zur Durchf. d. AO. I/43
Bek. Nr. 26 zur AO. 13 (1940, S. 473)	AO. Nr. 9 zur Durchf. d. AO. I/43
Bek. Nr. 31 zur AO. 13 (1941, S. 269)	AO. Nr. 10 zur Durchf. d. AO. I/43
Bek. Nr. 36 zur AO. 13 (1942, S. 120)	AO. Nr. 11 zur Durchf. d. AO. I/43

Absatzregelung für Sodaerzeugnisse.

Im „Reichsanzeiger“ Nr. 305 vom 30. 12. 1942 veröffentlicht der Reichsbeauftragte für Chemie, Dr. C. Ungewitter, folgende Anordnung Nr. 12 zur

Durchführung der Anordnung I/43 der Reichsstelle „Chemie“ über die Absatzregelung für „Sodaerzeugnisse“ vom 24. 12. 1942:

§ 1. Begriffsbestimmungen.

(1) Diese Anordnung gilt für

calcinierte Soda (Natriumcarbonat, calciniert), Ätznatron (Natriumhydroxyd, auch Natronlauge, kaustisch und elektrolytisch, Natriumbicarbonat, venale, auch purum und DAB 6,

im folgenden kurz „Sodaerzeugnisse“ genannt.

(2) Diese Anordnung gilt nicht für chemisch reine Ware der in Absatz 1 genannten Erzeugnisse sowie für Kristallsoda, deren Absatz durch Einzelanordnung geregelt ist.

§ 2. Bezugsgenehmigung für „Sodaerzeugnisse“.

(1) „Sodaerzeugnisse“ dürfen nur auf Grund einer Bezugsgenehmigung bezogen und geliefert werden.

(2) Die Bezugsgenehmigung enthält für den Verbraucher zugleich die Verbrauchsgenehmigung. Die Verbrauchsgenehmigung gilt jedoch nur insoweit als erteilt, als dem nicht Verwendungsverbote und andere von der Reichsstelle „Chemie“ erlassene Vorschriften entgegenstehen.

§ 3. Selbstverbrauch von „Sodaerzeugnissen“.

Der Verbrauch von „Sodaerzeugnissen“, die im eigenen Betriebe hergestellt sind (Selbstverbrauch), gilt als Bezug; hierfür ist eine Bezugsgenehmigung gemäß § 2 erforderlich.

§ 4. Gebundene Verwendungszwecke.

„Sodaerzeugnisse“ dürfen nur für die Verwendungszwecke verbraucht werden, für die sie bestellt, geliefert oder bezogen sind.

§ 5. Liefer- und Verwendungsverbote.

(1) Calcinierte Soda darf

1. in Packungen für den Kleinverkauf nicht abgepackt und geliefert werden,
2. für die Reinigung von Büroräumen, Kantinen, Gaststätten und Hotelräumen nicht geliefert und verwendet werden,
3. an Haushaltungen nicht geliefert werden.

(2) Ätznatron darf zur Selbstherstellung von Seife nicht geliefert und verwendet werden.

(3) Sämtliche „Sodaerzeugnisse“ dürfen zur Herstellung von fettlosen Wasch- und Reinigungsmitteln aller Art und in Wäschereien nur verbraucht werden, wenn sie ausdrücklich für diese Verwendungszwecke zugeteilt worden sind.

I. Einkaufsbescheide.

§ 6. (1) Die Reichsstelle „Chemie“ überträgt den nachstehend aufgeführten Reichsstellen und Organisationen der gewerblichen Wirtschaft Kontingente für „Sodaerzeugnisse“ zur Verteilung an die von ihnen betreuten Betriebe und die dabei angegebenen Verwendungszwecke (einschließlich des etwaigen Bedarfs der Betriebe für Zwecke der Kesselwasserreinigung).

A. für calcinierte Soda:

- | | |
|---|---|
| 1. Reichsstelle industrielle Fette und Waschmittel, Berlin SW 68, Lindenstraße 28, bzw. die von ihr beauftragten Stellen: | für folgende Verwendungszwecke: |
| a) Fachgruppe Seifen- und Waschmittelindustrie, Berlin W 62, Budapester Straße 21. | für die Herstellung von markenpflichtigen Waschmitteln; für die Herstellung von Wasch- und Reinigungsmitteln aller Art im Sinne der Allgemeinen Anordnung der Reichsstelle industrielle Fette und Waschmittel und der Reichsstelle „Chemie“, betr. die Herstellung von Reinigungsmitteln aller Art vom 27. 1. 1940 (1940, S. 82), |
| b) Fachuntergruppe industrielle Wäscherei der Wirtschaftsgruppe Textilindustrie, Berlin W 62, Kleiststraße 14, | für die Verwendung in industriellen Wäschereien, soweit sie nicht ausschließlich für die Wehrmacht waschen, |

- c) Oberkommando des Heeres, Chef der Heeresrüstung und Befehlshaber des Ersatzheeres, Berlin-Grünwald, Schinkelstraße 1—7.
- d) Reichsinnungsverband des deutschen Wäscherei- und Plätterei-Handwerks, Berlin-Charlottenburg 2, Schillerstraße 108, bzw. die von ihm beauftragten örtlichen Innungen.

2. Reichsstelle für Papier und Verpackungswesen, Berlin-Charlottenburg, Hardenbergstraße 15 (Anträge sind vorläufig zu richten an die Reichsstelle „Chemie“ Abt. PZ, Berlin W 35, Sigismundstraße 5), für die Mitglieder der Wirtschaftsgruppe Papier-, Pappen-, Zellstoff- und Holzstoffherzeugung und der Wirtschaftsgruppe Papierverarbeitung.

3. Fachabteilung Textil-, Leder- und sonstige Hilfsmittel der Wirtschaftsgruppe Chemische Industrie, Berlin W 35, Matthäikirchstr. 4.

4. Fachgruppe Chemische Herstellung von Fasern der Wirtschaftsgruppe Chemische Industrie, Berlin W 35, Sigismundstraße 2.

5. Wirtschaftsgruppe Lebensmittelindustrie, Berlin - Wilmersdorf, Ballenstedter Straße 2.

6. Wirtschaftsgruppe Glasindustrie, Berlin W 35, Admiral-von-Schroeder-Straße 39—41.

7. Wirtschaftsgruppe Textilindustrie, Berlin W 35, Rauchstraße 20.

8. Wirtschaftsgruppe Zuckerindustrie, Berlin-Charlottenburg 2, Uhländstraße 6.

9. Fachgruppe Mineralfarben der Wirtschaftsgruppe Chemische Industrie, Berlin W 35, Großadmiral-Prinz-Heinrich-Straße 19.

10. Fachgruppe Steinsalzbergbau und Salinen der Wirtschaftsgruppe Bergbau, Berlin SW 11, Anhalter Straße 7.

B. für Ätznatron:

1. Reichsstelle industrielle Fette und Waschmittel, Berlin SW 68, Lindenstraße 28, bzw. die von ihr beauftragte Fachgruppe Seifen- und Waschmittelindustrie, Berlin W 62, Budapeststraße 21.

2. Reichsstelle für Papier und Verpackungswesen, Berlin-Charlottenburg, Hardenbergstraße 15 (Anträge sind vorläufig zu richten an die Reichsstelle „Chemie“, Abt. PZ, Berlin W 35, Sigismundstr. 5), für die Mitglieder der Wirtschaftsgruppe Papier-, Pappen-, Zellstoff- und Holzstoffherzeugung und der Wirtschaftsgruppe Papierverarbeitung.

3. Fachabteilung Textil-, Leder und sonstige Hilfsmittel der Wirtschaftsgruppe Chemische Industrie, Berlin W 35, Matthäikirchstraße 4.

4. Fachgruppe Chemische Herstellung von Fasern der Wirtschaftsgruppe Chemische Industrie, Berlin W 35, Sigismundstraße 2.

5. Wirtschaftsgruppe Lebensmittelindustrie, Berlin - Wilmersdorf, Ballenstedter Straße 2.

6. Wirtschaftsgruppe Textilindustrie, Berlin W 35, Rauchstraße 20.

7. Wirtschaftsgruppe Zuckerindustrie, Berlin-Charlottenburg 2, Uhländstraße 6.

8. Fachgruppe Mineralfarben der Wirtschaftsgruppe Chemische Industrie, Berlin W 35, Großadmiral-Prinz-Heinrich-Straße 19.

für die Verwendung in Wäschereien, die ausschließlich für die Wehrmacht waschen,

für die Verwendung in handwerklichen Wäschereien.

für die Herstellung von Papier, Pappen, Zellstoff und Holzstoff und die Verarbeitung von Papier und Pappe.

für die Herstellung von Textilhilfsmitteln und Lederhilfsmitteln.

für die Herstellung von Zellwolle und Kunstseide und von Zellstoffen, die im Direktverfahren auf Zellwolle verarbeitet werden.

für die Herstellung von Lebensmitteln.

für die Herstellung von Glas und Glaswaren.

für die Herstellung von Textilerzeugnissen.

für die Verwendung in der Zuckerindustrie.

für die Herstellung von Mineralfarben.

für die Verwendung im Steinsalzbergbau und in den Salinen.

für die Herstellung von markenpflichtigen Waschmitteln; für die Herstellung von Wasch- und Reinigungsmitteln aller Art im Sinne der Allgemeinen Anordnung der Reichsstelle industrielle Fette und Waschmittel und der Reichsstelle „Chemie“, betr. die Herstellung von Reinigungsmitteln aller Art vom 27. 1. 1940 (1940, S. 82).

für die Herstellung von Papier, Pappen, Zellstoff und Holzstoff und die Verarbeitung von Papier und Pappe.

für die Herstellung von Textil- und Lederhilfsmitteln.

für die Herstellung von Zellwolle und Kunstseide und von Zellstoffen, die im Direktverfahren auf Zellwolle verarbeitet werden.

für die Herstellung von Lebensmitteln.

für die Herstellung von Textilerzeugnissen.

für die Verwendung in der Zuckerindustrie.

für die Herstellung von Mineralfarben.

C. für Natriumbicarbonat:

1. Reichsstelle industrielle Fette und Waschmittel, Berlin SW 68, Lindenstraße 28, bzw. die von ihr beauftragte Fachgruppe Seifen- und Waschmittelindustrie, Berlin W 62, Budapeststraße 21.

2. Reichsstelle für Papier und Verpackungswesen, Berlin-Charlottenburg 2, Hardenbergstraße 15 (Anträge sind vorläufig zu richten an die Reichsstelle „Chemie“, Abt. PZ, Berlin W 35, Sigismundstraße 5), für die Mitglieder der Wirtschaftsgruppe Papier-, Pappen-, Zellstoff- und Holzstoffherzeugung und der Wirtschaftsgruppe Papierverarbeitung.

3. Fachabteilung Textil-, Leder- und sonstige Hilfsmittel der Wirtschaftsgruppe Chemische Industrie, Berlin W 35, Matthäikirchstraße 4.

4. Wirtschaftsgruppe Lebensmittelindustrie, Berlin - Wilmersdorf, Ballenstedter Straße 2.

(2) Die Reichsstelle kann weiteren Stellen Kontingente übertragen.

§ 7. (1) Die Kontingentsträger erteilen den von ihnen betreuten Betrieben namens und im Auftrage der Reichsstelle auf Antrag Einkaufsbescheide. Sie können über die Form der Antragstellung besondere Bestimmungen erlassen.

(2) Die von den Kontingentsträgern erteilten Einkaufsbescheide enthalten die Bezugsgenehmigung der Reichsstelle (§ 2).

(3) Mitglieder der in § 6 genannten Organisationen dürfen die allgemeine Bezugsgenehmigung für „Sodaerzeugnisse“ (§§ 9 und 12) nicht in Anspruch nehmen.

II. Besondere Lieferungsgenehmigungen.

§ 8. Für die Belieferung bestimmter Großverbraucher (eisenschaffende Industrie, Aluminiumindustrie usw.) werden den Lieferern von der Reichsstelle unmittelbar Lieferungsgenehmigungen erteilt. Diese Lieferungsgenehmigungen enthalten zugleich die Bezugsgenehmigung für die Verbraucher.

III. Allgemeine Bezugsgenehmigung.

§ 9. (1) Den in den §§ 6—9 nicht genannten Verbrauchern wird hiermit bis auf weiteres eine allgemeine Bezugsgenehmigung für „Sodaerzeugnisse“ erteilt. Auf Grund dieser allgemeinen Bezugsgenehmigung dürfen monatlich „Sodaerzeugnisse“ in einer Menge bezogen werden, die den im Monatsdurchschnitt des Kalenderjahres 1942 bezogenen Mengen entsprechen, soweit diese nach den im Jahre 1942 geltenden Bestimmungen bezogen werden durften. Die Reichsstelle kann im Einzelfall eine andere Bezugsgenehmigung festsetzen.

(2) Verbraucher, die den nach § 6 als Kontingentsträger eingesetzten Organisationen der gewerblichen Wirtschaft angehören oder die „Sodaerzeugnisse“ auf Grund einer besonderen Lieferungsgenehmigung der Reichsstelle (§ 8) beziehen, dürfen die im Absatz 1 erteilte allgemeine Bezugsgenehmigung nicht in Anspruch nehmen.

(3) Die im Absatz 1 genannten Verbraucher haben, soweit sie im Monat mehr als

200 kg calcinierte Soda,
50 kg Ätznatron und/oder
25 kg Natriumbicarbonat

beziehen, bei der Bestellung dem Lieferer die Erklärung abzugeben, daß sie daneben das bestellte „Sodaerzeugnis“ nicht auch noch auf Grund eines Einkaufsbescheides (§§ 6 und 7) oder einer besonderen Lieferungsgenehmigung der Reichsstelle (§ 8) beziehen. Sie haben dem Lieferer gleichzeitig anzugeben, für welche Verwendungszwecke das „Sodaerzeugnis“ verbraucht werden soll und welche Mengen dabei auf die einzelnen Verwendungszwecke entfallen.

§ 10. Um den Bezug in Originalgebinden zu ermöglichen, können Verbraucher, deren monatliche Bezugsgenehmigungen nach § 9 Absatz 1 die in Originalgebinden enthaltenen Mengen nicht erreichen, im voraus beliefert werden.

§ 11. Die Reichsstelle kann die Lieferer anweisen, die allgemeine Bezugsgenehmigung (§ 9 Absatz 1) nur in bestimmten Vomhundertsätzen zu beliefern.

§ 12. (1) Für calcinierte Soda und Ätznatron wird hiermit eine allgemeine Bezugsgenehmigung erteilt in Höhe des tatsächlichen Bedarfs:

1. Verbrauchern, die diese „Sodaerzeugnisse“ in unverarbeiteter Form für die Kesselwasserreinigung verwenden und sie nicht auf Grund von Einkaufsbescheiden (§§ 6 und 7) oder besonderen Lieferungsgenehmigungen der Reichsstelle (§ 8) beziehen,
2. Molkereien.

(2) Die in Absatz 1 genannten Verbraucher haben bei der Bestellung ihrem Lieferer gegenüber folgende Erklärung abzugeben:

„Es wird versichert, daß die bestellte Menge (calcinierte Soda bzw. Ätznatron) ausschließlich für (hier sind die in Absatz 1 genannten Verwendungszwecke genau zu bezeichnen) Verwendung finden soll. Die Bestellung entspricht dem tatsächlichen Bedarf. Es ist bekannt, daß eine falsche Versicherung nach der Verordnung des Führers zum Schutze der Rüstungswirtschaft und der Warenverkehrsverordnung bestraft wird.“

Der Lieferer kann auf die Abgabe der Erklärung verzichten, wenn die Bestellungen die im Vorjahr bezogenen Mengen nicht nennenswert übersteigen.

IV. Bezugsgenehmigung für Großhändler.

§ 13. Die Großhändler haben die bei ihnen eingehenden Einkaufsbescheide (§§ 6 und 7) ihrem Lieferer auszuhändigen, der daraufhin „Sodaerzeugnisse“ in entsprechenden Mengen liefern darf.

§ 14. Für den Bezug der gemäß §§ 9—12 gelieferten Mengen an „Sodaerzeugnissen“ wird den Großhändlern hiermit eine allgemeine Bezugsgenehmigung erteilt. Bei der Bestellung dieser Mengen haben die Großhändler ihrem Lieferer gegenüber folgende Erklärung abzugeben:

„Es wird versichert, daß in Höhe der hiermit bestellten Mengen Bestellungen meiner Abnehmer vorliegen. Es ist bekannt, daß eine falsche Versicherung nach der Verordnung des Führers zum Schutze der Rüstungswirtschaft und der Warenverkehrsverordnung bestraft wird.“

Sie haben weiter, entsprechend den Angaben ihrer Bezieher, dem Lieferer mitzuteilen, für welche Verwendungszwecke die einzelnen „Sodaerzeugnisse“ verbraucht werden sollen und welche Mengen dabei auf die einzelnen Verwendungszwecke entfallen. Soweit von den Beziehern im Monat

200 kg calcinierte Soda,
50 kg Ätznatron und/oder
25 kg Natriumbicarbonat

und weniger bezogen werden, ist die Gesamtmenge dieser Bezüge ohne Angabe des Verwendungszwecks dem Lieferer aufzugeben.

§ 15. Die Großhändler können „Sodaerzeugnisse“ bei ihrem Lieferer entsprechend ihren Lieferungen in den jeweils vorhergegangenen Monaten im voraus bestellen und auch beziehen. Über diese Vorausbezüge haben sie mit ihrem Lieferer jeweils bis zum 15. des Monats, für den im voraus geliefert worden ist, durch Aushändigung der Einkaufsbescheide (§ 13) und Abgabe der Versicherung gemäß § 14 abzurechnen.

V. Einzelhändler.

§ 16. Die Einzelhändler gelten als Verbraucher (§ 9). Sie haben bei der Bestellung von „Sodaerzeugnissen“, soweit solche an sie geliefert werden dürfen, als Verwendungszweck „Einzelhandel“ anzugeben.

VI. Beauftragte für die Sodaverteilung.

§ 17. Für die Durchführung besonderer Aufgaben im Rahmen der Bewirtschaftung werden für die einzelnen Bezirke des Reiches Beauftragte des Reichsbeauftragten für Chemie nach Anhörung der Fachgruppe technische Chemikalien, Öle und Fette, Drogen und Kautschuk der Wirtschaftsgruppe Groß- und Außenhandel bestellt. Die Namen der Beauftragten und die Bezirke, für die sie bestellt sind, werden in der Anlage bekanntgegeben.

§ 18. In besonders begründeten Ausnahmefällen können Verbrauchern zusätzliche Bezugsgenehmigungen über den Umfang des § 9 hinaus erteilt werden. Anträge auf Erteilung solcher Genehmigungen sind einzureichen:

1. beim bisherigen Lieferer, wenn bis zu

5000 kg calcinierte Soda,
1000 kg Ätznatron und/oder
500 kg Natriumbicarbonat

im Monat beantragt werden,

2. bei der Reichsstelle, wenn mehr als die in Ziffer 1 genannten Mengen beantragt werden.

Die Lieferer haben die bei ihnen eingehenden Anträge an den für den Bezirk des Verbrauchers bestellten Beauftragten weiterzureichen.

VII. Schlußbestimmungen.

§ 19. Die Reichsstelle „Chemie“ kann in besonders begründeten Fällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Anordnung zulassen.

§ 20. (Strafbestimmungen.)

§ 21. Diese Anordnung tritt am 1. 1. 1943 in Kraft. Sie gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten, in den Gebieten von Eupen, Malmédy und Moresnet und in der Untersteiermark.

Bezirksbeauftragte für „Sodaerzeugnisse“

- Baden-Nord: Dr. Fritz Bassermann i. Fa. Bassermann & Co., Mannheim E. 4. 4—6,
Baden-Süd: Hans Heiler, Stuttgart 20, Johannisstraße 42,
Bayern-Nord: Fritz Frank i. Fa. Staub & Co., Nürnberg, Ostendstraße 124,
Bayern-Süd: Eberhard Leins i. Fa. Herkommer & Bangarter, Stuttgart II, Postfach 170,
Berlin-Brandenburg: Horst Stephan i. Fa. Stephan Hoffmann & Co., Berlin SO 36, Kieffholzstraße 20,
Bremen: Hans Albers i. Fa. Georg Mahlstedt, Oldenburg,
Düsseldorf: Hugo Erbslöh i. Fa. C. H. Erbslöh, Düsseldorf, Schließfach 766,
Danzig-Westpreußen: Stephan Neugebauer i. Fa. Ostdeutsche Chemische Werke, Posen, Kanonenplatz 11,
Köln: Fritz Jacobi i. Fa. Karl Arnspenger, Köln 8, Schließfach,
Mittelelbe: Julius Fritze, Magdeburg, Toepfferpark 7,
Niedersachsen: Adolf Heinze i. Fa. Richard Sichler, Braunschweig, Schließfach 471,
Nordmark: Walter Böhm i. Fa. Reher & Ramsden, Hamburg 26, Süderstraße 245—247,
Ostmark: Egon Rußwurm i. Fa. Ebenseer Solvay-Werke, Wien I., Scheubensteinstraße 8—10,
Oberschlesien: Paul Swirtnia i. Fa. Ostdeutsche Chemische Werke, Posen, Kanonenplatz 11,
Ostpreußen: Gustav Drengwitz i. Fa. Karl Drengwitz, Insterburg,
Pommern: Walter Krösing i. Fa. I. F. Krösing Sohn, Stettin, Bollwerk 28,
Saarpfalz: Hermann Becker i. Fa. Becker & Sohn, Saarbrücken, Schließfach 674,
Sachsen: Dir. Karl Diezmann i. Fa. H. Th. Böhme, Chemnitz, Schließfach 76,
Schlesien: Alexander Wese, Breslau 16, Wilhelmsruher Straße 3,
Sudetenland: Albert Kolbe i. Fa. Nestomitzer Solvay-Werke, Nestomitz (Elbe),
Thüringen: Hermann Wagner i. Fa. Kaysan & Wagner, Kassel-Bettenhausen,
Wartegau: Arnold Schöler, Litzmannstadt, Hermann-Göring-Str. 105,
Westfalen-Lippe: Dr. Wilhelm Padberg i. Fa. Karl Dicke & Co., Wuppertal-Barmen,
Württemberg-Hohenzollern: Eberhard Leins i. Fa. Herkommer & Bangarter, Stuttgart II, Postfach 170,
Elsaß: Robert Hampele i. Fa. Zündel & Hampele, Straßburg, Burgtorstaden 6 a,
Lothringen: Hermann Becker i. Fa. Becker & Sohn, Saarbrücken, Schließfach 674,
Luxemburg: Fritz Jacobi i. Fa. Karl Arnspenger, Köln 8, Schließfach.

Zulassung von Mitteln zur Verhütung gewerblicher Hauterkrankungen.

Im „Reichsanzeiger“ Nr. 300 vom 22. 12. 1942 veröffentlicht der Reichsbeauftragte für Chemie, Dr. C. Ungewitter, folgende Anordnung II/43 der Reichsstelle „Chemie“ über Mittel zur Verhütung gewerblicher Hauterkrankungen vom 21. 12. 1942:

§ 1. Mittel zur Verhütung gewerblicher Hauterkrankungen dürfen nur hergestellt und in den Verkehr gebracht werden, wenn sie besonders zugelassen sind. Die Zulassung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt und jederzeit widerrufen werden, insbesondere kann sie allgemein ausgesprochen oder auf die Verhütung von bestimmten gewerblichen Hauterkrankungen beschränkt werden.

§ 2. (1) Anträge auf Zulassung sind unverzüglich vom Hersteller bei dem von der Reichsstelle bestellten Gutachter für gewerbliche Hautschutzmittel, Dozent Dr. med. Hebestreit, Leiter des Ausschusses zur Verhütung gewerblicher Hauterkrankungen, Berlin W 35, Potsdamer Straße 180, einzureichen, der die Mittel prüft und über die Zulassung entscheidet.

(2) In dem Antrag ist anzugeben:

1. Der Name des Mittels,
2. der Hersteller und dessen Anschrift,
3. die qualitative und quantitative Zusammensetzung des Mittels; für alle Bestandteile ist hierbei neben etwaigen geschützten oder Phantasienamen eine eindeutige chemische Bezeichnung anzugeben,
4. der genaue Verwendungszweck des Mittels.

(3) Die Kosten der Prüfung sind vom Hersteller des Mittels zu tragen.

§ 3. Die Zulassung gilt nur für das in dem Antrage nach Namen, Zusammensetzung und Verwendungszweck gekennzeichnete Mittel. Eine Änderung des Namens bedarf der Zustimmung des Ausschusses. Eine Änderung der Zusammensetzung oder des Verwendungszwecks bedarf einer erneuten Zulassung.

§ 4. (1) Der erteilte Zulassungsvermerk ist in seinem vollen Wortlaut auf jeder Packung an deutlich sichtbarer Stelle aufzudrucken.

(2) Ohne diesen Vermerk dürfen die Mittel nur noch bis zum 31. 3. 1943 in den Verkehr gebracht werden.

§ 5. Mittel zur Verhütung gewerblicher Hauterkrankungen dürfen abweichend von den Bestimmungen des § 1 der Einzelanordnung Nr. 35/42 vom 11. 6. 1942 nur an Betriebe und nur gegen Vorlage der vom Ausschub zur Verhütung gewerblicher Hauterkrankungen herausgegebenen Formulare abgegeben werden.

§ 6. (Strafbestimmungen.)

§ 7. Diese Anordnung tritt am 1. 1. 1943 in Kraft. Sie gilt auch für die eingegliederten Ostgebiete und die Gebiete von Eupen, Malmédy und Moresnet.

Bewirtschaftung von Fetten und Ölen.

Im „Reichsanzeiger“ Nr. 4 vom 7. 1. 1942 wird als Anordnung I/43 der Reichsstelle industrielle Fette und Waschmittel die folgende Überwachungsanordnung 1943 vom 24. 12. 1942 veröffentlicht:

Überwachte Waren.

§ 1. Die Reichsstelle industrielle Fette und Waschmittel überwacht und regelt den Verkehr der in der Anlage A aufgezählten Rohstoffe und Waren ohne Rücksicht auf die Größe des Anteils dieser Fettrohstoffe, des Anteils der Ersatzstoffe und Fertigwaren und ohne Rücksicht auf die Art des Herstellungsverfahrens.

Rohstofflenkung.

§ 2. (1) Hersteller, Einführer und Ausführer bedürfen einer Genehmigung (Veräußerungsgenehmigung) für die Veräußerung aller pflanzlichen und tierischen Öle und Fette der Anlage A, soweit sie für technische Zwecke bestimmt sind, auch gehärtet, von deren Fettsäuren, auch synthetischen Fettsäuren, Mersol, Firnissen und Standölen, auch von Austauschfirnissen, Stearinsäuren (Stearin), Palmitinsäuren (Palmitin), Margarinsäuren und

ähnlichen Kerzenstoffen, anderweit nicht genannt roh oder gereinigt, ferner von Ölsäuren (Olein und Öldraß), von Glycerinen, Glycerogen, synthetischen Glycerinen und von Lederölen (Derminol, Derminollickeröl und ähnliches).

(2) Der Binnengroßhändler bedarf zur Weiterveräußerung der in Abs. 1 genannten Rohstoffe und Waren einer Genehmigung (Weiterveräußerungsgenehmigung).

(3) Hersteller, die Rohstoffe und Waren der in Abs. 1 genannten Art gewinnen, bedürfen zur Verarbeitung oder Bearbeitung dieser Rohstoffe und Waren im eigenen oder fremden Betrieb der Genehmigung.

(4) Die Erteilung der Veräußerungsgenehmigung kann von Auflagen und Bedingungen abhängig gemacht werden.

Herstellungsanweisung.

§ 3. (1) Für die gewerbliche Herstellung von:

1. Firnissen und Standölen oder Erzeugnissen, die Firnisse und Standöle ganz oder teilweise ersetzen können;
2. Synthetischen Fettsäuren, Mersol (auch Mepasin, Mesapon, Mersolat, Arylsulfonat), Lederölen, fetthaltigen Gerbstoffen, fetthaltigen Emulgatoren und fetthaltigen Entschäumungsmitteln;
3. Erzeugnissen der Kitt-Industrie, soweit sie für Verglasungs- und Installationszwecke gebraucht werden;

ist die Herstellungsanweisung (Produktionsaufgabe) der Reichsstelle notwendig.

(2) Ohne Herstellungsanweisung ist die Herstellung verboten. Die Herstellungsanweisung verpflichtet den Empfänger, nach Maßgabe ihres Inhalts die in ihr genannten Erzeugnisse herzustellen.

(3) Die in der Herstellungsanweisung freigegebenen Rohstoff- und Warenmengen dürfen nicht überschritten werden; die in ihr bestimmten Rohstoffarten dürfen nicht ausgetauscht werden.

(4) Die Herstellungsanweisung nach Abs. 1 Ziff. 2 und 3 wird von Amts wegen erteilt. In Fällen des Abs. 1 Ziffer 1 ist im Antrag auf Erteilung der Herstellungsanweisung die Zusammensetzung des Erzeugnisses genau anzugeben und ein Stück oder eine andere Einheit des Erzeugnisses in der Aufmachung, wie es verkauft werden soll, beizufügen. Die Reichsstelle kann bei Prüfung des Antrages auch die Vorlage eines amtlichen Gutachtens verlangen. Die Genehmigung wird für das angemeldete Erzeugnis erteilt. Änderungen der Zusammensetzung bedürfen der erneuten Genehmigung.

(5) Soweit Rohstoffe und Waren der Anlage A im Zuständigkeitsbereich der Reichsstelle „Chemie“ verarbeitet werden, hat die Reichsstelle die Reichsstelle „Chemie“ ermächtigt, Genehmigungen zu erteilen. Durch diese von der Reichsstelle „Chemie“ erteilte Genehmigung wird das Recht der Reichsstelle industrielle Fette und Waschmittel, die Lagerbildung überwachter Waren (vgl. § 1) zu regeln, insbesondere das Recht, unter verschiedenen einzusetzenden Öl- und Fettarten die einzusetzende Öl- und Fettart zu bestimmen, nicht berührt.

Verarbeitungsgenehmigung.

§ 4. (1) Wer Rohstoffe und Waren der Anlage A, auch in Gemischen, Zusätzen oder veredelt, und ferner im Einvernehmen mit der Reichsstelle „Chemie“ auch Tallöledestillate oder Tallölraffinate:

1. in der Lack-Industrie;
2. in der Ölfarben-, Druckfarben-, Linoleum-, Wachs-, Kunsttuch-, Ledertuch-, Kunstleder-, Lin-, krusta-, Tapeten- und ähnlichen Industrien (die Reichsstelle bestimmt im Einzelfall, welche Industrien hierunter fallen);

gewerbsmäßig verarbeitet oder bearbeitet, bedarf der Verarbeitungsgenehmigung der Reichsstelle, die Lack-Industrie jedoch mit der Maßgabe, daß die Verarbeitungsgenehmigung der Reichsstelle lediglich als Spezifikation zu dem von der Reichsstelle „Chemie“ erteilten Kontingent erteilt wird.

(2) Abs. 2 bis 5 des § 3 gelten entsprechend.

Verbrauchsgenehmigung.

§ 5. (1) Der gewerbliche oder industrielle Verbraucher von:

1. Pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten aller Art, deren Fettsäuren, auch synthetisch, Glycerinen und anderen der in der Anlage zu § 1 genannten Rohstoffe als Hilfsstoffe in verschiedenen Industrien, soweit die Reichsstelle zuständig ist;
2. Fettalkoholen und Fettalkoholsulfonaten, soweit nicht in der Anordnung II/43 der Reichsstelle industrielle Fette und Waschmittel (Verkehr und Verbrauch von Seifenerzeugnissen aller Art und Reinigungsmittel) vom 24. 12. 1942 (Deutscher Reichsanz. und Preußischer Staatsanz. Nr. 4 vom 7. 1. 1943, s. a. S. 10), deren Verarbeitung in der Seifen- und Waschmittel-Industrie besonders geregelt ist;
3. Sulfurierten Ölen und Fetten und deren Gemischen;

bedarf einer Verbrauchsgenehmigung der Reichsstelle. (2) Abs. 2 und 5 des § 3 gelten entsprechend. Anträge auf Erteilung der Verbrauchsgenehmigung für den Verbrauch von Fettalkoholen und Fettalkoholsulfonaten müssen über die zuständige Fach- und Wirtschaftsgruppe oder den Reichsinnungsverband an die Reichsstelle gerichtet werden.

(3) Fettalkohole und Fettalkoholsulfonate dürfen von Verbrauchern nur gegen Vorlage der von der Reichsstelle erteilten Verbrauchsgenehmigung in Urschrift, beglaubigter Abschrift oder Lichtabdruck und gegen eine schriftliche Erklärung bezogen und geliefert werden, daß die in Auftrag gegebene Menge einschließlich der anderen Lieferern erteilten Aufträge und unter Berücksichtigung des Lagerbestandes nicht mehr als den Bedarf für drei Monate deckt und daß die in Auftrag gegebene Menge zu bestimmten genannten Zwecken verbraucht werden wird. Die Erklärung ist auf Formblättern abzugeben, die vom Lieferer zu beziehen sind.

Ablieferungspflichten.

§ 6. (1) Der nach § 1 der Verordnung über Fettabscheider vom 10. 4. 1940 (RGBl. I S. 634) gewonnene Fettschlamm ist an die von der Reichsstelle beauftragten Sammelfirmen abzuliefern. Die für die einzelnen Bezirke eingesetzten Sammelfirmen können bei dem zuständigen Landeswirtschaftsamt erfragt werden.

(2) Die gleiche Ablieferungspflicht gilt für die bei der Verarbeitung von Mersol D zu Seife anfallenden unverseifbaren Teile (U. V. M.) mit der Maßgabe, daß das U. V. M. ausschließlich an die von der Reichsstelle zugelassenen Firmen abzuliefern ist.

Herstellungsverbote.

§ 7. (1) Rohstoffe, zu deren Veräußerung nach § 2 eine Genehmigung erforderlich ist, dürfen nicht verwendet werden für die Herstellung von:

1. Linoleum und linoleumähnlichen Erzeugnissen, bedruckten Wollfilzpappen;
2. Wachstuchen aller Art;
3. Linkrusta und ähnlichem;
4. Lackleder;
5. Öltapeten;
6. Kerzen.

(2) Für Ausfuhrzwecke können die im Abs. 1 erwähnten Waren bei Vorliegen einer Genehmigung der Reichsstelle verarbeitet werden.

Kittherstellung.

§ 8. (1) Ölhaltige Kitten sind Kitten, welche pflanzliche und tierische Öle und Fette, deren Fettsäuren, Firnisse und Standöle, synthetische Fettsäuren, Tallöl und Tallölerzeugnisse sowie Lackrohstoffe und Zwischen-erzeugnisse (z. B. Binder und Kunstharze), die unter Mitverwendung der vorgenannten Stoffe hergestellt sind, enthalten.

(2) Für Dachverglasungen auf Eisenkonstruktionen dürfen nur Kitten verwendet werden, die keine der in Abs. 1 erwähnten Rohstoffe enthalten (Dachkitten).

(3) Die Gebote der vorstehenden Absätze gelten für Hersteller, Lieferer, Verarbeiter und Verbraucher von Kitten.

Verbot von ölhaltigen Anstrichmitteln.

§ 9. (1) Anstrichmittel (einschließlich Spachtelmasse und Porenfüller), welche die in § 8 Abs. 1 genannten Stoffe enthalten, dürfen nicht aufgebracht werden:

1. Auf Bauwerke aller Art und ihre Teile innen und außen; hierunter fallen auch Baracken, Schuppen, Lauben, Buden, Verkaufsstände, Überdachungen, Zäune und Planken. Ausgenommen hiervon sind neue ungestrichene Außenfenster und Außentüren von massiven Bauten und von Wohnbaracken, soweit sie unmittelbar der Witterung ausgesetzt sind. Hier ist ein zweimaliger Anstrich erlaubt;
2. Auf Möbel aller Art.

(2) Bei dem Anstrich von Eisen-, Stahl- und sonstigen Metallbauwerken dürfen die Metallteile nur einen Grund- und einen Deckanstrich erhalten.

(3) Die Hersteller und Lieferer sind verpflichtet, die in § 8 Abs. 1 aufgeführten Lackrohstoffe und Zwischen-erzeugnisse sowie die unter Verwendung aller in § 8 Abs. 1 genannten Stoffe hergestellten Anstrichmittel als ölhaltig zu kennzeichnen.

(4) Die Gebote der Abs. 1 bis 3 gelten für Hersteller, Lieferer und Verbraucher von Anstrichmitteln.

Versorgungsübersicht.

§ 10. (1) Die Verarbeiter und Bearbeiter von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten sowie deren Fettsäuren, synthetischen Fettsäuren und Mersol, chlorfreier Mersolsulfonsäure, Glycerinen und Glycerogen in:

1. der Lack- und Farben-Industrie;
2. verschiedenen Industrien;

haben jährlich eine Bestandsmeldung der Reichsstelle einzureichen.

(2) Die Veredlungs-Industrie, nämlich Härtungsbetriebe, Mischtalg- und Gerberfett- sowie Degraschersteller, Spalt- und Destillationsbetriebe, Olein- und Stearinhersteller haben vierteljährlich, die Leinsaatverarbeiter/Firnishersteller monatlich Meldungen über Rohstoff-Bewegung und -Verbrauch der Reichsstelle einzureichen.

(3) Sämtliche Meldungen sind auf vorgeschriebenen Formblättern, die von der Reichsstelle zu beziehen sind, zu erstatten.

(4) Die jährlichen Meldungen sind bis zum 10. 1. eines jeden Jahres, die vierteljährlichen Meldungen bis zum 10. des auf das abgeschlossene Vierteljahr folgenden Monats, die monatlichen Meldungen bis zum 10. des folgenden Monats unaufgefordert der Reichsstelle zu erstatten.

Bezugsregelung für Firnisse.

§ 11. (1) Firnisse zu Anstreichzwecken dürfen nur an das Anstreichgewerbe und an gewerbliche Verbraucher für Anstreichzwecke abgegeben werden.

(2) Firnisse dürfen nur gegen die aus der Anlage B ersichtliche Verpflichtungserklärung an Abnehmer geliefert und bezogen werden. Der Verbrauch von Firnissen zu anderen Zwecken, als den in der Verpflichtungserklärung genannten, ist verboten.

(3) Die Vordrucke für die Verpflichtungserklärung können bei der Fachgruppe Lacke, Farben und Anstrichbedarf der Wirtschaftsgruppe Groß- und Außenhandel, Berlin-Charlottenburg 2, Kantstraße 162, bei der Fachabteilung Farben der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel, Berlin W 35, Kluckstraße 21, oder bei der Reichsstelle industrielle Fette und Waschmittel, Berlin SW 68, Lindenstraße 28, bezogen werden.

Lagerhaltung.

§ 12. Verarbeiter und Bearbeiter von Rohstoffen der Anlage A dürfen nicht mehr als einen Monatsbedarf der genannten Rohstoffe und Waren auf eigenem oder fremdem Lager ansammeln. Als Monatsbedarf gilt die zur Verarbeitung oder Bearbeitung durch Herstellungsanweisung oder Verarbeitungsgenehmigung oder Verbrauchsgenehmigung freigegebene Monatsmenge.

Buchführungspflicht.

§ 13. Hersteller, Einführer, Verarbeiter, Bearbeiter und Binnengroßhändler von Rohstoffen und Waren, zu deren Veräußerung eine Genehmigung erforderlich ist,

sind verpflichtet, besondere Bücher zu führen, aus denen die Mengen der verarbeiteten und auf Lager gehaltenen Rohstoffe sowie der hergestellten und auf Lager gehaltenen Halb- und Fertigfabrikate unter Berücksichtigung der Ein- und Ausgänge laufend ersehen werden können. Die Einführer und Binnengroßhändler sind außerdem verpflichtet, die Einkaufs- und Verkaufspreise im Rahmen dieser vorgeschriebenen Buchführung aufzuzeichnen.

Ausnahmebestimmung.

§ 14. Die Reichsstelle oder die von ihr beauftragte Stelle kann in besonderen Fällen Ausnahmen von dieser Anordnung zulassen.

§ 15. Strafvorschriften.

Geltungsbereich und Inkrafttreten.

§ 16. (1) Diese Anordnung tritt am 1. 1. 1943 in Kraft und gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten und in den Gebieten von Eupen, Malmédy und Moresnet.

(2) Am gleichen Tage treten — hinsichtlich der Ziffern 5 und 10 im Einvernehmen mit der „Reichsstelle Chemie“ — folgende Anordnungen außer Kraft:

1. Allgemeine Anordnung auf dem Gebiet der Fettversorgung der Reichsstelle für Milchzeugnisse, Öle und Fette als Überwachungsstelle und der Überwachungsstelle für industrielle Fettversorgung vom 27. 11. 1934 (1934, S. 898), in Verbindung mit der Anordnung Nr. 16 der Überwachungsstelle für industrielle Fettversorgung vom 21. 5. 1938 (1938, S. 468), jedoch mit der Maßgabe, daß nur diejenigen Vorschriften außer Kraft treten, die die Überwachungsstelle für industrielle Fettversorgung angehen;

2. Anordnung Nr. 3 der Überwachungsstelle vom 20. 10. 1934 (1934, S. 817);

3. Anordnung Nr. 4 der Überwachungsstelle vom 27. 11. 1934 („D.R.A.“ vom 28. 11. 1934), in der Fassung der Anordnung vom 18. 2. 1935 (1935, S. 111);

4. Anordnung Nr. 5 der Überwachungsstelle vom 27. 12. 1934 (1935, S. 15), in der Fassung der Änderungsanordnungen vom 23. 6. 1936 (1936, S. 532) und vom 6. 11. 1937 („D.R.A.“ Nr. 258 vom 8. 11. 1937);

5. Allgemeine Anordnung auf dem Gebiet der Firnisherstellung der Überwachungsstelle für industrielle Fettversorgung und der Überwachungsstelle „Chemie“ vom 10. 2. 1936 (1936, S. 139);

6. Anordnung Nr. 17 der Überwachungsstelle vom 15. 9. 1938 (1938, S. 852);

7. Anordnung Nr. 18 der Überwachungsstelle vom 16. 2. 1939 (1939, S. 171);

8. Anordnung Nr. 19 der Reichsstelle für industrielle Fettversorgung vom 5. 9. 1939 (1939, S. 805);

9. Anordnung Nr. 27 der Reichsstelle vom 15. 4. 1940 (1940, S. 264), in der Fassung der Änderungsanordnungen vom 15. 7. 1942 (1942, S. 392) und vom 1. 9. 1942 („D.R.A.“ Nr. 205 vom 2. 9. 1942);

10. Anordnung der Reichsstelle für industrielle Fettversorgung und der Reichsstelle „Chemie“ vom 31. 1. 1941 (1941, S. 95);

11. Anordnung Nr. 32 der Reichsstelle für industrielle Fettversorgung vom 3. 3. 1942 (1942, S. 142).

(3) Soweit im Einzelfall auf die außer Kraft getretenen Vorschriften Bezug genommen worden ist, treten die Vorschriften dieser Anordnungen an deren Stelle.

Anlage A.

Nummer des Statistischen Warenverzeichnisses	Warenbezeichnung
aus 109 a/b, 126 a—128 b, 131 a—b, 166 a, 166 c—f, 166 b, 166 l, 167, 168, 171 b—d, 207 A/B, 208	Pflanzliche und tierische Öle und Fette, die an sich ernährungstauglich sind, sofern sie für technische Zwecke bestimmt sind, auch gehärtet;
	Ferner:
aus 16 b 2	Ricinussamen
aus 98 d	Ölkautschuk (Faktis)
129	Talg von Rindern und Schafen (Rinder-, Schaffett) roh oder geschmolzen; auch Preßtalg
aus 126, 127, 129, 132	Tierkörperfette
aus 130	Knochenfett; Abfallfette (Wollschweiß-, Leim-, Wollwasch-, Walkfett, natürliches und künstliches Gerbefett [Degras])
132	Tierfett, anderweit nicht genannt, roh, geschmolzen oder gepreßt, auch Fettschlamm
166 b	Leinöl
166 g	Lavat- und Sulfuröl
166 i	Holzöl und Oiticicaöl
166 k	Ricinusöl
aus 167	Leinöl in Blechgefäßen oder in anderen Behältnissen als in Fässern, Kesselwagen oder Tankschiffen
171 a	Palmöl (-butter, -fett)
aus 172	Ölsäure (Olein, auch synth., und Öldräb, ausgenommen Tallöl)
193 B	Fett oder fettes Öl enthaltende Bleicherden von der Raffination von Fetten oder fetten Ölen in Form von Preßrückständen; gehärtetes Fett oder gehärtetes fettes Öl enthaltende ausgebrauchte Katalysatormasse von der Härtung von Fetten oder fetten Ölen in Form von Preßrückständen

Nummer des Statistischen Warenverzeichnisses	Warenbezeichnung
aus 207 A	Leinöl, gehärtet
aus 109 a/b, 126 a—128 b, 129, 130, 131 a—b, 166 a—k, 167, 168, 171 a—d, 207 A/B, 208, 250 a	Fettsäuren
aus 254	Stearinsäure (Stearin); Palmitinsäure (Palmitin); Margarinsäure und ähnliche Kerzenstoffe, anderweit nicht genannt, roh oder gereinigt, auch synth. Fettsäure
257 a	Türkischrotöl oder sulfurierte Öle
257 b	Glycerin (Ölsüß); nicht rein
257 c	—; rein
aus 260	Unterlage von Seifensiedereien
aus 287 b	Derminolöl, Derminollickeröl
aus 317 V 6	Bleichsoda
341	Fettalkohole, Fettalkoholsulfonate
aus 345 und	Ölfirnisse, auch mit Zusatz von Trockenmitteln; Firnisatz; Standöl; Vogelleim aus eingedicktem Leinöl
aus 346	Kitte, soweit sie für Verglasungs- und Installationszwecke gebraucht werden
aus 390	Mersol, Reinigungsmittel, synthetisches Glycerin, Glycerogen
508 a	(508 a/509) Fußbodenbelag aus Linoleum oder ähnlichen Stoffen, im Stücke als Meterware oder abgepaßt, auch mit Unterlagen von groben Gespinstwaren oder anderen Stoffen:
508 b	in der Masse einfarbig; unbedruckt
509	—; bedruckt
	in der Masse mehrfarbig (z. B. eingelegtes [Mosaik-, Granit-] Linoleum), auch bedruckt
510	Tapeten, Linkrusta und dergleichen aus Linoleum oder ähnlichen Stoffen.

Verkehr mit Seifen und Reinigungsmitteln.

Im „Reichsanzeiger“ Nr. 4 vom 7. 1. 1943 wird die Anordnung II/43 der Reichsstelle industrielle Fette und Waschmittel über den Verkehr und den Verbrauch von Seifen, Seifenerzeugnissen aller Art und Reinigungsmitteln vom 24. 12. 1942 veröffentlicht. Sie enthält als zweiten Hauptbestandteil ausführliche Bestimmungen über den Seifenverbrauch, die hier aber nicht wiedergegeben werden.

Sachlicher Geltungsbereich.

§ 1. Diese Anordnung gilt für die in der Anlage A aufgezählten Seifen, Seifenerzeugnisse, Waschmittel aller Art und Reinigungsmittel aller Art.

Rohstofflenkung.

§ 2. (1) Hersteller, Einführer und Ausführer bedürfen einer Genehmigung (Veräußerungsgenehmigung) für die Veräußerung aller Rohstoffe und Waren der Anlage B, soweit sie für technische Zwecke bestimmt sind.

(2) Der Binnengroßhändler bedarf zur Weiterveräußerung der in Abs. 1 genannten Rohstoffe und Waren einer Genehmigung (Weiterveräußerungsgenehmigung).

(3) Die Erteilung der Genehmigungen nach Abs. 1 und Abs. 2 kann von Auflagen und Bedingungen abhängig gemacht werden.

Herstellungsanweisung.

§ 3. (1) Für die gewerbliche Herstellung

1. von Erzeugnissen der Seifen- und Waschmittel-Industrie;
2. von sulfurierten Ölen und Fetten und Fettalkoholen;
3. von Enthärtungs-, Einweich- und Spülmitteln aller Art, von Bleichmitteln, von Wasch-, Reinigungs- und Scheuermitteln aller Art sowie von Körperreinigungsmitteln, Rasiermitteln und Kopfwaschmitteln aller Art und von Erzeugnissen, die nach ihrer Zusammensetzung oder Wirkung den genannten Mitteln entsprechen,

ist eine Herstellungsanweisung (Produktionsaufgabe) der Reichsstelle notwendig.

(2) Ohne Herstellungsanweisung ist die Herstellung verboten. Die Herstellungsanweisung verpflichtet den Empfänger, nach Maßgabe ihres Inhalts die in ihr genannten Erzeugnisse herzustellen.

(3) Die in der Herstellungsanweisung freigegebenen Rohstoff- und Warenmengen dürfen nicht überschritten werden; die in ihr bestimmten Rohstoffarten dürfen nicht ausgetauscht werden.

(4) Die Herstellungsanweisung nach Abs. 1 Ziff. 1 und 2 wird von Amts wegen erteilt. Bei Anträgen auf Erteilung einer Herstellungsanweisung für Reinigungsmittel aller Art (vgl. Abs. 1 Ziff. 3) ist die Zusammensetzung des Erzeugnisses genau anzugeben und ein Stück oder eine andere Einheit des Erzeugnisses in der Aufmachung, wie es verkauft werden soll, beizufügen. Die Reichsstelle kann bei Prüfung des Antrages auch die Vorlage eines amtlichen Gutachtens verlangen. Die Genehmigung wird für das angemeldete Erzeugnis erteilt. Änderungen der Zusammensetzung oder der Verpackung bedürfen der erneuten Genehmigung.

Verbrauchsgenehmigung.

§ 4. (1) Der Verbraucher von Textil- und sonstigen Industrieseifen bedarf einer Verbrauchsgenehmigung der Reichsstelle.

(2) Textil- und sonstige Industrieseifen sind:

1. Seifenerzeugnisse und Waschmittel aller Art, die in gewerblichen Betrieben ausschließlich bei einem technischen Arbeitsgang als Hilfsmittel verwendet werden (Industrieseifen 1. Ordnung);
2. Seifenerzeugnisse und Waschmittel aller Art, die als Rohstoffe oder Halbfertigfabrikate in andere Erzeugnisse eingearbeitet werden (z. B. Herstellung seifenhaltiger Reinigungsmittel) (Industrieseifen 2. Ordnung);
3. Seifenerzeugnisse und Waschmittel aller Art, die für unter 1 und 2 nicht aufgeführte gewerbliche Zwecke verwendet werden (Industrieseifen 3. Ordnung).

(3) Anträge auf Erteilung einer Verbrauchsgenehmigung sind über die zuständige Fach- und Wirtschaftsgruppe oder den Reichsinnungsverband an die Reichsstelle zu richten.

(4) Der Einkauf von Textil- und sonstigen Industrieseifen durch den Verbraucher ist unter den Voraussetzungen des § 9 Abs. 6 Satz 1 gestattet.

Lagerhaltung.

§ 5. Verarbeiter und Bearbeiter von Rohstoffen der Anlage B dürfen nicht mehr als einen Monatsbedarf der genannten Rohstoffe und Waren auf eigenem oder fremdem Lager ansammeln. Als Monatsbedarf gilt die zur Verarbeitung oder Bearbeitung durch Herstellungsanweisung oder Verbrauchsgenehmigung freigegebene Monatsmenge.

Buchführungspflicht.

§ 6. Hersteller, Einführer, Verarbeiter, Bearbeiter und Binnengroßhändler von Rohstoffen und Waren, zu deren Veräußerung eine Genehmigung erforderlich ist, sind verpflichtet, besondere Bücher zu führen, aus denen die Mengen der verarbeiteten und auf Lager gehaltenen Rohstoffe sowie der hergestellten und auf Lager gehaltenen Halb- oder Fertigerzeugnisse unter Berücksichtigung der Ein- und Ausgänge ersehen werden können. Einführer und Binnengroßhändler sind außerdem verpflichtet, die Einkaufs- und Verkaufspreise im Rahmen dieser vorgeschriebenen Buchführung aufzuzeichnen.

Versorgungsübersicht.

§ 7. (1) Sämtliche Herstellerbetriebe der Seifen- und Waschmittel-Industrie, die im Besitz einer Herstellungsanweisung sind, haben der Reichsstelle zu melden:

1. vierteljährlich die bis zum Ende eines jeden Vierteljahrs verarbeiteten Mengen an pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten aller Art einschließlich destillierter synthetischer Fettsäure und Mersol;
2. monatlich die Bestände an Seifenerzeugnissen und Waschmitteln aller Art am Ende eines jeden Monats;

3. monatlich die am Ende eines jeden Monats auf Grund der vorliegenden Aufträge noch nicht ausgelieferten Seifenmengen.

(2) Sämtliche Meldungen sind auf vorgeschriebenen Formblättern, die von der Reichsstelle zu beziehen sind, zu erstatten.

(3) Die vierteljährlichen Meldungen sind bis zum 10. des auf das abgeschlossene Vierteljahr folgenden Monats, die monatlichen Meldungen bis zum 10. des folgenden Monats unaufgefordert der Reichsstelle zu erstatten.

Geltungsbereich und Inkrafttreten.

(1) Diese Anordnung tritt am 1. 1. 1943 in Kraft und gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten und in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet.

(2) Am gleichen Tage treten — hinsichtlich der Ziff. 5 im Einvernehmen mit der Reichsstelle „Chemie“ — folgende Anordnungen außer Kraft:

Erste Anordnung der Überwachungsstelle für industrielle Fettversorgung vom 31. 8. 1934 (1934, S. 687), mit ihren Änderungsanordnungen (1934, S. 817; 1936, S. 532); Anordnung Nr. 10 der Überwachungsstelle vom 2. 4. 1935 (1936, S. 32); Anordnung Nr. 22 der Reichsstelle für industrielle Fettversorgung v. 3. 10. 1939 (1939, S. 853), und der Anordnungen Nr. 33 vom 31. 3. 1942 (1942, S. 166), und Nr. 35 vom 30. 6. 1942 (D. R. A. Nr. 167 vom 20. 7. 1942); Anordnung Nr. 23 der Reichsstelle für industrielle Fettversorgung vom 12. 10. 1939 (D. R. A. Nr. 239 vom 12. 10. 1939); Allgemeine Anordnung der Reichsstelle für industrielle Fettversorgung vom 8. 3. 1940 (1940, S. 163); hierzu die Bekanntmachung vom 27. 6. 1940 (1940, S. 411); Anordnung Nr. 26 vom 28. 3. 1940 (1940, S. 264), und der Anordnung Nr. 33 vom 31. 3. 1942 (1942, S. 166); Anordnung Nr. 28 vom 3. 6. 1940 (1940, S. 360); Anordnung Nr. 29 vom 29. 6. 1940 (1940, S. 409), in der Fassung der Änderungsanordnung vom 30. 6. 1941 (1941, S. 385), und der Anordnung Nr. 33 vom 31. 3. 1942 (1942, S. 166); Anordnung Nr. 34 vom 1. 7. 1942 (D. R. A. Nr. 152 vom 2. 7. 1942).

(3) Die gemeinsamen Bekanntmachungen der Reichsstelle für industrielle Fettversorgung und der Reichsstelle „Chemie“ vom 8. 4. 1940 (1940, S. 263), vom 18. 6. 1940 (1940, S. 394) und vom 15. 11. 1940 (1940, S. 671) bleiben in Kraft.

(4) Soweit im Einzelfall auf die außer Kraft getretenen Vorschriften Bezug genommen worden ist, treten die Vorschriften dieser Anordnung an deren Stelle. Die auf Grund der Allgemeinen Anordnung der Reichsstelle für industrielle Fettversorgung und der Reichsstelle „Chemie“ betreffend die Herstellung von Reinigungsmitteln aller Art vom 27. 1. 1940 (1940, S. 82) erteilten Genehmigungen bleiben daher als Herstellungsanweisung im Sinne des § 3 Abs. 1 dieser Anordnung in Kraft.

Nummer des Statistischen Warenzeichnisses	Anlage A Warenbezeichnung
254	Schmierseife, gemeine weiche (Kali-, Faßseife); flüssige Wasserglasseeife; Öle und flüssige Fette, mit Alkalien zu Waschmitteln zubereitet; Türkischrotöl; flüssiges Kreolin und ähnliche Desinfektions-, Reinigungs- usw. Mittel in flüssigem Zustande; Gemische von Wasser und Seife zu Zurichte- (Appretur-) oder dergleichen Zwecken; Seifenersatzstoffe; alle diese in Fässern oder anderen größeren Behältnissen
255	Feste Seifen (mit Ausnahme der Zahnseife), festes Kreolin und ähnliche Desinfektions-, Reinigungs- usw. Mittel in festem Zustande, Fettlaugenmehl, sogenannte Phönixlauge; Seifenersatzstoffe; alle diese, soweit sie nicht unter Nr. 256 fallen; Cottonsoapstock
256	Waren der in Nr. 254 und 255 genannten Art zum unmittelbaren Gebrauche geformt (gepreßt oder in Formen gegossen) oder in Büchsen, Flaschen, Krügen, Tiegeln, Töpfen oder dergleichen; flüssige Seife mit Ausnahme der in Nr. 254 genannten; Seifenpulver; feine weiche Seife; Seifenblätter (-papier); mit zerkleinerter Seife vermengte Mandelkleie; Formerarbeit aus Seife; Seifenersatzstoffe, anderweit nicht genannt
257 c aus 263	Unterlage von Seifensiedereien Putzmittel aller Art, unter Verwendung von Fetten, Ölen oder Seife hergestellt (Putzfette, -pomaden, -seifen)
aus 287 b aus 390	Bleichsoda Reinigungsmittel.

Nummer des Statistischen Warenverzeichnisses	Anlage B Warenbezeichnung
aus 109 a/b, 126 a—128 b, 129, 131 a—b, 132, 166 a, 166 b, 166 c—k, 166 l, 167, 168, 171 a bis d, 207 A/B, 208	Pflanzliche und tierische Öle und Fette, sofern sie für technische Zwecke be- stimmt sind, auch gehärtet; auch deren Fettsäuren
	Ferner:
aus 126, 127, 129, 132 aus 130	Tierkörperfette, auch deren Fettsäuren Knochenfett; Abfallfette (Wollschweiß-, Leim-, Wollwasch-, Walkfett, natürliches und künstliches Gerbefett [Degras]), auch deren Fettsäuren
aus 172	Ölsäure (Olein, auch synth., und Öldraß, ausgenommen Tallöl)
193 B	Fett oder fettes Öl enthaltende Bleich- erden von der Raffination von Fetten oder fetten Ölen in Form von Preßrück- ständen; gehärtetes Fett oder gehärtetes fettes Öl enthaltende ausgebrauchte Ka- talyisatormasse von der Härtung von Fet- ten oder fetten Ölen in Form von Preß- rückständen
250 a	Stearinsäure (Stearin); Palmitinsäure (Pal- mitin); Margarinsäure und ähnliche Ker- zenstoffe, anderweit nicht genannt, roh oder gereinigt, auch synth. Fettsäure
257 a 257 b 257 c	Glycerin (Ölsüß); nicht rein —: rein
aus 260 aus 390	Unterlage von Seifensiedereien Derminolöl (Derminollickeröl) Mersol, Reinigungsmittel, synthetisches Glycerin, Glycerogen.

Bewirtschaftung von Gerb- und Fettstoffen.

Im „Reichsanzeiger“ Nr. 1 vom 4. 1. 1943 und Nr. 6 vom 9. 1. 1943 veröffentlicht der Reichsbeauftragte für Lederwirtschaft die zusammengefaßten Vorschriften für die Lederwirtschaft, von denen insbesondere die **Anordnung II/43 über den Verkehr mit Gerb- und Fettstoffen** vom 28. 12. 1942 für die chemische Industrie von Interesse ist. Sie ist am 1. 1. 1943 in Kraft getreten und gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten, in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet und auch im Elsaß.

Durch diese Anordnung, die im wesentlichen eine Zusammenfassung der bereits bestehenden Vorschriften darstellt, werden die Anordnung 103 vom 1. 11. 1941 über den Verkehr mit Gerb- und Fettstoffen (1941, S. 602) und die Anordnung 108 der Reichsstelle für Lederwirtschaft vom 19. 6. 1942 über die Verwendung von Gerbstoffen (1942, S. 309) außer Kraft gesetzt.

Für den Verkehr mit Fettstoffen bringt die Anordnung einige neue Bestimmungen, die im folgenden wiedergegeben werden:

§ 11. (1) Fettstoffe im Sinne der Anordnungen der Reichsstelle für Lederwirtschaft sind

1. pflanzliche und tierische Fette oder deren Umwandlungsprodukte (z. B. sulfonierte Fette, Degras, Seifen), die von der Reichsstelle industrielle Fette und Waschmittel bewirtschaftet werden (Rif-Fette);
2. mineralische Fettungsmittel;
3. Fettaustauschstoffe,

soweit sie zur Herstellung von Leder verwendet werden.

(2) Fettaustauschstoffe sind nur die von der Reichsstelle für Lederwirtschaft als solche zugelassenen Erzeugnisse.

(3) Auf die Zulassung finden die Vorschriften des § 6 entsprechende Anwendung.

(4) Die Vorschriften der Reichsstelle industrielle Fette und Waschmittel, der Reichsstelle für Mineralöl und der Reichsstelle „Chemie“ über den Verkehr mit Fettstoffen bleiben unberührt.

§ 12. (1) Bei allen Verkäufen von Fettstoffen hat der Verkäufer in der Kaufbestätigung, der Rechnung und dem Lieferschein die Fettzahl (Absatz 2) und die Fettstoffgruppe (§ 11 Abs. 1) anzugeben, zu welcher der Fettstoff gehört. Für Gemische aus Fettstoffen verschiedener Fettstoffgruppen ist außerdem der Anteil der einzelnen Gruppen in Vomhundertsätzen anzugeben.

(2) Die Fettzahl gibt den Gesamtgehalt an nichtflüchtigen organischen Substanzen bezogen auf 100 kg

wieder. Sie ist zu ermitteln aus der Gesamtmenge des Fettstoffes abzüglich des Gehaltes an bei 100° C flüchtigen Stoffen (Trockendauer 5 Stunden) und des Gehaltes an Mineralstoffen (Glührückstand).

Bewirtschaftung von Treibriemen.

Im „Reichsanzeiger“ Nr. 6 vom 9. 1. 1943 veröffentlicht der Reichsbeauftragte für Lederwirtschaft die umfangreiche **Anordnung V/43 über Abgabe und Bezug von Treibriemen, Textillederartikeln und sonstigen technischen Lederartikeln** vom 5. 1. 1943, die am 10. 1. 1943 in Kraft getreten ist und auch in den eingegliederten Ostgebieten, den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet und auch im Elsaß gilt.

Den Vorschriften dieser Anordnung unterliegen u. a. Treibriemen aus Leder (Ledertreibriemen), Kautschuk mit Gewebeeinlage (Gummitreibriemen) und Treibriemen aus sonstigen Werkstoffen. Ausgenommen sind u. a. Kautschukeilriemen und Kautschukelevatorgurte. Die Verordnung enthält u. a. die Bestimmung, daß Treibriemen und Reserveriemen, die zu stillgelegten Betrieben oder Betriebsteilen gehören, von den Verbrauchern über ihre zuständige Wirtschaftsgruppe der Fachgruppe Ledertreibriemen- und technische Lederartikel-Industrie, Berlin, gemeldet werden müssen.

Mit dieser Anordnung treten die Anordnung 106 (Treibriemenanordnung) vom 15. 4. 1942 (DRA. Nr. 87 vom 15. 4. 1942), die Anordnung 109 über Abgabe und Bezug von Textillederartikeln und sonstigen technischen Artikeln aus Leder oder Lederfaserstoff vom 15. 6. 1942 (DRA. Nr. 137 vom 15. 6. 1942) und die 1. Bekanntmachung zur Anordnung 106 vom 15. 8. 1942 (DRA. Nr. 191 vom 17. 8. 1942) außer Kraft.

Schmierstoffbewirtschaftung.

Im „Reichsanzeiger“ vom 28. 12. 1942 hat der Reichsbeauftragte für Mineralöl verschiedene Anordnungen zur Neufassung der Schmierstoffbewirtschaftung veröffentlicht. Die grundlegende **Anordnung II/43** vom 21. 12. 1942 hat folgenden Wortlaut:

§ 1. Grundsatz.

Schmierstoffe dürfen nur zu kriegs- und lebenswichtigen Zwecken und nur in den Mengen und Qualitäten beantragt, bezogen, verarbeitet und verbraucht werden, die für diese Zwecke bei sparsamster Verwendung und bei Beachtung der Vorschriften für die Altölsammlung und -wiederverwendung erforderlich sind.

§ 2. Schmieröl für Verbrennungskraftmaschinen.

Schmieröl darf zum Verbrauch in Verbrennungskraftmaschinen nur gegen Motorenölscheine der Reichsstelle für Mineralöl geliefert und bezogen werden.

§ 3. Sonstige Schmierstoffe.

Sonstige Schmierstoffe dürfen von Verbrauchern nur mit Genehmigung der Reichsstelle oder der von ihr beauftragten Stellen bezogen werden. Die Reichsstelle behält sich vor, für den Verbrauch oder für die sonstige Verwendung dieser Schmierstoffe einschränkende Bestimmungen zu erlassen.

§ 4. Auslandslieferungen.

An Abnehmer im Ausland dürfen Schmierstoffe nur mit Genehmigung der Prüfungsstelle Kraftstoffindustrie geliefert werden.

§ 5. Begriffsbestimmung.

Schmierstoffe im Sinne der §§ 1—4 sind alle in der Anlage verzeichneten Waren ohne Rücksicht auf den Ausgangsstoff und ohne Rücksicht darauf, ob sie für Schmierzwecke verwendet werden.

§ 6. Durchführungsbestimmungen.

Die Reichsstelle erläßt die zur Ergänzung und Durchführung dieser Anordnung erforderlichen Vorschriften. Sie kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Anordnung zulassen.

§ 7. Strafvorschriften.

§ 8. Schlußbestimmungen.

Diese Anordnung gilt auch für die eingegliederten Ostgebiete und für die Gebiete von Eupen, Malmedy und Moresnet. Sie tritt am 1. Januar 1943 in Kraft. Gleichzeitig treten folgende Anordnungen der Reichsstelle außer Kraft, und zwar zu 4 und 5 im Einvernehmen mit der Reichsstelle „Chemie“ und der Reichsstelle industrielle Fette und Waschmittel:

1. Anordnung Nr. 43 vom 26. 1. 1942 („Deutscher Reichsanz. und Preuß. Staatsanz.“ Nr. 21 vom 26. 1. 1942).
2. Anordnung Nr. 48 vom 15. 9. 1942 (vgl. „Chem. Ind. N 1942, S. 411).
3. Durchführungsanordnung Nr. 1 zur Anordnung Nr. 48 vom 28. 10. 1942 (vgl. 1942, S. 474).
4. Allgemeine Anordnung über die Herstellung von Schmierstoffen vom 5. 8. 1941 (1941, S. 456).
5. Gemeinsame Anordnung über die Verwendung von Kühl- und Schmiermitteln, Schneid-, Härte-, Vergüte- und Anlaßflüssigkeiten vom 18. 9. 1942 (1942, S. 411).

Anlage zu Anordnung II/43.

Schmierstoffe

Spindelöle; Maschinenöle; Zylinderöle; Motorenöle einschl. Brightstock; Turbinenöle; Reichsbahnachsenöle; dunkle Schmieröle; wasserlösliche Öle und Fette; nichtwasserlösliche Metallbearbeitungsöle; schmierstoffhaltige Produkte für die Bearbeitung von Metallen und anderen Werkstoffen; Paraffinum liquidum, Vaselineöl und technisches Weißöl; Transformatoren- und Schalteröle; Kabelisolieröle; sonstige schmierfähige Mineralöle; Seilschmiere; Wagenschmiere; sonstige schmierfähige Schmier- und Schutzfette mit Ausnahme von Vaseline, Vaselinaustauschstoffen und Heißwalzenfetten.

In der gleichen Ausgabe des „Reichsanzeigers“ ist die Anordnung Nr. 1 zur Ergänzung und Durchführung der Anordnung II/43 veröffentlicht worden, die ebenfalls am 1. 1. 1943 in Kraft trat und folgenden Wortlaut hat:

Erster Teil.

Allgemeine Regelung.

§ 1. Großverbraucher.

(1) Großverbraucher dürfen Schmierstoffe vorbehaltlich der §§ 3—10 nur mit Genehmigung der Schmierstoff-Gemeinschaft in Hamburg 36, Klopstockstraße 31, beziehen.

(2) Großverbraucher im Sinne des Abs. 1 sind diejenigen Verbraucher, denen bis zum 1. 10. 1942 der Bezug von Schmierstoffen auf Grund von Einzelanordnungen der Reichsstelle für Mineralöl nur gegen Freistellungsbescheide der Treuhandsstelle der Reichsstelle für Mineralöl gestattet war. Die Reichsstelle behält sich vor, den Kreis der Großverbraucher zu erweitern.

§ 2. Andere Verbraucher.

(1) Andere Verbraucher dürfen Schmierstoffe vorbehaltlich der §§ 3—10 nur mit Genehmigung des für sie zuständigen Landeswirtschaftsamts beziehen. Im 1. Vierteljahr 1943 sind Verbraucher, die noch keine Genehmigung erhalten haben, berechtigt, 20% der im Jahre 1942 bezogenen Schmierstoffe in Anrechnung auf die Bezugs-genehmigung zu beziehen.

(2) Verbraucher, die im Jahre 1942 keine Schmierstoffe oder nicht mehr als 600 kg bezogen haben, dürfen vorbehaltlich der §§ 3—10 im Jahre 1943 genehmigungsfrei entweder 20 kg oder, wenn ihre Vorjahresbezüge diese Menge überschreiten, die gleiche Menge wie im Vorjahr beziehen. Zum Bezüge darüber hinausgehender Mengen bedürfen sie der Genehmigung des zuständigen Landeswirtschaftsamts.

(3) Bei Errechnung der Schmierstoffbezüge des Jahres 1942 gemäß Abs. 1 letzter Satz und Abs. 2 dürfen diejenigen Mengen nicht mitgezählt werden, deren Bezug unter die Sonderregelungen der §§ 3—10 fällt.

Zweiter Teil.

Sonderregelungen für bestimmte Verwendungszwecke und für bestimmte Schmierstoffe.

§ 3. Genehmigungen durch fachliche Lenkungsstellen.

(1) In diesem Absatz sind als Erzeugnisse und zulassende Stellen gegenüber den in § 9 der Anordnung Nr. 48 vom 15. 9. 1942 genannten noch folgende neu hinzugekommen (vgl. 1942 S. 412).

Schmierstoffe zur Herstellung von Kitten zur Verglasung und für Installationszwecke: Reichsstelle industrielle Fette und Waschmittel.

Schmierstoffe zur Herstellung von Schaumbekämpfungsmitteln (Gärfetten): Reichsstelle industrielle Fette und Waschmittel.

Schmierstoffe zur Herstellung von Melkfetten: Hauptvereinigung der deutschen Milch- und Fettwirtschaft.

Schmierstoffe zur Herstellung anderer Erzeugnisse des Zuständigkeitsbereiches der Reichsstelle für Mineralöl: Reichsstelle für Mineralöl.

(2) Die gemäß § 1 Ziff. 3—7 der allgemeinen Anordnung über die Herstellung von Schmierstoffen vom 5. 8. 1941 (vgl. Jahrgang 1941 S. 456) bereits erteilten Herstellungsgenehmigungen gelten als Genehmigungen im Sinne der zuletzt aufgeführten Erzeugnisse.

§ 4. Turbinenöl, und § 5. Paraffinum liquidum und Vaselineöl.

Die hierunter wiedergegebenen Ausführungen der Anordnung Nr. 1 entsprechen vollinhaltlich den Bestimmungen der auf S. 412 des vorigen Jahrgangs abgedruckten Anordnung.

Dritter Teil.

Der dritte Teil behandelt die Verwendung von Schmieröl für Verbrennungskraftmaschinen.

Vierter Teil.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 11. Höchstbestandsvorschriften.

(1) Bezugsrechte für Schmierstoffe dürfen nicht ausgenutzt werden, wenn und soweit sie zusammen mit den zur Zeit der Bestellung vorhandenen Vorräten und bereits gekauften, aber noch nicht eingetroffenen Partien des Verbrauchers in der gewünschten Sorte und in anderen für den gleichen Verwendungszweck geeigneten Sorten die Menge übersteigen, die der Verbraucher im letzten Kalendervierteljahr hierfür tatsächlich verbraucht hat. Dies gilt nicht für die Bezugsrechte von Verbrauchern, die in der benötigten und einer für den gleichen Verwendungszweck geeigneten Sorte überhaupt noch keinen Verbrauch gehabt haben.

(2) Bei Kampagnebetrieben tritt an die Stelle des Verbrauchs des letzten Kalendervierteljahres diejenige Menge, die bei der letzten Kampagne im Laufe von drei Monaten tatsächlich verbraucht worden ist. Kampagnebetriebe in vorstehendem Sinne sind Betriebe, die in einem Zeitraum von höchstens vier Monaten mindestens 50% ihres Gesamtjahresbedarfs verbrauchen. Landwirtschaftliche Erzeugerbetriebe gelten in jedem Falle als Kampagnebetriebe; als Kampagne sind bei ihnen die Monate August bis November anzusehen.

(3) Die auf Grund dieser Anordnung zur Erteilung von Schmierstoffbezugs-genehmigungen oder zur Ausgabe von Motorenölscheinen ermächtigten Stellen können Ausnahmen von den Höchstbestandsvorschriften der Absätze 1 und 2 zulassen.

(4) Spitzenmengen, die sich aus den Bezugsbeschränkungen im Abs. 1 und 2 ergeben, dürfen auf die für die Lieferung eines vollen Fasses erforderliche Menge aufgerundet werden, wenn die bestellte Menge auch dann noch im Rahmen des dem Verbraucher auf Grund dieser Anordnung zustehenden oder eingeräumten Bezugsrechts verbleibt.

§ 12. Verbrauchererklärung.

(1) Schmierstoffe dürfen an Verbraucher nur geliefert werden, wenn der Verbraucher dem Verkäufer schriftlich versichert, daß

„der Auftrag in voller Kenntnis und Beachtung der Verordnung des Führers zum Schutze der Rüstungswirtschaft vom 21. 3. 1942 und der Anordnungen II/43 und II/43—1 der Reichsstelle für Mineralöl“

erteilt ist, und daß der Auftrag entweder

„im Rahmen der 600-kg-Freigrenze“

oder

„im Rahmen der mir/uns erteilten Genehmigung des (der) vom (Akt.-Z.:) unter Berücksichtigung etwa erteilter Auflagen“

liegt. Im 1. Vierteljahr 1943 genügt an Stelle der Bezugnahme auf eine bereits erteilte Genehmigung die Versicherung, daß der Auftrag

„im Rahmen des Vorgriffsrechts (20% der Schmierstoffbezüge 1942)“

liegt.

(2) Schmieröl darf zum Verbrauch in Verbrennungskraftmaschinen ohne Verbrauchererklärung geliefert werden. Das gleiche gilt bei der Lieferung von Schmierstoffen von insgesamt weniger als 150 kg.

(3) Schmierstoffe dürfen auch beim Vorliegen einer Verbrauchererklärung nicht geliefert werden, wenn der Lieferer weiß, daß der Auftrag unter Verletzung dieser Anordnung oder einer Auflage (§ 13) erteilt ist.

§ 13. Auflagen.

Die auf Grund dieser Anordnung erteilten Genehmigungen der hierzu ermächtigten Stellen können mit Bedingungen und Auflagen versehen und jederzeit widerrufen werden.

§ 14. Ausnahmen.

Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten nicht

1. für den Bezug von Schmierstoffen durch die Wehrmacht,
2. für die Lieferung und den Bezug von Wehrmachtschmiermitteln (Motorenöl der Wehrmacht, Getriebeöl der Wehrmacht, Einheitsabschmierfett),
3. für den Bezug von Schmierstoffen zum Befüllen oder Konservieren von an die Wehrmacht abzuliefernden Geräten, wenn der für den Betrieb des Beziehers zuständige Wehrmachtsabnahmebeamte diesen Schmierstoffbezug nach Qualität und Menge für erforderlich erachtet und eine entsprechende Bescheinigung ausgestellt hat.

§ 15. Strafvorschriften.

§ 16. Schlußbestimmung.

Diese Anordnung gilt auch für die eingegliederten Ostgebiete und die Gebiete von Eupen, Malmédy und Moresnet; sie tritt am 1. Januar 1943 in Kraft.

Die in der gleichen Ausgabe des „Reichsanzeigers“ veröffentlichte Anordnung Nr. 2 zur Ergänzung und Durchführung der Anordnung II/43 der Reichsstelle für Mineralöl vom 21. 12. 1942 über die Verwendung von Kühl- und Schmiermitteln, Schneid-, Härte-, Vergüte- und Anlaßflüssigkeiten, entspricht vollinhaltlich der in „Chem. Ind.“ 1942, S. 411 abgedruckten Anordnung über die Verwendung von Kühl- und Schmiermitteln, Schneid-, Härte-, Vergüte- und Anlaßflüssigkeiten in der Fassung vom 18. 9. 1942.

Bewirtschaftung von Spezial- und Testbenzin.

Der Reichsbeauftragte für Mineralöl hat im „Reichsanzeiger“ vom 28. 12. 1942 die Anordnung IV/43 der Reichsstelle für Mineralöl über Spezial- und Testbenzinbewirtschaftung vom 21. 12. v. J. veröffentlicht.

Danach dürfen Spezial- und Testbenzine im Inland nur gegen Berechtigungsschein der Reichsstelle für Mineralöl geliefert und bezogen werden. Diese Berechtigungsscheine gelten für den Zeitraum und die Mengen, die in ihnen angegeben sind. Dagegen dürfen Wiederverkäufer auch auf Berechtigungsscheine des abgelaufenen Kalendervierteljahres beziehen und beliefert werden. Die Bezugsberechtigten dürfen die Berechtigungsscheine nicht ausnutzen, wenn und soweit das Bezugsrecht zusammen mit den zur Zeit der Bestellung vorhandenen Vorräten und den bereits vorher gekauften, aber noch nicht eingetroffenen Mengen mehr ausmacht, als der Bezugsberechtigte im letzten Kalendervierteljahr verbraucht oder an andere geliefert hat.

Spezialbenzine im Sinne dieser Anordnung sind Benzine mit einem Siedepunkt von höchstens 140° (z. B. Petroläther, Gasolin, Heptan, Wundbenzin, Extraktionsbenzin, Wetterlampenbenzin, Waschbenzin).

Testbenzin im Sinne dieser Anordnung ist ein Benzin mit einem Siedebereich von 130—210° und einem Flammpunkt nach Abel über 21°.

Die neue Anordnung ist am 1. 1. 1943 in Kraft getreten; sie gilt auch für die eingegliederten Ostgebiete und die Gebiete von Eupen, Malmédy und Moresnet. Gleichzeitig sind die Anordnungen der Reichsstelle für

Mineralöl Nr. 28 vom 28. 9. 1939 (vgl. 1939, S. 853) und Nr. 28 a vom 3. 9. 1940 (vgl. 1940, S. 574) außer Kraft getreten.

Bewirtschaftung technischer Benzole.

Im „Reichsanzeiger“ vom 28. 12. 1942 ist die Anordnung V/43 der Reichsstelle für Mineralöl sowie die Anordnung 1 zur Ergänzung und Durchführung der Anordnung V/43 über die Bewirtschaftung technischer Benzole veröffentlicht, die beide am 1. 1. 1943 in Kraft getreten sind.

Nach der Anordnung V/43 darf Benzol jeder Art von Erzeugern und Einführern erst dann verwendet oder an andere geliefert werden, wenn das in ihm enthaltene Toluol in Form von Roh-Toluol, ger. Toluol oder Reintoluol bis auf einen Restgehalt zu 1% herausgezogen ist. Erzeuger und Einführer, die hierzu nicht in der Lage sind, haben das Benzol an die ihnen von der „Arbeitsgemeinschaft Deutscher Benzolhersteller“ in Bochum benannten Benzoldestillationen abzuliefern.

Technische Benzole dürfen nur mit Genehmigung der Reichsstelle für Mineralöl veräußert und nur mit Genehmigung dieser Reichsstelle oder der von ihr beauftragten Stelle verwendet und von Verbrauchern bezogen werden.

Die Begriffsbestimmung für technische Benzole ist die gleiche wie die im § 1 der Anordnung Nr. 49 der Reichsstelle für Mineralöl vom 15. 9. 1942 (vgl. 1942 S. 413) gegebene.

Gleichzeitig sind die Anordnungen der Reichsstelle für Mineralöl Nr. 10 vom 20. 4. 1937 (vgl. Jahrg. 1937 S. 382), Nr. 10 a (vgl. 1939 S. 44), Nr. 10 b und Nr. 49 vom 15. 9. 1942 (vgl. 1942 S. 413) außer Kraft getreten.

Nach der Anordnung 1 zur Ergänzung und Durchführung der Anordnung V/43 der Reichsstelle für Mineralöl bleiben die auf Grund der Anordnung Nr. 26 der Reichsstelle für Mineralöl vom 4. 9. 1939 (vgl. 1939 S. 804) erteilten Genehmigungen zur Veräußerung von technischen Benzolen als Veräußerungsgenehmigung im Sinne der Anordnung V/43 in Kraft. Einzelhändler bedürfen dagegen keiner Veräußerungsgenehmigung. Sie gelten als sonstige Verbraucher im Sinne von § 3 der Anordnung 1.

Die in § 2 dieser Anordnung 1 aufgeführten Verbrauchergruppen, denen der Bezug und die Verwendung technischer Benzole nur mit Genehmigung der dazu genannten Stellen gestattet ist, sind gegenüber den in der Anordnung Nr. 49 (1942 S. 413) genannten Verbrauchergruppen um folgende erweitert worden:

Lack- und Anstrichmittel-Hersteller:	} Reichsstelle Chemie
Lackkunstharz-Hersteller:	
Lederhilfs- und Lederpflegemittel-Hersteller (Lederdeckfarben- u. Lacke, Lederschwärze, Sohlenprägnierungen, Schuhsputzmittel):	
Textilhilfsmittel-Hersteller:	
Bautenschutzmittel-Hersteller:	

Die weiteren Bestimmungen der Anordnung 1 entsprechen sinngemäß den bisher geltenden Bestimmungen der Anordnung Nr. 49 vom 15. 9. 1942 (vgl. Jahrg. 1942 S. 413), nur mit dem Unterschied, daß die monatliche Freigrenze der für analytische Zwecke verwendbaren Mengen an technischen Benzolen nicht mehr 20, sondern nur 10 kg beträgt.

Bitumenbewirtschaftung.

Der Reichsbeauftragte für Mineralöl hat im „Reichsanzeiger“ vom 28. 12. 1942 eine Neufassung der Bitumenbewirtschaftung veröffentlicht. Die grundlegende Anordnung VI/43 der Reichsstelle für Mineralöl vom 21. 12. 1942 hat folgenden Wortlaut:

§ 1. (1) Bitumen und bitumenhaltige Baustoffe dürfen nur mit Genehmigung der Reichsstelle oder der von ihr beauftragten Stellen geliefert, bezogen und verwendet werden.

(2) Bitumen im Sinne dieser Anordnung sind ohne Rücksicht auf den Ausgangsstoff alle Waren der Nr. 239 g und 243 a des Statistischen Warenverzeichnisses.

§ 2. Gußasphalt und Asphaltmastix jeder Art dürfen nur geliefert und verwendet werden, wenn als Füller

nur Asphaltgesteinsmehl deutschen Ursprungs eingesetzt worden ist.

§ 3. Säureharze und Säureteere dürfen nicht beiseitigt und nur mit Genehmigung der Reichsstelle geliefert oder verwendet werden.

§ 4. Die Reichsstelle erläßt die zur Ergänzung und Durchführung dieser Anordnung erforderlichen Vorschriften. Sie kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Anordnung zulassen.

§ 5. Strafbestimmungen.

§ 6. Diese Anordnung gilt auch für die eingegliederten Ostgebiete und für die Gebiete von Eupen, Malmedy und Moresnet. Sie tritt am 1. Januar 1943 in Kraft. Gleichzeitig treten folgende Anordnungen der Reichsstelle außer Kraft:

1. Anordnung Nr. 17 vom 30. 7. 1938 (vgl. 1938 S. 703).
2. Anordnung Nr. 31 A vom 14. 8. 1941 („Deutscher Reichsanz. und Preuß. Staatsanz.“ Nr. 188 vom 14. 8. 1941).
3. Anordnung Nr. 31 B vom 14. 3. 1942 (vgl. 1942 S. 120).
4. Anordnung Nr. 44 vom 6. 2. 1942 (vgl. 1942 S. 77).

In der gleichen Ausgabe des „Reichsanzeigers“ ist die Anordnung 1 zur Ergänzung und Durchführung der Anordnung VI/43 der Reichsstelle für Mineralöl vom 21. 12. 1942 veröffentlicht, die folgenden Wortlaut hat:

§ 1. Verteilungsstellen für Bitumen und bitumenhaltige Baustoffe.

Für die Erteilung der nach § 1 der Anordnung VI/43 erforderlichen Genehmigungen sind die aus der Anlage ersichtlichen Stellen zuständig.

§ 2. Bitumengehalt von Säurebaustoffen.

Die hier genannten bitumenhaltigen Säurebaustoffe und der dafür zugelassene Bitumenhöchstgehalt sind die gleichen wie die in § 2 der Anordnung Nr. 31 b der Reichsstelle für Mineralöl vom 14. 3. 1942 genannten (s. Jahrg. 1942 S. 121), nur mit dem einzigen Unterschied, daß der Bitumenhöchstgehalt für Bitumenmörtel (Punkt 7), bestimmt zur Vermauerung und Verlagerung von Steinen und Platten nicht mehr 25%, sondern jetzt 26% beträgt.

§ 3. Ausnahmen.

Die Reichsstelle kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Anordnung zulassen.

§ 4. Strafvorschriften.

§ 5. Schlußbestimmungen.

Diese Anordnung gilt auch für die eingegliederten Ostgebiete und die Gebiete von Eupen, Malmedy und Moresnet. Sie tritt am 1. 1. 1943 in Kraft.

Anlage

zu Anordnung 1 zur Anordnung VI/43 der Reichsstelle für Mineralöl
Verteilungsstellen für Bitumen

Verteilungsstellen	Zuständig für Einsatz des Bitumen für
1. a) Fachuntergruppe Dachpappenindustrie	Herstellung von nackter Pappe, Isolierpappe, Dichtungsbahnen, Klebmasse, Muffen - Dichtungskitten, Kittens, Vergußmasse, Bautenschutzstoffen, Siloanstrichstoffen, Dachunterhaltungsanstrichstoffen, Waggondecken, Rostschutzstreifen
b) Fachgruppe Mineralfarben	Herstellung von Druckfarben
c) Fachgruppe Lacke	Herstellung von Lackerzeugnissen, Schutzanstrichstoffen
d) Wirtschaftsgruppe Chemische Industrie	Herstellung v. Bautenschutzstoffen, Siloanstrichstoffen, säurefesten Anstrichstoffen, Kernbindern, Zündschnüren, Elektrovergußmasse, Imprägniermasse, Muffendichtungskittens, Kokillenlack
2. a) Wirtschaftsgruppe Bauindustrie	Feuchtigkeitsisolierung (Klebmasse an Gebäudeteilen mit einem Grundwasserdruck von über 2 m)
b) Reichsinnungsverband des Bauhandwerks	
c) Reichsinnungsverband d. Dachdeckerhandwerks	
3. Fachabteilung Feuerungsbaubau der Wirtschaftsgruppe Bauindustrie	Säurebau, Herstellung von säurefesten Baustoffen (Spachtelmasse, Anstrichmasse, Vergußmassen für Eigenbedarf)
4. Wirtschaftsgruppe der Papier-, Pappen-, Zellstoff- und Holzstoffherzeugung	Herstellung von Sackpapieren, wasserdichten Packstoffen aus Papier, Silopapier, Planen, Kabelpapier

5. Fachuntergruppe Jutespinnerei und -weberei d. Wirtschaftsgruppe Textilindustrie	Herstellung von kaschierten Papieren, Rostschutzstreifen
6. Treuhänder Tafacht	Kabelvergußmassen, Kabelisoliermassen, Elektrovergußmassen, Elektroisolierlacke
7. Wirtschaftsgruppe Elektroindustrie	Gummierzeugung
8. Fachgruppe Kautschukindustrie der Wirtschaftsgruppe Chem. Industrie	
9. a) Röhrenverband GmbH. b) Wirtschaftsgruppe Eisen-Stahl- und Blechwarenindustrie	Rohrwickelmassen, Anstrichmasse, Vergußmasse
10. Wirtschaftsgruppe Steine und Erden — Fachabteilung Naturasphaltstein-Industrie	Asphaltmastix 12, 16 und 22%
11. Wirtschaftsgruppe Kraftstoff-Industrie — Fachabteilung Bitumen und Bitumenemulsionen	Heißwalzenfett
12. Wirtschaftsgruppe Kraftstoff-Industrie — Fachabteilung Bitumen und Bitumenemulsionen	sonstige industrielle Zwecke
13. Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen	Straßenbauten (Bitumenemulsion), Kaltasphalt, Asphaltbeläge
14. Reichsluftfahrtministerium	Asphaltbeläge

Bewirtschaftung von Teer und Teererzeugnissen.

Im „Reichsanzeiger“ vom 28. 12. 1942 veröffentlicht der Reichsbeauftragte für Mineralöl eine Neufassung der Bewirtschaftung von Teer und Teererzeugnissen.

Nach der neuen Anordnung VII/43 der Reichsstelle für Mineralöl vom 21. 12. 1942 erstreckt sich die Roh-teerbewirtschaftung nunmehr auf Steinkohlen-Rohteer, Braunkohlen-Rohteer, Schiefer-teer und Torfteer aller Art. Gleichzeitig sind die bisherigen Anordnungen der Reichsstelle für Mineralöl Nr. 13 a vom 2. 12. 1939 (vgl. Jahrg. 1939 S. 995), Nr. 13 b vom 9. 3. 1940 (vgl. Jahrg. 1940 S. 164) und Nr. 39 vom 9. 4. 1941 (vgl. Jahrg. 1941 S. 231) außer Kraft getreten. Die neue Anordnung trat am 1. 1. d. J. in Kraft, sie gilt auch für die eingegliederten Ostgebiete und für die Gebiete Eupen, Malmedy und Moresnet.

Paraffin- und Vaselinebewirtschaftung.

Im „Reichsanzeiger“ vom 28. 12. 1942 ist die Anordnung VIII/43 der Reichsstelle für Mineralöl über Paraffin- und Vaselinebewirtschaftung vom 21. 12. 1942 veröffentlicht. Sie stellt eine Neufassung der Paraffin- und Vaselinebewirtschaftung dar und hat folgenden Wortlaut:

Erster Teil.

Paraffin.

§ 1. Handel und Verbrauch.

(1) Paraffin darf nur mit Genehmigung der Reichsstelle oder der von ihr beauftragten Stellen geliefert, bezogen und verwendet werden.

(2) Als Paraffin im Sinne dieser Anordnung gelten auch Paraffingatsch, paraffinhaltige Krackrückstände mit mehr als 20% „Hartparaffin“, paraffinhaltige Warmablaufmasse, Ceresine, Ozokerit sowie paraffin- und ceresin- bzw. ozokerithaltige Gemische.

§ 2. Verteilungsstellen für Paraffin.

(1) Zur Erteilung der nach § 1 erforderlichen Genehmigungen sind, soweit es sich um Paraffin mittlerer Grädigkeiten mit einem Schmelzpunkt zwischen 40 und 60° C handelt, die aus der Anlage ersichtlichen Stellen, im übrigen die Reichsstelle zuständig.

(2) Zur Lieferung von Paraffin für die Herstellung von Kerzen stellt die Reichsstelle für Mineralöl bei bestimmten Lieferern jeweils besondere Mengen frei, die von den Lieferanten nach dem von der Reichsstelle „Chemie“ aufgestellten Schlüssel auf die einzelnen Kerzenhersteller aufzuteilen sind. Die danach auf die einzelnen Kerzenhersteller entfallenden Mengen dürfen ohne besondere Genehmigung zur Herstellung von Kerzen bezogen und verwendet werden.

§ 3. Freigrenze.

Paraffin im Sinne von § 1 Abs. 1 und 2 darf für kriegs- und lebenswichtige Zwecke bis zur Höchstmenge

von 5 kg monatlich ohne besondere Genehmigung bezogen und verwendet werden.

§ 4. Verwendungsverbote für Paraffin.

Paraffin im Sinne von § 1 Abs. 1 und 2 darf nicht für die Herstellung von Feueranzündern, Linoleum, Filzplatten, Fußbodenpflegemitteln und Käsewachs geliefert, bezogen und verwendet werden.

Zweiter Teil.

Vaseline.

§ 5. Handel und Verbrauch.

Vaseline und Vaselinaustauschstoffe dürfen nur mit Genehmigung der Reichsstelle oder der von ihr beauftragten Stellen geliefert, bezogen und verwendet werden.

§ 6. Verteilungsstellen für Vaseline.

Zur Erteilung der nach § 5 erforderlichen Genehmigungen sind folgende Stellen für die nachstehend genannten Verbrauchergruppen zuständig:

1. Die Bezirksstellen der Reichsapothekerkammer: für Ärzte, Apotheken, Krankenhäuser und Kliniken sowie sonstige öffentliche Einrichtungen mit Krankenbetreuung.
2. Reichsstelle „Chemie“: für die Hersteller von pharmazeutischen Erzeugnissen.
3. Wirtschaftsgruppe Einzelhandel — Fachgruppe Gesundheitspflege, Chemie und Optik: für den pharmazeutischen Bedarf der Drogerien.
4. Kriegswirtschaftsstelle im Reichsforschungsrat: für die von ihr betreuten Universitäten, Lehr-, Forschungs- und Untersuchungsanstalten.
5. Hauptvereinigung der deutschen Milch- und Fettwirtschaft: für die Hersteller von Melkfetten.
6. Reichsstelle für Mineralöl: für alle übrigen Fälle.

§ 7. Bezug bei Apotheken und Drogerien.

Die Vorschriften des § 5 gelten nicht für den Bezug von Vaseline und Vaselinaustauschstoffen bei Apotheken und Drogerien.

§ 8. Verwendungsverbote für Vaseline.

Vaseline und Vaselinaustauschstoffe dürfen nur zu kriegs- und lebenswichtigen Zwecken verwendet werden; sie dürfen nicht zur Herstellung von kosmetischen Artikeln (z. B. Haarpomade, Brillantine und Hautcreme), von Isoliermitteln für Korrosionsschutz (Isolierbinden und Isolierpasten), Kitten (z. B. Dachplattenkitt), Putzpasten und Knetmasse (z. B. Plastilin) verwendet werden.

Dritter Teil.

Allgemeine Vorschriften.

§ 9. Durchführungsbestimmungen.

Die Reichsstelle erläßt die zur Ergänzung und Durchführung dieser Anordnung erforderlichen Vorschriften. Sie kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Anordnung zulassen.

§ 10. Strafvorschriften.

§ 11. Schlußbestimmungen.

Diese Anordnung gilt auch für die eingegliederten Ostgebiete und für die Gebiete von Eupen, Malmedy und Moresnet. Sie tritt am 1. Januar 1943 in Kraft. Gleichzeitig treten folgende Anordnungen der Reichsstelle außer Kraft:

1. Anordnung Nr. 34 vom 21. 3. 1940 (1940, S. 196).
2. Anordnung Nr. 36 vom 17. 6. 1940 (1940, S. 394).

Anlage

Verteilungsstellen

für Paraffin mittlerer Grädigkeiten mit einem Schmelzpunkt von 40–60° C

1. Wirtschaftsgruppe Chemische Industrie für die Hersteller von Faser- und Spinnstoffen, Sprengstoffen, technischen Pechen, Papier, Ceresine, pharmazeutischen Erzeugnissen, Lederimprägnierungsmitteln, chemischem Bürobedarf, Schuhcreme, Kautschukmischungen, kosmetischen Erzeugnissen, Bleistiften, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln.

2. Wirtschaftsgruppe Elektroindustrie für die Hersteller von Kohlenstiften, Batterien, Kondensatoren und sonstigen elektrischen Zubehörteilen.

3. Treuhänder Tafacht für die Kabelindustrie.

Bewirtschaftung von Altöl und Rückständen.

Im „Reichsanzeiger vom 28. 12. 1942 ist die Anordnung IX/43 über die Bewirtschaftung von Altöl und Rückständen vom 21. 12. 1942 veröffentlicht.

Danach sind Altöl (gebrauchtes Mineralöl, das in seinem gegenwärtigen Zustand nicht mehr für den ursprünglichen Verwendungszweck brauchbar ist), Bleicherde-Rückstände, die Mineralöl, mineralische Wachse, tierische oder pflanzliche Öle oder Fette enthalten, sowie Brauerei-Auslaufpech der Aufarbeitung zuzuführen. Diese Bestimmungen gelten nicht für die bei der Extraktion von Putzwohle und Putzlappen gewonnenen Mineralöle und mineralöhlhaltigen Flüssigkeiten; sie dürfen nur mit Genehmigung der Reichsstelle für Mineralöl oder der von ihr beauftragten Stelle verwendet oder veräußert werden.

Altöl, Bleicherde-Rückstände und Brauerei-Auslaufpech dürfen nur in den von der Reichsstelle hierfür zugelassenen Betrieben aufgearbeitet werden.

Die Anordnung enthält ferner Bestimmungen über Altölsammlung und -ablieferung sowie über Gütevorschriften für aufgearbeitete Schmieröle. Sie gilt auch für die eingegliederten Ostgebiete und die Gebiete von Eupen, Malmedy und Moresnet und ist am 1. 1. 1943 in Kraft getreten.

Gleichzeitig traten folgende Anordnungen außer Kraft:

1. Anordnung Nr. 9 der Reichsstelle für Mineralöl vom 5. 3. 1937 (1937, S. 247).
2. Anordnung Nr. 37 der Reichsstelle für Mineralöl, Nr. 30 der Reichsstelle für industrielle Fette und Waschmittel vom 25. 7. 1940 (vgl. „Chem. Ind. N“ 1940, S. 474).
3. Anordnung Nr. 40 der Reichsstelle für Mineralöl vom 8. 7. 1941 („Reichsanzeiger“ vom 9. 7. 1941).

Zu dieser Anordnung IX/43 ist im „Reichsanzeiger“ vom gleichen Tage die Bekanntmachung Nr. 1 veröffentlicht, in der die zugelassenen Aufarbeitungsbetriebe für die Altölregenerierung, für die Aufarbeitung von Bleicherde-Rückständen und von Brauerei-Auslaufpech bekanntgegeben sind.

Verwendungsbeschränkungen für Mineralöle.

Durch Anordnung X/43 der Reichsstelle für Mineralöl sind die Verwendungsbeschränkungen für Heizöle und andere Mineralölerzeugnisse neu gefaßt worden.

Die neue Anordnung stellt im wesentlichen eine Zusammenfassung der bisherigen Verwendungsverbote für Mineralöle aller Art dar und enthält ferner Verwendungsverbote von Mineralöl als Möbelpflegemittel und Holzimprägniermittel sowie zur Herstellung dieser Erzeugnisse.

Die Anordnung ist am 1. 1. 1943 in Kraft getreten. Gleichzeitig traten die Anordnungen Nr. 19 A vom 9. 3. 1940 (1940, S. 164) und Nr. 33 vom 16. 3. 1940 (1940, S. 178) außer Kraft. Der Geltungsbereich der neuen Anordnung ist jedoch der gleiche wie der der bisher gültigen Anordnungen.

Bewirtschaftung von Kautschuk und Ruß.

Im „Reichsanzeiger“ Nr. 2 vom 5. 1. 1943 wird die Anordnung I/43 der Reichsstelle Kautschuk über die Bewirtschaftung von Kautschuk und Ruß vom 22. 12. 1942 veröffentlicht, die am 1. 1. 1943 in Kraft getreten ist und auch für die eingegliederten Ostgebiete und für die Gebiete von Eupen, Malmedy und Moresnet gilt.

Durch diese Anordnung, in der die Ausstellung von Reifenkarten zu einer bindenden Pflicht gemacht wird, werden im übrigen die wesentlichen, bisher erlassenen Vorschriften über die Bewirtschaftung von Kautschuk und Ruß zusammengefaßt. In der gleichen Nummer des „Reichsanzeigers“ sind auch die Anordnung 1 zur Durchführung der Anordnung I/43 der Reichsstelle Kautschuk über die Bewirtschaftung von Fahrzeugreifen vom 22. 12. 1942 und die Durchführungsanordnung Nr. 2 über die

Bewirtschaftung von Gummiwaren vom 22. 12. 1942 erschienen, worin die Regelung der Lieferung und des Bezuges von medizinischem Kautschukpflaster weiterhin der Reichsstelle „Chemie“ übertragen wird.

Mit Inkrafttreten der grundlegenden Anordnung I und der beiden Durchführungsanordnungen werden gleichzeitig folgende Anordnungen der früheren Reichsstelle für Kautschuk und Asbest und der früheren Reichsstelle für Ruß außer Kraft gesetzt:

Nr. 37 vom 19. 10. 1936 („DRA.“ Nr. 245 vom 20. 10. 1936) über die Deckung des Reifenbedarfs der Fahrzeugindustrie, Nr. 41 vom 13. 7. 1937 („DRA.“ vom 14. 7. 1937) über die Verwendung von Kraftfahrzeugluftreifen an Gespannwagen, Nr. 42 vom 3. 1. 1938 („Chem. Ind.“ 1938, S. 17 und 26) über Regelung der Beschaffung usw. von Kautschuk und Kautschukwaren, Nr. 43 vom 3. 1. 1938 („Chem. Ind.“ 1938, S. 17 und 26) über Regelung der Beschaffung usw. von Kautschukmischungen, Regeneratmischungen usw., Nr. 44 vom 3. 1. 1938 („Chem. Ind.“ 1938, S. 17 u. 26) über Regelung der Beschaffung usw. von Kautschukabfällen, Altgummi usw. mit ihren Änderungsanordnungen („Chem. Ind.“ 1939, S. 44 und 634, und 1940, S. 40), Nr. 46 vom 13. 10. 1938 über Einführung von Anordnungen in Österreich („Chem. Ind.“ 1938, S. 936), Nr. 49 (im Sudetenland) („Chem. Ind.“ 1939, S. 704), Nr. 50 über Bewirtschaftung von Kautschuk und Asbest („Chem. Ind.“ 1939, S. 820 und S. 914) mit den Bekanntmachungen vom 11. 9. 1939 („Chem. Ind.“ 1939, S. 822) vom 2. 10. 1939 („Chem. Ind.“ 1939, S. 833) und vom 9. 10. 1939 („Chem. Ind.“ 1939, S. 866), Nr. 51 vom 11. 9. 1939 über die Ablieferungs- und Bezugsregelung für Fahrzeug-Kautschuk-Bereifungen („Chem. Ind.“, S. 821), Nr. 53 vom 8. 4. 1940 über Bewirtschaftungsanordnungen in den eingegliederten Ostgebieten („Chem. Ind.“ 1940, S. 232), Nr. 55 vom 23. 9. 1940 über Bewirtschaftungsmaßnahmen in Eupen, Malmédy und Moresnet und die Anordnung Nr. 11 vom 27. 7. 1940 der Reichsstelle für Ruß über die Bewirtschaftung von Ruß („Chem. Ind.“ 1940, S. 473).

Ausgabe von Dachpappenschecks.

Im „Reichsanzeiger“ Nr. 296 vom 17. 12. 1942 veröffentlicht der Reichsbeauftragte für Chemie, Dr. C. Ungewitter, ein Verzeichnis der für die Ausgabe von Dachpappenschecks zuständigen Stellen als Durchführungsanordnung vom 17. 12. 1942 zur Anordnung Nr. 42 der Reichsstelle „Chemie“ über Absatzregelung für Dachpappe (vgl. 1942, S. 499):

Ausgabestelle:	Geschäftsbereich:	Antragstellung
I. Oberkommando der Wehrmacht — Wehrwirtschaftsamt —		
a) für den Bereich des Heeres:		
1. Das Oberkommando des Heeres (Chef H Rüst u. BdE) HRO., Berlin-Charlottenbg., Joachimstaler Str. 1	für unmittelbare Aufträge des Ersatzheeres und für den Nachschub des Feldheeres einschließlich der Organisation Todt und des Reichsarbeitsdienstes	unmittelbar beim Oberkommando des Heeres
2. Die Wehrkreisverwaltungen	für die Erstellung und Reparatur ortsfester Truppenunterkünfte	über die auftraggebende Heeresdienststelle
b) für den Bereich der Kriegsmarine:		
3. Das Oberkommando der Kriegsmarine — M Rü V —, Berlin W 35, Tirpitzufer Nr. 72—76	für unmittelbare Aufträge der Truppe	unmittelbar beim Oberkommando der Kriegsmarine
4. Das Oberkommando der Kriegsmarine — M Rü V —, Berlin W 35, Tirpitzufer Nr. 72—76	für die Erstellung und Reparatur ortsfester Truppenunterkünfte	über die auftraggebende Marinendienststelle (Marinebauleitung usw.)
c) für den Bereich der Luftwaffe:		
5. Die Luftgaukommandos	für unmittelbare Aufträge der Truppe	unmittelbar bei den Luftgaukommandos
6. Die Luftgaukommandos	für die Erstellung und Reparatur ortsfester Truppenunterkünfte	über die auftraggebende Luftwaffendienststelle (Bauleitung)
d) Oberkommando des Heeres (Chef H Rüst u. BdE) Va, Berlin-Grünwald, Schinkelstraße 1—7	für Holzbaus-, Hallen- und Barackenbau	unmittelbar beim Oberkommando des Heeres

Zu a—d: Aufträge, bei denen die zuständige bevollmächtigte Wehrmachtsdienststelle nicht einwandfrei ermittelt werden kann, sind grundsätzlich über die auftragvergebende Wehrmachtsdienststelle an die bevollmächtigte Wehrmachtsdienststelle zu leiten.

II. Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft.

Reichskuratorium für Technik in der Landwirtschaft, Berlin W 9, Hermann-Göring-Straße Nr. 2—3	für landwirtschaftliche Erzeugerbetriebe	an die Landesbauernschaften. — Abt. II A 5 —, in deren Bezirk die vorgesehene Arbeiten ausgeführt werden
---	--	--

III. Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen.
Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen, Berlin W 8, Pariser Platz 3
Neubau und Erneuerungsbedarf von Bauvorhaben und Bauten der Reichsautobahnen und der Landstraßenverwaltungen
Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen

IV. Generalinspektor für Wasser und Energie.

- a) Abteilung Reichswasserstraßen: Die bei den Landesministern, Reichsstatthaltern und Oberpräsidenten bestehenden Wasserstraßendirektionen für die in die Zuständigkeit der Abteilung Reichswasserstraßen fallenden Bauten der Reichswasserstraßenverwaltung einschließlich der von ihr baufichtigten Hafengesellschaften und der Preußischen Verwaltung der Häfen, Brücken und Fähren sowie dem Bau von Häfen und Umschlagstellen der Gemeinden und außerpreussischen Ländern bei der jeweils zuständigen Ausgabestelle
- b) Abteilung Wasserwirtschaft: Kontingentsstelle d. Abt. Wasserwirtschaft des Generalinspektors für Wasser und Energie, Berlin W 35, Tiergartenstraße 2 für alle Bauten in und an Wasserläufen, soweit sie nicht Reichswasserstraßen sind bei der Ausgabestelle

V. Reichsverkehrsminister.

- a) Reichsbahndirektionen für alle Bauvorhaben bei der Ausgabestelle
- b) Reichsbahnbaudirektionen in Berlin und München einschließlich der laufenden Unterhaltungs- und Erneuerungsarbeiten, die in die Zuständigkeitsbereiche der nebenstehenden Stellen fallen.
- c) Oberste Bauleitungen für Elektrisierungen in Leipzig und Salzburg
- d) Elektrische Oberbetriebsleitung in Innsbruck
- e) Reichsbahn-Zentralämter in Berlin und München

VI. Reichspostminister.

Reichspostminister, Berlin W 66, Leipziger Straße 15 für alle Bauvorhaben der Deutschen Reichspost einschließl. der laufenden Unterhaltungs- und Erneuerungsarbeiten unmittelbar beim Reichspostminister

VII. Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei.

Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei — Persönlicher Stab — Rohstoffamt — Berlin-Halensee, Kurfürstendamm 142—143 für Reparatur und Neubau von Baracken, soweit im eigenen Auftrag hergestellt bei der Ausgabestelle

Dachpappenschecks für alle sonstigen Bedarfsfälle werden von dem für den Bezieher zuständigen Landwirtschaftsamt ausgegeben. (2)

Bewirtschaftung von Kesselsteingegenmitteln.

Im „Reichsgesetzblatt“, Teil I vom 22. 12. 1942 wird eine ausführliche Verordnung des Reichswirtschaftsministers und des Reichskommissars für die Preisbildung vom 17. 12. 1942 über die Herstellung und die Anwendung von Kesselsteingegenmitteln, Kesselsteinlösemitteln und Kesselinnenanstrichmitteln veröffentlicht.

Nach dieser Verordnung, die als einen wesentlichen Bestandteil u. a. die Begriffsbestimmungen für Kesselsteingegenmittel, -lösemittel und Kesselinnenanstrichmittel enthält, ist sowohl für die Herstellung wie für die Einfuhr dieser Mittel eine Genehmigung des Reichswirtschaftsministers oder einer von ihm bestimmten Stelle erforderlich. Anträge auf Genehmigung sind unter Beifügung von Angaben über die Zusammensetzung des Mittels usw. bei der Reichshauptstelle für die technische Überwachung, Berlin, einzureichen. Der Reichskommissar für die Preisbildung setzt die Groß- und Kleinverbraucherhöchstpreise fest. Kesselsteingegenmittel, -lösemittel und Kesselinnenanstrichmittel, die nicht aus verschiedenen Chemikalien zusammengesetzt sind und unter ihrer üblichen chemischen Bezeichnung in den Verkehr gebracht werden, fallen nicht unter diese Verordnung. Jedoch kann im Einzelfall diese Freistellung durch behördliche Verfügung aufgehoben werden. (2)

RUNDSCHAU DES DEISENRECHTS.

Devisengenehmigungen im aktiven Lohnveredelungsverkehr.

Nach RE 67/42 erhalten inländische Firmen in steigendem Umfange von ausländischen Kunden Lohnveredelungsaufträge, zu deren Durchführung eine Beistellung von Rohstoffen, Halbfabrikaten und Zubehörteilen seitens des ausländischen Auftraggebers erfolgt. Soweit die Bezahlung des Veredelungslohnes nicht in bar, sondern durch Lieferung von Waren, z. B. Einbehaltung der bei der Veredelung anfallenden Rückstände, erfolgt und somit eine Verrechnung stattfindet, wird zur erleichterten Durchführung der Geschäfte angeordnet, daß die Bestimmungen über private Verrechnungsgeschäfte in solchen Fällen keine Anwendung finden, wenn das beigeordnete Material in den Fertigungsbereich des Herstellers fällt und bearbeitet oder unverarbeitet in das Enderzeugnis eingeht. Für die Erteilung der Verrechnungsgenehmigung ist diejenige Reichsstelle zuständig, die für die Einfuhr des dem ausländischen Auftraggeber beizustellenden Materials die Unbedenklichkeitsbescheinigung auszustellen hat. Die Verrechnungsgenehmigungen können von den Reichsstellen ohne Genehmigung des Wirtschaftsministeriums auch dann erteilt werden, wenn nach dem mit dem Wohnsitzland des ausländischen

Auftraggebers abgeschlossenen Verrechnungsabkommen private Verrechnungsgeschäfte grundsätzlich unzulässig sind. (101)

Überwachung des Handels mit Gold in der Schweiz.

Gestützt auf einen Bundesratsbeschluß vom 7. 12. 1942 hat das eidgenössische Finanz- und Zolldepartement neue Überwachungsvorschriften für den Handel mit Gold und für die Ein- und Ausfuhr von Gold erlassen. Zum Handel bedarf es einer neu zu beantragenden Konzession, auch wenn bereits eine solche aus früheren Jahren vorliegt. Die Ein- und Ausfuhr von Gold ist nur mit Bewilligung der Schweizerischen Nationalbank zulässig. Diese ist unübertragbar und wird jeweils nur für die Dauer eines Monats erteilt. (102)

Leiwährung in Transnistrien.

In Transnistrien ist mit Wirkung vom 15. 10. der Lei als gesetzliches Zahlungsmittel eingeführt worden. Bisher galten als zugelassene Zahlungsmittel nur die deutschen Reichskreditkassenscheine. Der Umtausch von Reichskreditkassenscheinen in Lei erfolgt zum Kurs von 1,— RM = 60 Lei. (3125)

HANDELPOLITISCHE RUNDSCHAU.

AUSLAND.

Frankreich.

Neues Ausfuhrverbot. Durch eine im „Journ. Off.“ vom 8. 12. veröffentlichte Verordnung ist für Spezialpapiere, sogenannte chemische (Pos. 461 ter), ein Ausfuhrverbot eingeführt worden. Für die Erteilung von Genehmigungen ist das Ministerium für Industrieerzeugung und Verkehr zuständig. (105)

Vormerkverkehr mit Umschließungen. Nach einem im „Bulletin Douanier“ vom 28. 10. veröffentlichten Erlaß, der Generalzolldirektion können leer eingeführte Umschließungen, die gefüllt, sowie gefüllt eingeführte Umschließungen, die gefüllt oder leer nach irgendeinem Land wieder ausgeführt werden, im Vormerkverkehr abgefertigt werden. Die Frist für die Wiederausfuhr beträgt 6 Monate. (5)

Dänemark.

Zollermäßigung für Filme. Mit Wirkung vom 20. 11. 1942 wurde der Zoll für unbelichtete Filme (Pos. 76 a) von 3 Kr. je kg auf 2 Kr. herabgesetzt. Röntgenfilme können mit Zustimmung der Zollverwaltung zollfrei eingeführt werden. Für unbelichtete Filme, die von Unternehmen zur Herstellung von Filmen für öffentliche Vorführungen aus dem Ausland bezogen werden, kann die Zollverwaltung einen ermäßigten Zollsatz von 1 Kr. je kg zulassen. (7)

Regelung des Handels mit Dorschleber. Nach den am 23. 11. 1942 in Kraft getretenen neuen Bestimmungen über den Handel mit Dorschleber hat jeder, der Dorschleber ausnimmt (mit Ausnahme von Gasthöfen und Privathaushalten), die Leber umgehend folgenden Firmen anzubieten:

Aarhus Oliefabrik A/S in Aarhus, Bornholms Levertranfabrik A/S in Kopenhagen, Dansk Sojakagefabrik A/S in Kopenhagen, Det Danske Medicinal- og Kemikalie-Kompagni A/S in Kopenhagen, Fiskemel-fabriken „Nordjylland“ A/S in Skagen, Firma Ingolf Jacobsen in Kopenhagen, Firma A. Nyberg in Kopenhagen und Firma Skagens Fiskemel-fabrik in Skagen.

Die von diesen Firmen eventuell angestellten Einkäufer sollen von dem Medizinalausschuß zugelassen werden. Für den Einkauf bei den Produzenten ist ein Höchstpreis von 1 Kr. je kg festgesetzt worden. Die in Empfang genommene Leber darf, soweit das Ministerium für Handel, Industrie und Seefahrt nicht eine andere Verwendung zuläßt, nur zur Herstellung von Medizinal- oder Veterinärtran verwandt werden. (48)

Norwegen.

Handelsabkommen mit Italien. Zwischen den beiden Ländern wurde kürzlich ein Abkommen über den Warenaustausch im Jahr 1943 abgeschlossen. Danach wird Norwegen u. a. im Austausch gegen Chemikalien, phar-

mazeutische Spezialitäten und Gerbstoffe u. a. m, Arzneimittel, Lebertran, Siliciumcarbid und Kunstseidecellulose nach Italien liefern. (50)

Handelsabkommen mit Ungarn. Nach dem kürzlich zwischen den beiden Ländern getroffenen Abkommen über den Warenaustausch im Jahr 1943 wird Norwegen im Austausch gegen Lebensmittel und Textilerzeugnisse u. a. hauptsächlich Ferrolegerungen und Holzmasse nach Ungarn ausführen. (51)

Zolltarifentscheidungen. Die folgenden Erzeugnisse sind nach den genannten Zolltarifpositionen abzufertigen (zu den in Klammern angegebenen Zollsätzen treten noch ein Zuschlag von 50% und ein Goldzuschlag von 33½%):

„Contrastit fließende Koldlim“, braunschwarze, etwas dicke, trübe oder geronnene Flüssigkeit, bestehend aus Wasserglas und geringen Mengen von stickstoffhaltigen Bestandteilen, am ehesten Eiweißspaltprodukten von Leim- und Caseinleimcharakter: nach der letzten Position des Tarifs (15% v. W.).

Mit Wirkung vom 31. 10. 1942 wurde die bis auf weiteres zugestandene Zollermäßigung auf 0,10 Kr. je l für nicotinbaltige Präparate mit Zusatz von Spiritus für Schädlingsbekämpfung aufgehoben.

In Abänderung früherer Zolltarifentscheidungen sind „Taxite“ und „Solvoid“, dünne, grauweiße Flüssigkeiten, hauptsächlich aus Aceton und Benzol, mit geringen Mengen Ceresinwachs und Paraffin versetzt, bestehend, nicht mehr nach „Aceton usw.“ (frei), sondern nach der letzten Position des Tarifs (15% v. W.), „Kappensteife“, nicht mehr nach „Firnisse usw.“ (0,14 Kr. je kg), sondern nach „Branntwein usw. 5.“ (3,45 Kr. je kg), die Emaillelacke „Blaugrünkörper A“ und „ppt. Oxyd nr. 227 Violettblau“, bestehend aus Silikaten mit Metall-oxyden, nicht mehr nach „Salze 12.“ (frei), sondern nach „Glas usw. 8.“ (frei) und „Robbialoid Paint Remover“ nicht mehr nach „Schwefelkohlenstoff usw.“ (frei), sondern nach der letzten Position des Tarifs (15% v. W.) abzufertigen. (9)

Schweden.

Handel mit vitaminhaltigen Waren. Mit Wirkung vom 18. 11. 1942 wurden Fischleber sowie solche Arzneimittel und Spezialitäten, die mindestens 500 internationale Einheiten Vitamin A oder Carotin enthalten, beschlagnahmt. Diese Maßnahme erstreckt sich auf alle im Lande befindlichen, nicht dem Staate gehörigen Vorräte dieser Waren in Höhe von mindestens 25 kg Fischleber und insgesamt mindestens 10 kg Arzneimittel und Spezialitäten, ferner auf Waren dieser Art, die erst später eingeführt oder hergestellt werden. Außerhalb der Beschlagnahme bleiben Waren, für die eine Ausfuhrlizenz bereits erteilt worden ist. Der Verkauf oder die Abgabe dieser Waren darf nur gegen eine besondere von der Lebensmittelkommission oder deren Bevollmächtigten ausgefertigte Einkaufslizenz oder unter sonstigen von der Kommission festgesetzten Bedingungen erfolgen. (10)

Finnland.

Zollermäßigte Einfuhr von Kunstseidegewebe. Die Suomen Gummitehdas O. Y. — Finska Gummifabriks A. B. hat die Berechtigung erhalten, gegen einen ermäßigten Zollsatz von 18 Fmk. je kg 100 t Kunstseidencord für die Herstellung von Kraftwagenbereifungen einzuführen. (88)

Ungarn.

Gebührenfreiheit für Eingaben an das Außenhandelsamt. Laut einer Verordnung des Finanzministers vom 1. 12. 1942 werden Eingaben an das Ungarische Außenhandelsamt mit Ausnahme von Anträgen von der Stempelpflicht befreit. (91)

Rumänien.

Neue Monopolgebühren. Durch Beschluß vom 19. 11. 1942 wurden folgende Monopolgebühren für Sprengstoffe usw. festgesetzt: Zünder (Zündsteine) für Grubenlampen 4,50 Lei je Stck.; Papierröhrchen, mit Phosphor oder anderen entzündlichen Stoffen getränkt, zum Zünden von Dieselmotoren, 1 Lei je Stck.; Phosphorzündstreifen zum Anzünden von Sicherheitslampen in Kohlengruben 15 Lei je Meter. (77)

Zolltarifentscheidungen. Auf Grund eines Erlasses vom 2. 11. 1942 wurden die folgenden Waren in den Zolltarif eingereiht (Zoll in Lei je 100 kg):

„Buna“ und „Perbunan“, synthetische Kautschukarten, Pos. 809 (Rohkautschuk), 100; Titanweiß, Pos. 1772 (n. b. g. Mineralfarben), 400; Riemen aus gummiertem Leinen für Ventilatoren von landwirtschaftlichen Traktoren, die nachweislich nur für landwirtschaftliche Maschinen Verwendung finden, Pos. 1225 (landwirtschaftliche Maschinen und Teile davon), 120; „Plastopal“, ein Kunstharz für die Herstellung von Schlössern, Pos. 848 (Gummi arabicum und andere Gummien), 350. (81)

Kroatien.

Genormte Austauschmittel für Firnis. Das Volkswirtschaftsministerium hat eine neue Norm für ölhaltige Anstrichmittel aus heute zur Verfügung stehenden Rohstoffen festgesetzt. Von den zwei Austauschmitteln für Firnis ist der eine mit 50% Ölgehalt für Außenarbeiten (vgl. 1942, S. 475) und der andere mit 20% Ölgehalt für Innenarbeiten bestimmt. Die Norm enthält außerdem Bestimmungen für Ölfarben und Emaillacke. (61)

Serbien.

Zolltarifentscheidung. Nach einer Verordnung vom 8. 12. 1942 wird der Zoll für Erdöl und Erdölrückstände der Pos. 171 sowie für Erdölzeugnisse der Pos. 177, wenn sie in Eisenfässern eingeführt werden, für die Dauer von 12 Monaten so erhoben, als ob sie in Zisternen oder

Tankern eingeführt würden, und zwar ist der Zoll brutto für netto zu entrichten. (85)

Bulgarien.

Einfuhrkontrolle. Durch Verordnung vom 30. 6. 1942 war die Einfuhr von chemischen Erzeugnissen von einer Genehmigung der Außenhandelsdirektion abhängig gemacht worden (vgl. 1942, S. 391). Jetzt soll die Kontrolle auch auf alle anderen Einfuhrwaren ausgedehnt werden. (70)

Zollabgabe für das Rote Kreuz. Zugunsten des Roten Kreuzes wurde für sämtliche Ein- und Ausfuhrwaren, mit Ausnahme derjenigen Waren, die direkt durch den Staat ein- oder ausgeführt werden, eine Gebühr von 0,25% auf den Fakturenwert der Waren eingeführt. (69)

Italien.

Verlängerte Gültigkeitsdauer von Einfuhrlicenzen. Durch Verfügung des Ministeriums für den Waren- und Zahlungsverkehr wird die Geltungsdauer der seit dem 1. 7. 1941 erteilten Einfuhrbewilligungen für alle Waren, die aus Ländern stammen, mit denen Italien Abkommen über die Zahlungen im allgemeinen Verrechnungsverkehr abgeschlossen hat, und die entweder ursprünglich oder infolge späterer Verlängerung bis zum 31. 12. 1942 gültig waren oder im ersten Halbjahr 1943 ungültig werden, bis zum 30. 6. 1943 verlängert. Ausgenommen davon sind:

1. Einfuhrlicenzen für Waren, die, obwohl aus Ländern stammend, mit denen Verrechnungsabkommen bestehen, in freien Devisen bezahlt werden sollen;

2. Einfuhrbewilligungen für Waren jeglicher Herkunft, die mit einem Vermerk versehen sind, daß für sie eine Verlängerung nicht stattfinden kann, oder für die eine besondere Zahlungsart vorgesehen ist. (94)

Veredelungsverkehr. Laut Gesetz vom 18. 10. 1942 wurde Zucker zur Gewinnung von Alkohol in die Liste der zum Veredelungsverkehr zugelassenen Waren aufgenommen. Die Mindestmenge ist auf 100 kg, die Wiederzufuhrfrist auf 6 Monate festgesetzt worden. Die bereits vorläufig erteilten Bewilligungen für die Einfuhr auf Zeit von hydrophilen Linters zur Erzeugung von Celluloid und Nitrocellulose, von Celluloidabfällen und rohem Celluloid wurden nunmehr bis zum 31. 12. 1944 in Kraft gesetzt. (111)

RUNDSCHAU DER CHEMI EWIRTSCHAFT.**INLAND.****Änderung des Maß- und Eichrechts.**

Im „Reichsgesetzblatt“ I, Nr. 121 vom 4. 12. 1942 veröffentlicht der Reichswirtschaftsminister die Zweite Verordnung zur Änderung des Maß- und Eichrechts vom 30. 11. 1942.

Danach werden u. a. die Eichaufsichtsbehörden ermächtigt, bis auf weiteres nach Lage der Verhältnisse für einzelne Arten von Meßgeräten in ihrem ganzen Eichaufsichtsgebiet oder in Teilen desselben, erforderlichenfalls unter gewissen Bedingungen, die Nacheichfrist um ein Jahr zu verlängern. Öffentliche Wägebetriebe unterliegen der Aufsicht der Eichbehörden; ihre Wäger müssen von einer Eichbehörde geprüft und beeidigt sein, soweit der Reichswirtschaftsminister nichts anderes anordnet. Nach § 9 kann die Physikalisch-Technische Reichsanstalt Vorschriften auch für solche Prüfungen erlassen, die weder als Bestandteil einer Eichung noch einer eichamtlichen Beglaubigung anzusehen sind.

Für die chemische Industrie ist insbesondere § 1 von Interesse, nach dessen Absatz 1 vierachsige Großraum-Kesselwagen, deren Kessel in den Abmessungen und Einrichtungen den von der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt erlassenen Vorschriften entsprechen, bis auf weiteres nicht geeicht zu sein brauchen, auch wenn sie im öffentlichen Verkehr als Meßgeräte zur Bestimmung des Umfangs von Leistungen benutzt werden. Nach Absatz 2 müssen jedoch derartige Kesselwagen ein Zulassungszeichen der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt tragen, das bei bereits im Verkehr befindlichen Kesselwagen dieser Art bis zum 31. 12. 1943 anzubringen ist. (17)

Errichtung von Monopolen in den besetzten Ostgebieten.

Auf Grund einer Verordnung des Reichsministers für die besetzten Ostgebiete vom 3. 12. 1942 wird in jedem Reichskommissariat eine „Generaldirektion der Monopole“ errichtet, die dem zuständigen Reichskommissar untersteht.

Durch eine zweite, ebenfalls vom 3. 12. 1942 datierte Verordnung wird in den besetzten Ostgebieten für das Gebiet jedes Reichskommissars ein Spiritusmonopol errichtet. Gegenstand des Spiritusmonopols sind: Herstellung und Reinigung von Rohspiritus, Herstellung von Trinkbranntwein und von Trinkbranntweinerzeugnissen, Vergällung von Spiritus, Herstellung von Hefe, Handel mit den genannten Erzeugnissen, ferner Ein- und Ausfuhr dieser Erzeugnisse. Die Generaldirektion der Monopole kann Unternehmern die Herstellung von Rohspiritus übertragen. Der Rohspiritus und die durch die Generaldirektion der Monopole zu bestimmenden Nebenerzeugnisse sind gegen ein Übernahmegeld an die Generaldirektion der Monopole abzuliefern. Die Einfuhr der Monopolerzeugnisse unterliegt einer Monopolausgleichsabgabe, deren Höhe der Reichskommissar bestimmt.

Eine weitere gleichzeitig bekanntgegebene Verordnung enthält Bestimmungen über die Errichtung eines Tabakmonopols in den besetzten Ostgebieten. (19)

Herstellung und Verpackung von Zahnpulver in Heimarbeit.

In einer Verordnung vom 15. 12. 1942, die im „Reichsgesetzblatt“ I, Nr. 129 vom 22. 12. 1942 erschienen und mit dem siebenten Tage nach ihrer Verkündung in

Kraft getreten ist, hat der Reichsarbeitsminister die Herstellung und Verpackung von Zahnpulver in Heimarbeit verboten. Heimarbeiter dürfen mit solchen Arbeiten nicht mehr beauftragt werden. (31)

Fleckfieber-Forschungsinstitut in Lemberg.

Am 9. 12. 1942 wurde in Lemberg das „Behring-Institut für die Fleckfieberforschung“ eröffnet, das zu der größten Einrichtung der Welt auf diesem Gebiet ausgestaltet werden soll. Das Institut, das seine Tätigkeit bereits voll aufgenommen hat, wird sowohl deutschen Forschern wie auch Wissenschaftlern befreundeter Nationen für fachliche Zwecke zur Verfügung stehen. (3)

Schutz gegen Bleivergiftung bei Anstricharbeiten.

Die Verordnung zum Schutz gegen Bleivergiftung bei Anstricharbeiten vom 27. 5. 1930 (1930, S. 645) in der Fassung vom 28. 11. 1938 (1938, S. 1089) ist durch eine im „Reichsanzeiger“ Nr. 303 vom 28. 12. 1942 veröffentlichte Verordnung vom 23. 12. dahingehend geändert worden, daß der Reichsarbeitsminister bis zum Ablauf des Jahres 1946 (bisher 1942) für bestimmte Bleiweiß oder Bleisulfat enthaltende Anstrichstoffe mit einem Bleigehalt bis zu 5% Ausnahmen von den Bestimmungen über Zubereitung und Aufbewahrung sowie Innenanstriche zulassen kann. (32)

Äthylenoxyd zur Schädlingsbekämpfung.

Durch einen Runderlaß des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft und des Reichsinnenministers vom 17. 11. 1942, der im „Ministerialblatt des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Innern“ Nr. 51 vom 23. 12. 1942 veröffentlicht ist, wurden neue und ergänzende Vorschriften für den Gebrauch von Äthylenoxyd zur Schädlingsbekämpfung bekanntgegeben. Sie betreffen sich im einzelnen mit der Durchführung und Überwachung von Großraumdurchgasungen. (97)

Zugelassene Pflanzenschutzmittel im Protektorat.

Im „Amtsblatt des Protektorates Böhmen und Mähren“ Nr. 295 vom 15. 12. 1942 wird eine weitere Ergänzung zur Liste der Mittel zum Schutze der Pflanzen und pflanzlichen Erzeugnisse gegen schädliche Faktoren veröffentlicht, die ohne besondere Bewilligung in den Verkehr gebracht werden können. (100)

Vertrieb von Gegenständen für den Luftschutz.

Im „Reichsanzeiger“ Nr. 301 vom 23. 12. 1942 wird eine neue Liste solcher Firmen veröffentlicht, denen gemäß § 8 des Luftschutzgesetzes vom 28. 6. 1935 der Vertrieb namentlich aufgeführter Gegenstände widerrechtlich genehmigt worden ist. Gleichzeitig wird eine Reihe von Vertriebsgenehmigungen widerrufen. (16)

Gewerbliche Schutzrechte von Angehörigen der Vereinigten Staaten.

Im „Reichsgesetzblatt“ Teil I vom 30. 12. 1942 veröffentlicht der Reichsminister der Justiz eine Verordnung über gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte von Angehörigen der Vereinigten Staaten von Nordamerika vom 22. 12. 1942, die am siebenten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft getreten ist. Danach können ebenso wie an den im Inland wirksamen Patent- und Warenzeichenrechten usw., die britischen Angehörigen zustehen (vgl. 1940, S. 153), auch an den Rechten, die Angehörigen der Vereinigten Staaten zustehen, zur Wahrung allgemeiner Belange Ausübungsrechte erteilt werden. Alle für die Durchführung der Verordnung über gewerbliche Schutz- und Urheberrechte britischer Staatsangehöriger erlassenen Bestimmungen gelten sinngemäß auch bezüglich der Angehörigen der Vereinigten Staaten. (88)

Bestimmungen über Ausfallvergütung.

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz veröffentlicht im „Reichsgesetzblatt“ I, S. 702 eine umfangreiche Verordnung über Ausfallvergütung vom 16. 12. 1942. Darin wird u. a. bestimmt:

Wenn in einem gewerblichen Betrieb durch einen vorübergehenden Mangel an Rohstoffen oder Betriebsstoffen unvermeidbare Arbeitsausfälle eintreten, so wird den davon betroffenen Arbeitern und Angestellten des Betriebes, soweit sie einen Verdienstausfall erleiden, nach

den Bestimmungen dieser Verordnung Ausfallvergütung gewährt. Zu den Betriebsstoffen gehören auch Kohle, Gas und elektrischer Strom. Der Unternehmer ist verpflichtet, einen bevorstehenden Arbeitsausfall, soweit er voraussichtlich mehr als einen Arbeitstag (eine Arbeitsschicht) dauern wird, dem zuständigen Arbeitsamt unverzüglich zu melden. Dauert der Arbeitsausfall länger als drei Arbeitstage, so kann das Arbeitsamt die persönliche Meldung der einzelnen Gefolgschaftsmitglieder anordnen. Soweit bei Arbeitsausfällen, die durch Fliegerschäden verursacht sind, auf Grund besonderer Vorschriften Vergütungen zugelassen sind, die durch das Arbeitsamt erstattet werden, so gehen diese vor.

Diese Verordnung, die mit Beginn des Lohnabrechnungszeitraums in Kraft getreten ist, in den der 21. 12. 1942 fiel, gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten; jedoch kann für nichtdeutsche Arbeitskräfte in den eingegliederten Ostgebieten Abweichendes bestimmt werden. (4)

AUSLAND.

Großbritannien.

Versorgung mit Zeitungspapier. In der Vorkriegszeit stellte sich der durchschnittliche Verbrauch einer Woche auf 24 000 t, der nach Kriegsausbruch auf 14 500 t heruntergesetzt wurde. Seit März des vergangenen Jahres stehen nur noch 4430 t wöchentlich zur Verfügung, das sind etwa 18,5% der Vorkriegsmenge. Der Preis für Zeitungspapier, der jetzt auf 30 £ 15 s. je t festgesetzt worden ist, hat sich gegenüber dem Vorkriegspreis von 11 £ 5 s. beträchtlich erhöht. Das aus Canada eingeführte Zeitungspapier ist um 5 £ je t billiger. (20)

Neugründungen. Innerhalb der chemischen Industrie sind in letzter Zeit folgende Neugründungen vorgenommen worden:

Baldwin Chemical Industries, Ltd., AK. 1000 £. — **Dutton and Holmes, Ltd.,** London, Herstellung von Parfüms, Essenzen, Seifen usw., AK. 1000 £. — **Tecto Products, Ltd.,** London, Herstellung und Handel mit Chemikalien, Drogen usw., AK. 100 £. — **Manufacturing Facilities, Ltd.,** London, Herstellung von Chemikalien und Farben usw., AK. 1000 £. — **Isaac Lee & Sons, Ltd.,** Cloughfield Works, Littleborough (Lancs.), Übernahme der bisherigen Firma Robert H. Briggs (Öle und Talg), AK. 5000 £. (19)

Geschäftsabschlüsse. Folgende Geschäftsabschlüsse britischer Chemiefirmen sind bekanntgeworden:

Agricultural Industries, Ltd., (AK. 1,7 Mill. £), die zum Interessenbereich der I. C. I. gehört, schüttet wie im Vorjahr auf das Stammkapital von 822 226 £ eine Dividende von 5% aus. — **Die Mineral Products, Ltd.,** London, (AK. 100 000 £ autorisiert, 39 993 £ eingezahlt), eine Holdinggesellschaft, die die Polberro Tin Ltd., London, die Zinngruben in der Grafschaft Cornwall besitzt, kontrolliert, verzeichnet für das am 30. 9. abgeschlossene Geschäftsjahr 1941/42 einen Rohgewinn aus Investitionen von 2730 (1253) £, zuzüglich einer Steuerrückzahlung in Höhe von 43 (87) £. Nach Abschreibungen verbleibt ein Reingewinn von 2232 £, der zur Herabsetzung des Verlustvortrages von 21 259 £ auf 19 027 £ verwendet wird. — **Die Consolidated Tin Mines of Burma, (AK. 1 Mill. autorisiert, eingezahlt 848 235 £),** die zu 90% an der vorgenannten Mineral Products, Ltd., beteiligt ist, weist für das am 31. 3. 1942 beendete Geschäftsjahr (18 Monate) einen Reingewinn von 52 712 £ gegen 46 864 £ i. V. aus. Nach Abschreibungen, u. a. für Verluste in Burma, ergibt sich ein Verlustvortrag von 41 899 £ (i. V. Gewinn 9956 £). Im Vorjahr wurde eine Dividende von 5% ausgeschüttet. Der Betrieb in Burma ist eingestellt worden. — **Die Rubber Regenerating Co., Ltd.,** (AK. 220 000 £), zahlte für das am 30. 9. beendete Geschäftsjahr 1941/42 eine Dividende von 10 (5) %. (3217)

Frankreich.

Bewirtschaftung von Chemierzeugnissen. Die Bestimmungen über die Bewirtschaftung von Chemierzeugnissen in Frankreich (vgl. 1942, S. 434) sind durch eine im „Journ. Off.“ vom 12. 12. veröffentlichte Entscheidung ergänzt worden. Der Verbrauch von **Naphthalin** ist danach auch für Treibstoffzwecke, und zwar sowohl in Mischungen wie auch in Form chemischer Verbindungen, verboten. Helle **Anthracenöle** dürfen für die Herstellung von Ruß nicht verwendet werden. Der Verbrauch von **Zinkoxyd** zur Herstellung von Rostschutzfarben, die üblicherweise unter dieser Bezeichnung zum Schutz von metallischen Kunstgegenständen, von metallischem Fachwerk und offenliegenden Eisenteilen von Bauwerken verwendet werden, wird auf einen Höchstgehalt von 6% des Gewichts beschränkt. Der Verbrauch von **Strychnin** wird der Herstellung von pharmazeutischen und tierärztlichen Erzeugnissen vorbehalten. Für andere Erzeug-

nisse, insbesondere für Verbindungen für die Bekämpfung von tierischen Schädlingen, wie Rattengift und Giftgetreide usw., ist der Verbrauch verboten. Als **synthetische Gerbstoffe** werden nur solche Erzeugnisse angesehen, die ausdrücklich als Austauschgerbstoffe zugelassen und in einer von der Sektion Chemie und der Sektion Leder und Rauchwaren aufgestellten Liste verzeichnet sind. Die Liste wird den interessierten Firmen bekanntgegeben. Die vor einiger Zeit veröffentlichten Verzeichnisse der zugelassenen synthetischen Gerbstoffe (vgl. 1942, S. 436) werden aufgehoben.

Die im „Journ. Off.“ vom 22. 11. angeordnete Regenerierung **gebrauchter Mineralöle** (vgl. 1942, S. 543) bezieht sich nicht auf Mineralöle aus der Fettgewinnung sondern auf gebrauchte Schmieröle. (109)

Irischer Freistaat.

Versorgung mit Chemikalien. Wie bereits berichtet (1942, S. 441) hat die irische Regierung das Eire Emergency Scientific Bureau eingerichtet mit der Aufgabe, die Produktion aus einheimischen Rohstoffen zu steigern. Zu diesem Zweck wurde bereits eine Anlage zur Gewinnung von komprimiertem Ammoniak errichtet. Der Bedarf an Desinfektionsmitteln soll durch eine bei der Riverstown Distillery geschaffenen Anlage in Zusammenarbeit mit der Irish Alcohol Factories, Ltd., gedeckt werden können, indem letztere die Herstellung von Formaldehyd übernimmt. Zur Gewinnung von Phosphorsäure, die als Austauschprodukt für knapp gewordene organische Säuren in der Lebensmittelindustrie eingesetzt werden soll, ist ein neues Verfahren entwickelt worden. Weiter werden die Möglichkeiten der Fischölgewinnung und der Schwefelerzeugung in den Gaswerken geprüft. Medizinische Glucose ist durch eine auf einfache Weise herzustellende Invertzuckerlösung ersetzt worden. Auch die Zinkoxyderzeugung wird gefördert. (47)

Belgien.

Gemeinschaftshilfe der Wirtschaft. Durch eine im „Mon. Belg.“ vom 23. 12. 1942 veröffentlichte Verordnung ist der Wirtschaftsminister ermächtigt worden, zugunsten von Unternehmungen, deren Tätigkeit durch wirtschaftliche Anordnungen wie industrielle Zusammenlegungen, gänzliche oder teilweise Stilllegungen, gänzliche oder teilweise Herstellungs- oder Handelsverbote, Aufhebung von Kontingenter und dergleichen stillgelegt, oder in ihrer Tätigkeit ungünstig beeinflusst werden, eine Gemeinschaftshilfe ins Leben zu rufen. Solche Gemeinschaftshilfen werden nach Einholung der Ansicht der interessierten Hauptgruppen oder selbständigen Fachgruppen im Verordnungswege obligatorisch gemacht. Zur Erlangung der erforderlichen Mittel für die Beihilfen und die damit zusammenhängenden Unkosten können von den noch tätigen oder innerhalb einer bestimmten Stichzeit noch in Tätigkeit gewesenen Unternehmungen des betreffenden Wirtschaftszweiges Beiträge erhoben werden. Zur Festlegung der Einzelheiten der Gemeinschaftshilfe haben die in Frage kommenden Hauptgruppen oder selbständigen Fachgruppen dem Wirtschaftsministerium Vorschläge für die zu erhebenden Beiträge, die Verwendung der Mittel, die Verwaltungskosten und dergl. zu unterbreiten. Soweit zu den Zahlungen Kredite oder verzinsliche Anleihen herangezogen werden sollen, sind auch Vorschläge über die zu stellenden Sicherheiten und die Zurückzahlung der Gelder zu machen. (110)

Niederlande.

Kapitalerhöhung. Die Ver. Ned. Rubberfabrieken, N. V., erhöht ihr AK. um 493 600 auf 3 293 600 hfl. Diese Maßnahme war notwendig, um den Betrieb vergrößern und die Produktion von synthetischem Kautschuk steigern zu können. (3196)

Calvé-Delft. Die Firma (AK. 36 Mill. hfl., davon 17,99 Mill. hfl. eingezahlt) verzeichnet für das Geschäftsjahr 1941 einen Rohgewinn von 461 929 (507 452) hfl. Nach Verrechnung der Unkosten und Abschreibungen beläuft sich der Reingewinn auf 369 160 (649 242) hfl. Es wird keine Dividende auf die Stammaktien verteilt (i. V. 2%). (3127)

Dänemark.

Neues Braunkohlenvorkommen. Bei Eistrup in Mitteljütland ist ein neues Braunkohlenlager aufgefunden worden, das eine Fläche von rd. 50 ha umfaßt. Das Kohlenflöz soll eine Stärke von 3 bis 6 m haben. Es wird mit einer Tageserzeugung von 800 t gerechnet. (3219)

Gewinnung von Torföl. Die Zementfabrik Rördal bei Aalborg befaßt sich mit der Herstellung von Öl und Koks aus Torf. Das Öl soll sich als Treibstoff für Dieselmotoren eignen. (3198)

Neugründungen. In Kopenhagen wurde mit einem Aktienkapital von 75 000 Kr. die A/S De forenede Sæbe-fabriker zur Herstellung und zum Handel mit Seifen u. a. m. gegründet. — In Gladsaxe erfolgte die Gründung der A/S Cheminova (AK. 300 000 Kr.) für die Herstellung und den Handel mit chemischen Erzeugnissen. (6)

Norwegen.

Verwertung von Tang. In Stavanger wurde mit einem Kapital von 35 000 Kr. unter dem Namen A. S. Tangforedling eine neue Gesellschaft zur Herstellung von Futtermitteln und anderen Erzeugnissen aus Tang gegründet, die ihren Betrieb in Kürze aufnehmen wird. (3136)

Schweden.

Herstellung von synthetischem Kautschuk. Für die Gewinnung von synthetischem Kautschuk wird der Sulfitspirit als geeignetes Ausgangsmaterial bezeichnet. Da die schwedische Sulfitspritzgewinnung jährlich 60 000 t beträgt, soll es möglich sein, den niedrigsten Bedarf an synthetischem Kautschuk herzustellen (vgl. a. S. 312).

Die seit etwa einem Jahr angestellten Versuche zur Herstellung von Neopren aus Acetylen haben gute Fortschritte gemacht. Im Versuchsbetrieb werden zur Zeit stündlich 0,5 kg Vinylacetylen hergestellt. Man hofft, diese Menge bald verdoppeln zu können. Mit der Chloroprensynthese aus Vinylacetylen und Chlorwasserstoff soll demnächst begonnen werden. Die Untersuchungen über die Polymerisierung des Chloroprens sind noch nicht völlig abgeschlossen. (3238)

Staatliche Anleihe für die Aluminiumindustrie. Die Regierung hat der A.-B. Svenska Aluminiumkompaniet eine staatliche Anleihe von 1 Mill. Kr. bewilligt. Diese Mittel sollen ausschließlich zur Finanzierung der bereits früher in Angriff genommenen Neubauten und zur Anschaffung von Maschinen verwandt werden. Wegen der Aussperrung ist die Erzeugung auf inländisches Andalusit als Ausgangsmaterial umgestellt worden. (2985)

Finnland.

Herstellung von Schmieröl aus Terpentin. Pressemeldungen zufolge haben Versuche für Herstellung von Schmierölen aus Terpentin zu guten Erfolgen geführt. Zur Zeit wird über die Gewinnung derartigen Schmieröls in größerem Maßstab verhandelt. (3264)

Kapitalerhöhung. Die Wärsilä-Selluloosa O. Y. (Wärsilä-Cellulosa A. B.) hat ihr Aktienkapital von 25 auf 36 Mill. Fmk. erhöht. (3241)

Neugründungen. Finnischen Pressemeldungen entnehmen wir Angaben über folgende Neugründungen:

Havukainen O. Y., Viipuri (Viborg), (AK. 150 000 Fmk.), Handel mit Chemikalien u. a. m. — **O. Y. Suomen Catgut A. B., Helsinki** (AK. 300 000 Fmk.), Herstellung und Verkauf von Catgutprodukten. — **Karo ja Tammilehto O. Y., Helsinki,** (AK. 200 000 Fmk.), Herstellung und Verkauf von Generatorholz und Generatorholzkohle. — **Teollisuuskeskinnöt O. Y. — Industriuppinningar A. B., Helsinki,** (AK. 300 000 Fmk.) zur Förderung und Unterstützung der Erfindertätigkeit auf industriellem Gebiete. Bei sämtlichen Firmen kann das Aktienkapital auf das Dreifache erhöht werden. (3141)

Sowjet-Union.

Inbetriebnahme eines neuen Hochofens in Magnitogorsk. Nach Mitteilungen der sowjetischen Presse wurde am 6. 12. v. J. im Hüttenkombinat Magnitogorsk der 5. Hochofen in Betrieb gesetzt. Der Hochofen hat angeblich eine Kapazität von 1400 t Roheisen täglich und ist damit der größte in der Sowjet-Union. (39)

Ungarn.

Eintragung in das Handelsregister. Nach einer Anordnung des Handelsministeriums ist für die Eintragung

von Großkaufleuten in das Handelsregister außer dem Gewerbeschein auch die Vorlage einer besonderen Erlaubnis des Handelsministeriums zum Handel mit den betreffenden Waren erforderlich. (74)

Neugründungen. Mit einem AK. von 150 000 P. wurde die „Seiden- und Textiltechnische A.-G.“ in Szombathely (Steinamanger) gegründet, die sich hauptsächlich mit der Auffindung von Rohstoffen für die Herstellung von Kunstseide befassen wird. (76)

Kapitalerhöhung. Die Siebenbürgische Oel-, Seifen- und Chemische Artikel-Fabrik hat ihr Aktienkapital von 120 000 auf 600 000 P. erhöht und plant den Bau einer neuen Extraktionsanlage. (3169)

Rumänien.

Bekämpfung von Tierkrankheiten. Im Amtsblatt vom 19. 11. 1942 ist ein Gesetz über die Bekämpfung von Tierseuchen veröffentlicht, wonach jede bei Haustieren auftretende seuchenverdächtige Krankheit unverzüglich dem nächsten Tierarzt bzw. dem Bürgermeister zu melden ist. Ferner sieht das Gesetz Maßnahmen zur Verhütung der Einschleppung von Seuchen aus dem Ausland und andere sanitäre Maßnahmen vor. Auch sind Vorschriften für die Beschaffung und Verwendung von Impfstoffen, für die Überprüfung von Fleisch, für eine Überwachung des Milchviehs und der Molkereien erlassen worden. Außerdem ist die Gründung eines Veterinärates im Ministerium für Ackerbau und Domänen vorgesehen. (58)

Neugründungen. Nach Mitteilung der Deutsch-Rumänischen Handelskammer wurde die „Solania“ A.-G. gegründet, die mit einem AK. von 5 Mill. Lei ausgestattet ist und sich mit der Herstellung und dem Handel von Textilien aus natürlichen und künstlichen Rohstoffen befassen wird. — Ferner erfolgte in Bukarest mit einem AK. von 2 Mill. Lei die Gründung der „I. F. A. P.“ A.-G. zur Beschaffung und dem Handel mit pharmazeutischen Erzeugnissen aus dem In- und Ausland sowie deren Verarbeitung. (83)

Kroatien.

Stand der Arzneimittelindustrie. Wie verlautet, ist die chemisch-pharmazeutische Industrie in Kroatien durch insgesamt 52 Unternehmungen vertreten, von denen sich der größte Teil in Agram befindet. Die Erzeugung ist verhältnismäßig gut entwickelt, so daß der Inlandsbedarf an verschiedenen Seren und Tierarzneimitteln voll gedeckt ist und darüber hinaus noch weitere Mengen für die Ausfuhr zur Verfügung stehen. Daneben gewinnt auch die Ausfuhr von Arzneipflanzen steigende Bedeutung. An anderen Arzneimitteln werden allerdings nach wie vor große Mengen eingeführt. (60)

Neugründung. In Agram wurde die „Kroatische Öl- und Gas A.-G.“ (AK. 1 Mill. Kn.) zur Erforschung und Auswertung von Erdöl- und Erdgasvorkommen gegründet. (63)

Bulgarien.

Herstellungsverbot für glycerinhaltige Körperpflege-mittel. Auf S. 487 (1942) berichteten wir über die Genehmigung der Herstellung glycerinfreier Zahnpasten. Nunmehr ist die Verwendung von Glycerin zur Herstellung von Zahnpasten und kosmetischen Erzeugnissen aller Art überhaupt verboten worden. (3273)

Einfuhr von Zündhölzern. Pressemeldungen zufolge hat das Finanzministerium etwa 80 Mill. Zündholzschachteln im Auslande bestellt. Außer den 7,5 Mill. Schachteln aus Finnland (vgl. 1942, S. 482) und den Wachszündhölzern aus Italien (vgl. 1942, S. 549) wird auch die Schweiz größere Mengen in Luxus-schachteln zu je 300 Zündhölzern liefern. Im Jahre 1941 hat Bulgarien insgesamt 31 t Zündhölzer im Werte von 2,5 Mill. Lewa aus Italien bezogen. (64)

Neugründung. In Sofia wurde die „Bulgarische Biochemie A.-G. für Nahrungsmittelindustrie“ eingetragen, die mit einem AK. von 5 Mill. Lewa ausgestattet ist und chemische Erzeugnisse, Fleisch-, Fisch- und Blutmehl, technische Öle, Seifen und kosmetische Erzeugnisse herstellen wird und auch die Errichtung einer Knochenverwertungs-anlage plant. (67)

Griechenland.

Zwangsmäßige Kapitalerhöhungen. Einem Gesetz zufolge mußten alle Aktiengesellschaften bis zum 31. 12. 1942 ihr Kapital um 20% erhöhen. Es handelt sich hierbei um eine Maßnahme zur Einschränkung des Geldumlaufs. (71)

Italien.

Förderung der Lorbeerkultur. Da aus dem Lorbeerstrauch (*Laurus nobilis*) bis zu 30% eines für die Seifen-erzeugung und pharmazeutische Zwecke verwendbaren Oels gewonnen werden kann, hat der Landwirtschafts-minister angeordnet, die Lorbeerkulturen auszudehnen. (3162)

Statutenänderungen. In letzter Zeit sind Statuten-änderungen bei folgenden Unternehmen bekannt geworden:

Die S. A. „Chimical“ S. A. C., Mailand, (chemische Erzeugnisse), ist in S. A. Chimicalia S. A. C. umbenannt worden. Das Kapital wurde von 10 000 auf 1 Mill. Lire erhöht. — S. A. „Sanas“, Mailand, AK. 50 000 Lire. Die Liquidation ist widerrufen und das Kapital auf 500 000 Lire erhöht worden. — S. A. Lignite di Montenevoso „Linevoso“, Mailand, AK. 500 000 Lire. Der Sitz der Gesellschaft wurde nach Pordenone verlegt. (3147)

Geschäftsabschlüsse. Dem „Sole“ entnehmen wir Angaben über Geschäftsabschlüsse folgender Unternehmen:

Die Ferrania, *Industria per la Fabbricazione dei Prodotti Sensibili*, Mailand, AK. 53 Mill. Lire, verzeichnet für das Geschäftsjahr 1941 einen Reingewinn von 5,98 Mill. Lire. — Die Soc. Mineraria Carbonifera Sarda, Rom, hatte im Geschäftsjahr 1941 einen Verlust von 34,33 (i. V. Gewinn 1,27) Mill. Lire. — Die Soc. Chimica del Masino, Mailand, (chemische Erzeugnisse), AK. 3 Mill. Lire, weist für das am 31. 3. 1942 beendete Geschäftsjahr 1941/42 einen Reingewinn von 0,31 Mill. Lire aus. — Die S. A. Mineraria „Argus“, Piancastagnaio, (Prov. Siena), (Gewinnung von Quecksilber), AK. 4,8 Mill. Lire, weist für das am 31. 3. abgeschlossene Geschäftsjahr 1941/42 einen Reingewinn von 0,72 (1,06) Mill. Lire aus. Die Dividende beträgt 14 (20) %. Die Soc. Italiana Spiriti, Rom, AK. 30 Mill. Lire, weist für das am 30. 4. beendete Geschäftsjahr 1941/42 einen Reingewinn von 1,96 Mill. Lire aus; Vortrag auf neue Rechnung: 0,16 Mill. Lire. — Die S. A. Prodotti Chimici Superfosfati, Vercelli, AK. 8,5 Mill. Lire, weist für das am 31. 5. beendete Geschäftsjahr 1941/42 einen Reingewinn von 0,81 Mill. Lire aus.

Die Angaben über folgende Firmen beziehen sich auf das am 30. 6. beendete Geschäftsjahr 1941/42:

S. A. Lavorazioni Chimiche e Imballaggi Metallici, Mailand, AK. 6 Mill. Lire, Reingewinn 0,28 Mill. Lire. — Soc. Veneta Concimi e Prodotti Chimici-Cita, Vicenza, AK. 6 Mill. Lire, Reingewinn 0,54 Mill. Lire. — Agenzia Gen. Ital. Farmaceutici, Mailand, AK. 3,75 Mill. Lire, Reingewinn 294 240 Lire; Vortrag auf neue Rechnung: 16 660 Lire. — Soc. Italiana Resine, Mailand, AK. 4 Mill. Lire, Reingewinn 294 055 Lire, Vortrag auf neue Rechnung: 12 149 Lire. — Soc. An. Dottor Carlo De Sigis, Mailand, AK. 6 Mill. Lire, Reingewinn 1 325 Mill. Lire, Vortrag auf neue Rechnung: 1,07 Mill. Lire. — Soc. An. Distillerie Pedroni, Mailand, AK. 2 Mill. Lire, Reingewinn 24 737 Lire. — S. A. La Petroliera Italo Rumena, Mailand, AK. 2 Mill. Lire, Verlust 25 236 Lire. — S. A. Colorificio Alberto Lanfranco, Genua, Farbenfabrik, (AK. 1,1 Mill. Lire), Reingewinn 9021 Lire. — Soc. Torinese Ossigeno Dr. Paolo Buzzoni e C., Turin, (AK. 1,8 Mill. Lire), Reingewinn 136 282 Lire. — Soc. An. Prodotti Chimici e Medicinali „Procemsa“, Turin, (AK. 1 Mill. Lire), Reingewinn 3254 Lire. — Soc. It. Lavorazioni e Specialità Industriali Arsenicali „Silesia“, Turin, (AK. 2,5 Mill. Lire), Reingewinn 107 291 Lire. (22)

Spanien.

Außenhandel im ersten Halbjahr 1942. Die Einfuhr erreichte im ersten Halbjahr 1942 eine Gesamtmenge von 810 000 t im Werte von 211 Mill. Pes. gegen 1,1 Mill. t im Werte von 193 Mill. Pes. in der gleichen Zeit des Vorjahres. In den ersten 6 Monaten 1942 belief sich die Ausfuhr auf 1,07 Mill. t im Werte von 219,7 Mill. Pes. gegen 831 000 t im Werte von 198 Mill. Pes. in der gleichen Vorjahrszeit. Die wichtigsten Einfuhr-güter waren neben Maschinen und Automobilen chemische Düngemittel, sonstige chemische und pharmazeutische Erzeugnisse, Holz, Papier, Ölsaaten usw. (113)

Herstellung von Putzmitteln. Wie berichtet wird, soll die Herstellung von Metall- und anderen Putzmitteln ausgenommen worden sein. (41)

Kapitalerhöhung. Die Sociedad Española de Industrias Químicas y Farmacéuticas Llofar, die hauptsächlich chemische und pharmazeutische Erzeugnisse sowie Schädlingsbekämpfungsmittel herstellt, hat beschlossen, ihr Kapital von 20 auf 35 Mill. Pes. zu erhöhen. (112)

Ver. St. v. Nordamerika.

Umsätze und Gewinne in der chemischen Industrie. Nach Angaben der Börsenkommission haben 38 führende

Firmen der chemischen Industrie für das Jahr 1941 einen Umsatz von 1,755 Mrd. (i. V. 1,253 Mrd.) \$ zu verzeichnen. Nach Abzug der Unkosten ergibt sich ein Reingewinn von 210 (223) Mill. \$, das sind 11,9% des Umsatzes (1940: 17,8%). Eine Übersicht über die 5 führenden Unternehmungen der Düngemittelindustrie zeigt einen erhöhten Umsatz von 84 (75) Mill. \$, der nach Abzug aller Unkosten einen Reingewinn von 3,9 (2,6) Mill. \$ ergibt, der einem Gewinnanteil von 4,6 (3,4)% am Umsatz entspricht. (43)

Versorgung mit Chinin. Da die Zufuhren aus Java, das 91% der Welterzeugung von Chinin liefert, ausgefallen sind, ist die Regierung in steigendem Maße an dem südamerikanischen Chininmarkt interessiert. Die hauptsächlichsten Cinchonpflanzungen befinden sich in Guatemala und Bolivien. Sie sind allerdings nur schwer zugänglich, da sie am östlichen Abhang der Anden in einer Höhe von 2700—6400 m liegen. Auch beträgt der Chinin Gehalt der Rinde nur 1,5%. Der Bedarf der Vereinigten Staaten an Chinin wird auf 3,5 Mill. Unzen geschätzt. (23)

Erzeugung von Benzylchlorid. Die Erzeugung von Benzylchlorid stieg von 635 314 lbs. im Jahre 1939 auf 2,4 Mill. lbs. im Jahre 1940. Das Material wird in größerem Maße für Stabilisatoren und Schmiermittel verwendet. (3226)

Britisch Honduras.

Wachsende Absatzschwierigkeiten. Die Kolonie leidet besonders unter der Beschränkung der Ausfuhr von Mahagoniholz, das eines seiner bedeutendsten Ausfuhr Güter ist. Auch Chiclegummi, ein anderer bedeutender Ausfuhrposten, wird künftig nicht mehr exportiert werden können, da die nordamerikanische Wrigley-Company ihre Betriebe für Kaugummi auf plastische Massen umstellen will. (116)

Türkei.

Neubauten. Die Leimfabrik, die in Verbindung mit der Gerberei und Lederwarenfabrik der Sümerbank in Beykoz am Bosphorus errichtet wurde (vgl. 1942, S. 338), ist nunmehr in Betrieb genommen worden. Diese Fabrik wird nicht nur den gesamten Leimbedarf der Betriebe der Sümerbank decken, sondern darüber hinaus auch jährlich etwa 200 t Leim in den Handel bringen. Auch die gleichfalls von der Sümerbank bei den Eisen- und Stahlwerken in Karabük errichtete Naphthalinfabrik ist fertiggestellt worden. Die Fabrik soll in der Lage sein, den Inlandsbedarf an Naphthalin voll zu decken. In Antiochia wurde im November 1942 eine Gerbereigenossenschaft gegründet, die die Errichtung einer Lederfabrik beabsichtigt. Außerdem plant die Sümerbank die Errichtung einer Kaolinfabrik in Kütahya. (119)

Ceylon.

Erhöhung der Kautschukerzeugung. Die Regierung von Ceylon bemüht sich um die Steigerung der Kautschukgewinnung nicht nur durch Anwendung neuer Zapfmethode (vgl. 1942, S. 530), sondern auch durch Neuanpflanzungen. Obgleich nach dem internationalen Kautschukabkommen letztere verboten sind, wurden ungefähr 14 600 ha neu angelegt. Die Gesamtanbaufläche für Kautschuk beträgt auf Ceylon somit mehr als 242 800 ha. (54)

Japan.

Konzentration im Außenhandel. Nach Pressemeldungen wurde die Zahl der zum Handel mit anderen Ländern (außer Mandschukuo, China, Französisch Indochina und Thailand) zugelassenen Firmen von 3009 auf 707 herabgesetzt. (125)

WEGE ZUR ENERGIE-EINSPARUNG

Leerlauf von Arbeitsmaschinen beseitigen!

Leerlauf von Arbeitsmaschinen führt nicht nur zur Verschlechterung des Leistungsfaktors, sondern bedeutet auch einen vermeidbaren Mehrstromverbrauch. Wenn

beispielsweise in einem Betrieb der Antriebsmotor eines Kompressors in Stärke von 75 kW täglich nur 3 Stunden Leerlauf hat, so ergibt dies bei einem Leerlaufstromverbrauch von etwa 30% am Tage 67,5 kWh. Das sind in einem Jahr mit 300 Arbeitstagen über 20 000 kWh nutzlos verbrauchter Strom. Was für diesen verhältnismäßig großen Motor gilt, trifft entsprechend selbstverständlich auch für alle kleineren Antriebsmotoren zu. Es lohnt sich deshalb schon, wenn man sich einmal ein Bild von der Größenordnung der Leerlaufverluste in seinem Betrieb macht. Durch Änderungen in der Arbeitsvorbereitung lassen sich vielfach solche Leerlaufzeiten ausschalten. Wo dies nicht zutrifft, sind oft durch Anbringen zusätzlicher Hilfseinrichtungen — z. B. Schalter in Griffhöhe, Fußschalter, selbsttätige Schalteinrichtungen — wertvolle Kilowattstunden zu ersparen. Die vorgeschlagenen Maßnahmen können meist ohne besondere Schwierigkeit durch den Betriebselektriker durchgeführt werden. Wird dann durch die innerbetriebliche Werbung jedes Gefolgschaftsmitglied immer wieder auf die Notwendigkeit der Energieeinsparung hingewiesen, sind vielleicht zusätzlich in jeder Abteilung besondere „Sparhelfer“ zur Beratung aller tätig, dann wird es bald keinen Arbeitsplatz mehr geben, an dem eine Maschine grundlos leerläuft. (14)

PREIS-, MARKT- UND MESSEBERICHTE

Gruppenpreise für Verdünnungen, Reinigungsmittel und Entfettungsmittel.

Nach einer Veröffentlichung im „Mitteilungsblatt des Reichskommissars für die Preisbildung“, Teil I, Ausgabe A, Nr. 51 vom 21. 12. 1942 hat der Arbeitsstab im Oberkommando der Wehrmacht unter Mitwirkung des Preiskommissars folgende Gruppenpreise für Verdünnungen, Reinigungsmittel und Entfettungsmittel festgesetzt (je 100 kg bei einem Materialwert [Verrechnungspreis] von 60,— RM):

Preisgruppe I	70,— RM
Preisgruppe II	73,— RM
Preisgruppe III	76,— RM
Preisgruppe IV	79,— RM

Im Materialpreis dürfen Verdunstungs- und Transportverluste mit höchstens 10% angesetzt werden. Der Preis gilt ab Versandbahnhof einschl. Verpackung brutto für netto. Bei Gebinden von über 50 bis 150 kg Inhalt ist ein Füllabschlag von 0,50 RM je 100 kg, bei Gebinden von über 150 kg ein solcher von 0,75 RM einzuräumen. Die Preise gelten ab 1. 12. 1942 für alle unmittelbaren und mittelbaren Lieferungen an alle öffentlichen Auftraggeber. (127)

BEKANNTMACHUNGEN ÜBER VERKEHRFRAGEN

Alphabetisches Verzeichnis der Stoffe und Gegenstände.

der Anlage C zur EVO vom 1. 12. 1938.

Am 15. 1. 1943 erscheint der Nachtrag V zum vorgenannten Verzeichnis. Er enthält alle Änderungen und Ergänzungen der Anlage C zur EVO, die vom 1. 6. 1941 bis einschließlich 15. 12. 1942 eingetreten sind.

Deutscher Eisenbahn-Gütertarif Teil I Abt. A.

Gemäß Verordnung des Reichsverkehrsministers vom 20. 11. 1942 wurde die Anlage C zur EVO mit Wirkung vom 10. 12. 1942 wie folgt geändert:

Rd-Nr. 21, Ziffer 6 wird

1. die Angabe unter a) gefaßt:

„a) in Wasser löslich: Pikrinsäure, Trinitrobenzoesäure, Trinitrokresol“.

2. unter b) das Wort „Trinitroanisol“ ersetzt durch: „Trinitroanilin, Trinitroanisol, Trinitroxylol“.

Rd-Nr. 61 wird unter Ziffer 11 als neuer Buchstabe e) eingefügt:

„e) Zementbomben mit Leuchtsatz. Jede Bombe darf eine Leuchtpatrone mit höchstens 250 g Leuchtsatz und einem elektrischen Zünder enthalten.“

Der bisherige Unterabsatz „e)“ wird mit „f)“ bezeichnet. Der

Eingang des Zusatzes am Schluß dieser Ziffer wird gefaßt:

„Zu a), b), c), e) und f): Der in den unter a), b), c) e) und f) aufgeführten Gegenständen“ ... usw. wie bisher.

Rd-Nr. 70 am Schluß des Absatzes 2 (nach den Worten „nicht verschoben können“) wird das Fußnotenzeichen*) angebracht und dazu als Fußnote gesetzt:

„*) Für die Dauer des Krieges kann von einer Umhüllung der Geschosse mit Wellpapphüllen abgesehen werden, wenn jedes einzelne Geschöß genügend mit Holzwohle umgeben wird“.

Rd-Nr. 70/1 wird dem ersten Unterabsatz des Absatzes 1 folgender Satz angefügt:

„Patronen mit einem Kaliber von mehr als 37 mm bis zu 50 mm sind zu höchstens 25 Stück in eine hölzerne Kiste von mindestens 18 mm Wandstärke, die auch mit einem Zink- oder Weißblecheinsatz versehen sein kann, oder in einen Blechbehälter zu verpacken“.

Rd-Nr. 73 dem Absatz 1 wird nach dem mit d) beginnenden Unterabsatz als neuer Unterabsatz e) eingefügt:

„e) Ziffer 11 e) in hölzerne Behälter“.

Der bisherige mit e) beginnende Unterabsatz wird mit „f)“ bezeichnet und im Eingang wie folgt gefaßt:

„f) Ziffer 11 f): in ...“ usw. wie bisher.

In Absatz 3) wird die Angabe „11 e)“ ersetzt durch „11 f)“.

Rd-Nr. 78. In Absatz 3 unter b) werden nach der Zahl „11“ die Worte eingeschaltet:

„, mit Ausnahme der Ziffer 11 e)“.

Rd-Nr. 79. Die Angabe „9 bis 11“ wird zweimal ersetzt durch die Angabe „9, 10, 11a) bis d) und 11 f)“.

Rd-Nr. 80. In Absatz 1) wird im zweiten Unterabsatz die Angabe „4 und 12“ ersetzt durch die Angabe „4, 11 e und 12“.

Im dritten Unterabsatz werden unter b) nach der Zahl „11“ die Worte eingeschaltet „, mit Ausnahme der Ziffer 11 e)“.

Ferner wird in derselben Randnummer im Absatz 3) die Angabe „9 bis 11“ ersetzt durch die Angabe: „9, 10, 11 a) bis d) und 11 f)“.

Rd-Nr. 159, Abs. 1) nach dem Worte „anzubringen“.

Rd-Nr. 217, Abs. 2) nach den Worten „versehen werden“.

Rd-Nr. 313, nach den Worten „zu versehen“.

Rd-Nr. 364, nach den Worten „zu versehen“ wird jedesmal der Punkt durch ein Komma ersetzt und alsdann angefügt: „sofern nicht schon auf den Wagenbeklebezettel ein grünes „V“ eingedruckt ist.“

Rd-Nr. 401. Die Ziffer 15 unter b) wird gefaßt:

„b) fluorwasserstoffsaure Salze und kieselfluorwasserstoffsaure Salze sowie Zubereitungen der fluorwasserstoffsauren Salze oder kieselfluorwasserstoffsauren Salze“.

Rd-Nr. 403 Abs. 1) unter a) hinter dem Satz „Auf dem Deckel jeder Büchse ist das Füllungsdatum einzuprägen“ wird das Fußnotenzeichen“) angebracht und dazu als Fußnote gesetzt:

„“) Für die Dauer des Krieges darf das Füllungsdatum auch auf andere Weise (z. B. durch Aufdrucken) haltbar angebracht werden“.

Deutscher Eisenbahn-Gütertarif Teil I Abt. A.

Es wird zugelassen, auch die Tragfähigkeit der Güterwagen der bulgarischen Staatseisenbahnen um 1000 kg zu überschreiten.

Mit Wirkung vom 20. 12. 1942 traten daher folgende Änderungen ein:

1. In der Fußnote zu § 59 (2) EVO wurde der 1. Absatz wie folgt neu gefaßt:

„Bis auf Widerruf, längstens für die Dauer des Krieges, kann die Eisenbahn die Belastung von Reichsbahngüterwagen bis zu 2000 kg und von belgischen, bulgarischen und französischen Güterwagen bis zu 1000 kg über die am Wagen angeschriebene Tragfähigkeit hinaus zulassen. Soweit bei belgischen, bulgarischen und französischen Güterwagen eine besondere Anschrift über die Tragfähigkeit nicht vorhanden ist, tritt an deren Stelle das angeschriebene Ladegewicht. Der Achsdruck beladener bulgarischer Güterwagen darf 16,5 t nicht überschreiten.“

Ausnahmetarif I B 60 Holz zur Holzverzuckerung.

Die Ausgabe des Ausnahmetarifs vom 1. 10. 1940 tritt am 31. 12. 1942 außer Kraft.

Mit Wirkung vom 1. 1. 1943 wird der Tarif, der eine Begünstigung der Holzfasersplattenherstellung nicht mehr vorsieht, neu herausgegeben.

Ausnahmetarif 2 B 60 unreiner Talkstein.

Mit Wirkung vom 10. 12. 1942 wurde der Versandbahnhof „Sebersdorf“ nachgetragen.

Ausnahmetarif Kr 7 B 31 Schwefelkiesabbrände.

Mit Wirkung vom 10. 12. 1942 wurde im Abschnitt „Örtlicher Geltungsbereich und Frachtberechnung“ nachgetragen:

von Thorn-West nach Schönbrunn-Witkowitz Sonderfrachtsatz.

Ausnahmetarif 7 B 10 Bleierze, Zinkerze.

Mit Wirkung vom 1. 1. 1943 wird der Ausnahmetarif mit einer Gültigkeitsdauer bis längstens 31. 12. 1943 neu herausgegeben. Die Ausgabe vom 1. 10. 1940 tritt mit Ablauf des 31. 12. 1942 außer Kraft.

Ausnahmetarif 11 B 1 Düngemittel.

Die Geltungsdauer wird längstens bis 31. 12. 1943 verlängert. In den mit einem *) gezeichneten Fußnoten auf den Seiten 1, 2 und 3 wird die Jahreszahl „1942“ jeweils in „1943“ geändert.

Mit Wirkung vom 20. 12. 1942 wurden die Bahnhöfe „Karlstadt Main“ und „Sierpow“ im Örtlichen Geltungsbereich nachgetragen

Ausnahmetarif 14 DU 1 Benzin usw.

Der Gültigkeitsvermerk „31. 12. 1942“ wird geändert in „31. 3. 1943“.

Ausnahmetarif 14 B 17 Mineralschmieröle.

Mit Wirkung vom 20. 12. 1942 wurde der Ausnahmetarif wie folgt ergänzt:

In der Ziffer 2 der Anwendungsbedingungen 2. Absatz wurde hinter dem Wort „Sterkrade“ eingefügt: „und von Techwitz“. Ferner wurde im Örtlichen Geltungsbereich als Versandbahnhof „Techwitz“ nachgetragen.

Ausnahmetarif 14 B 20 Verschmutzte Mineralschmieröle.

Die mit Wirkung vom 20. 12. 1942 angeordnete Streichung der Bahnhöfe Lazisk und Wanne-Eikel Hbf wird nicht durchgeführt.

Mit Wirkung vom 1. 1. 1943 wurden die Bahnhöfe Berlin-Rudow, Berlin-Rummelsburg und Berlin-Schöneweide als Empfangsbahnhöfe aufgenommen.

Ausnahmetarif Kr 14 B 23 Dieselkraftstoffe.

Mit Wirkung vom 1. 1. 1943 wird der Ausnahmetarif Kr 14 B 23 neu herausgegeben. Die Neuausgabe bringt Änderungen in den Anwendungsbedingungen und im örtlichen Geltungsbereich sowie ausgerechnete Frachtsätze. Die Ausgabe des Ausnahmetarifs vom 15. 11. 1939 tritt hierdurch außer Kraft.

Ausnahmetarif Kr 14 B 25 Rückstandsöl aus der Erdöldestillation.

Mit Wirkung vom 20. 12. 1942 wurde das Verzeichnis der Sonderfrachtsätze wie folgt ergänzt:

„von Wien Lobau Hafen, Wien Freudenau Hafen nach Bremen Inlandshafen Hamburg Hgbf Hamburg Unterelbe.“

Ausnahmetarif 24 B 8 Rohstoffe für Zellwolle usw.

Mit Wirkung vom 10. 12. 1942 wurde der Bahnhof „Magdeburg Hafen“ als neuer Zwischenlagerbahnhof nachgetragen.

Mit Wirkung vom 1. 1. 1943 traten folgende Änderungen und Ergänzungen in Kraft:

1. Die Geltungsdauer wurde längstens bis 31. 12. 1943 verlängert.

2. Am Schluß des Abschnitts „Güterart“ ist nachzutragen: „Abteilung IV Kartoffelkraut zur Erzeugung von Zellstoff“.

3. Die Ziffer 1 der „Anwendungsbedingungen“ wurde wie folgt gefaßt:

„1. der Ausnahmetarif gilt a) für Wagenladungen, b) für Güter der Abteilungen II und III des Abschnitts „Güterart“ auch für Stückgut im frachtpflichtigen Gewicht von mindestens 761 kg bei Aufgabe als Frachtgut oder Eilgut“.

4. Am Schluß des Abschnitts „Örtlicher Geltungsbereich“ wird nachgetragen: „Zu Abteilung IV des Abschnitts „Güterart“ Zwischen allen Bahnhöfen“.

5. Abschnitt „Frachtberechnung“.

1. In die Ziffer 1) wird folgende neue Ziffer c) aufgenommen: „c) für Güter der Abteilung IV des Abschnitts „Güterart“ nach Frachtsatzzeiger 5“.

Im Abschnitt „b)“ wird der Punkt am Schluß durch einen Beistrich ersetzt.

2. In „3. Frachttafel und Frachtsatzzeiger ...“ erhält der Klammervermerk in der Überschrift folgende Fassung: „(Zellwolle und Zellgarn als Stückgut)“. In den Spalten 2 und 3 der gleichen Frachttafel ist ferner statt „Ausgerechnete Frachten / Frachtsätze für Frachtstückgutsendungen“ zu setzen „Ausgerechnete Frachten/Frachtsätze für Stückgutsendungen“.

3. Der Klammervermerk hinter „4. Frachtsatzzeiger ...“ wird geändert in „(Zellwolle und Zellgarn in Wagenladungen)“.

4. Hinter „4. Frachtsatzzeiger ...“ wird folgender neuer Frachtsatzzeiger 5 nachgetragen:

„5. Frachtsatzzeiger (Kartoffelkraut).“

Verlängerte Geltungsdauer von Ausnahmetarifen.

Bis zum 30. 6. 1943 werden der AT Kr 2 G 1 für Bauxit und bis zum 30. 9. 1943 der AT 24 A 24 für Stückgut verlängert.

Die Geltungsdauer nachstehender Ausnahmetarife wird bis zum 31. 12. 1943 verlängert: AT 2 B 60 unreiner Talkstein; AT 2 DU 1 Bauxit; AT 4 B 1 Kalkstein usw.; AT 4 B 5 Branntkalk, Kalkstein; AT 4 B 41 Gips zur Herstellung von Schwefelsäure; AT 7 B 18 Schwefelkies; AT 7 B 21 Schwefelkies; AT 9 B 7 Rohaluminium usw.; Anhang zum AT 11 B 1 Düngemittel für Vierjahresplan; AT 12 B 24 Calciumcarbid; AT Kr 12 B 25 Natriumsulfat; AT Kr 13 B 43 Abfallschwefelsäure; AT 13 B 45 Schwefelsäure; AT 14 B 1 Erdöl, roh; AT 14 B 16 Leuchtöl; AT 14 DU 1 Benzin usw.; AT 2 B 40 Bauxit; AT 4 B 17 Kalk usw.; AT 7 A 2 Braunstein; AT 7 E 1 Braunstein (Manganerz); AT 9 B 1 Kupfer; AT Kr 14 B 10 Erdölrückstand (Blasöl); AT 14 B 15 Heizöl; AT 14 B 19 Stanz usw. -öl; AT Kr 14 B 29 Benzin; Frachtbegünstigung Frei 1 Ausstellungsgüter Deutscher Messen.

Güter- und Tierverkehr Reichsbahn / Ostbahn — besetzte Gebiete.

Ab 1. 1. 1943 wurde der Stückgutverkehr mit dem Bezirk der Reichsverkehrsdirektion Riga in beschränktem Umfange aufgenommen. Auch Stückgutsendungen bedürfen der Genehmigung des Wirtschaftsstabes Ost in Berlin W 30, Motzstraße 7. Ohne Genehmigung des Wirtschaftsstabes Ost werden Stückgüter von den Güterabfertigungen nicht angenommen. (1)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle der Wirtschaftsgruppe Chemische Industrie. Geschäftsführer Dr. C. Ungewitter.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Freitag jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie“, G. m. b. H. (Geschäftsf. Senator e. h. H. Degener), Berlin W 35, Woyschstr. 37, zu beziehen. Bezugspreis siehe am Fuße der vierten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet. Alle Sendungen betr. die Schriftleitung sind an die Geschäftsstelle, Berlin W 35, Sigismundstr. 6, zu richten.

Hauptschriftleiter: Dr. Walter Greiling, Berlin W 35, Stellvertreter des Hauptschriftleiters: Dr. Wilhelm Haken, Bln.-Lichterfelde. — Anzeigenleiter: Anton Burger, Bln.-Tempelhof. — Zur Zeit gilt Anzeigenpreisliste Nr. 5. — Druck: H. Heenemann KG., Berlin-Wilmersdorf. — Verlag Chemie, GmbH., (Geschäftsf.: Senator e. h. H. Degener) Berlin W 35, Woyschstraße 37. Printed in Germany.